

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23858

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23858 vom 03.08.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Deutscher Alpenverein e.V. \(DAV\) \(DEBYLT016D\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Stadtwerke München GmbH \(DEBYLT0164\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Bayerische Ingenieurkammer-Bau \(DEBYLT009B\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) \(DEBYLT018F\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Landesbund für Vogelschutz in Bayern \(LBV\) e. V. \(DEBYLT0039\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT01C8\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[VDMA e.V. \(DEBYLT013B\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 -  
[Genossenschaftsverband Bayern e. V. \(DEBYLT017B\)](#)
15. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 27.09.2022
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/24537 des WI vom 13.10.2022
17. Beschluss des Plenums 18/24748 vom 27.10.2022
18. Plenarprotokoll Nr. 125 vom 27.10.2022
19. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.11.2022



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

### **A) Problem**

Die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels sind zunehmend auch in Bayern zu spüren. Aus diesem Grund muss die Klimaanpassung beschleunigt und der Klimaschutz ausgebaut werden. In seiner Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, dabei die wesentlichen Eckpunkte des Klima-Programms vorgestellt.

Die wesentlichen Ziele sind die Klimaneutralität Bayerns bis 2040 und eine CO<sub>2</sub>-Einsparung bis 2030 um 65 % im Vergleich zu 1990. In diesem Zusammenhang spielt der Ausbau erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle. Momentan liegt der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bei 52 %. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dem Klimaschutzziel des Art. 20a des Grundgesetzes und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels auch im Hinblick auf einzelne Maßnahmen. Ihr Ausbau dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, deren Bedeutung gerade die aktuellen energie- und sicherheitspolitischen Entwicklungen aufzeigen. Deshalb müssen die erneuerbaren Energien verstärkt ausgebaut werden.

Derzeit bestehen 1 269 Windräder in Bayern mit einer Leistung von 2,57 GW. Der Ausbau der Windenergie ist jedoch ins Stocken geraten, auch weil die Windenergie in der Bevölkerung auf große Vorbehalte stößt. Die Regelung in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde eingeführt, um einen gerechten Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und dem Schutz von Natur- und Landschaftsbild andererseits zu ermöglichen. Weiteres maßgebliches Ziel ist, dass der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt.

Diese Ziele gelten nach wie vor, sodass grundsätzlich an der bestehenden Abstandsregelung festgehalten werden soll. Gleichzeitig sollen über eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage mehr geeignete Flächen für die Windkraft aktiviert werden, beispielsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten, auf vorbelasteten Flächen, beim Repowering, auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr und in Waldgebieten. Die hier geregelten Ausnahmen verstehen sich dabei als nebeneinander geltende Alternativen.

### **B) Lösung**

Mit der am 14. August 2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) werden die Länder ermächtigt, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass der Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie (WEA) dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Dieser Mindestabstand darf hierbei höchstens 1 000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.

Von dieser Neuregelung wird in einem neuen Art. 82a BayBO Gebrauch gemacht und für die unter A) genannten sechs Fallgruppen ein Mindestabstand von 1 000 m bestimmt.

Gleichzeitig werden diese Fallgruppen von der bisherigen – in der Praxis in aller Regel strengerer – sog. 10H-Regelung des Art. 82 Abs. 1 BayBO ausgenommen (neue Ausnahmetatbestände in Art. 82 Abs. 5 BayBO).

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

##### **1. Staat**

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

##### **2. Kommunen**

Für die Kommunen entstehen mit der beabsichtigten Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

##### **3. Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

#### § 1

#### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach der Angabe „nach Abs. 1“ die Wörter „, das nicht unter Abs. 5 fällt,“ eingefügt.

- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,
4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,
5. auf militärischem Übungsgelände errichtet werden oder
6. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] bestanden hat.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. Nach Art. 82 wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

#### Feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen

<sup>1</sup>§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. <sup>2</sup>Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.“

## § 2

### Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Art. 82b eingefügt:

„Art. 82b

#### Windenergiegebiete

Die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“

## § 3

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...[einzusetzen: Datum abweichendes Inkrafttreten, zeitlich nach Inkrafttreten von Satz 1] in Kraft.

### Begründung:

#### Allgemeines:

Bei Einführung der Regelung zum Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden hat sich der Gesetzgeber von der Einschätzung lenken lassen, dass die Zustimmung für die Windkraft bei den betroffenen Anliegern in erster Linie von der Höhe und Entfernung der Anlage abhängt. Gerade die Gesamthöhe der Anlagen löst oftmals eine als bedrängend empfundene Wirkung aus. Für den Ausbau der Windenergie ist jedoch ein breiter Konsens in der Bevölkerung unverzichtbar. Der in Art. 82 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) festgelegte Mindestabstand zu Wohngebäuden wirkt deshalb städtebaulichen Spannungen entgegen und sorgt für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Diese Gründe haben nach wie vor Gültigkeit. Gerade die neueren technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Windkraftanlagen führen zu immer größeren Gesamthöhen. Gleichzeitig erfordert der fortschreitende Klimawandel eine Weiterentwicklung der Regelung, um mehr geeignete Flächen für die Windkraft zu aktivieren. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen sollen deshalb Erleichterungen beim Mindestabstand immer dort eingeführt werden, wo die Landschaft in ihrer natürlichen Eigenart bereits beeinträchtigt oder vorgeprägt ist.

**Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu § 1:****Zu Nr. 1:****Zu Buchst. a:**

Die Sonderregelung für gemeindefreie Gebiete in Art. 82 Abs. 3 stellt im Verhältnis zu Wohngebäuden der Nachbargemeinde(n) ebenfalls auf den Mindestabstand vom 10-fachen der Höhe der Windenergieanlage ab. Da in dem neuen Art. 82a eine andere Mindestabstandsregelung für die Ausnahmen des Art. 82 Abs. 5 eingeführt wird, werden diese daher vom Normbereich des Abs. 3 ausgenommen.

**Zu Buchst. b:**

Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 neu zielt auf Standorte ab, bei denen die privaten und öffentlichen Belange im Rahmen der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten oder von Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung abgewogen wurden. Die grundsätzlichen Regelungsziele des Mindestabstands (Schutz des Landschaftsbildes und Akzeptanz in der Bevölkerung) werden hier dadurch erreicht, dass bei der Aufstellung dieser Pläne ortsbezogene Konkretisierungen unter Einbindung der Gemeinden getroffen wurden.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 neu zielt auf Flächen ab, die im Außenbereich an ein festgesetztes oder faktisches Gewerbe- oder Industriegebiet anschließen und dadurch ebenfalls eine gewisse Vorbelaßung aufweisen. Dabei soll aus klimaschutz- und energiepolitischen Erwägungen heraus die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtert werden, die überwiegend zur Energieversorgung der in diesem Gewerbe- oder Industriegebiet gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben errichtet werden. Wegen des Bezugs der örtlichen Bevölkerung zu den dort angesiedelten Gewerbe- und Industriegebieten als Arbeitgeber und bedeutender regionaler Wirtschaftsfaktor kann von einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden.

Mit der Vorgabe einer Bestimmung der Versorgung der in diesen Gebieten gelegenen Gewerbe- und Industriebetriebe mit dem in der Anlage erzeugten Strom soll klargestellt werden, dass eine Durchleitung durch ein öffentliches Netz unschädlich ist. Überwiegend bestimmt bedeutet dabei, dass der erzeugte Strom zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zu mehr als 50 % für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist.

Mit der Vorgabe einer maximalen Entfernung von 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet sollen eine betriebsnahe Lage der Anlagen und der räumliche Bezug der Errichtung der Anlagen für den Bedarf der in den Baugebieten liegenden Gewerbe- und Industriebetrieben sichergestellt werden. Zudem berücksichtigt der Korridor von 2 000 m den zwischen den Windenergieanlagen erforderlichen Abstand in Haupt- und Nebenwindrichtung für den Betrieb eines Windparks. Gerade die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen kann die Versorgung größerer Industrie- und Gewerbebetriebe sicherstellen.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass im Laufe der Nutzungsdauer einer solchen Anlage besonders bei der Errichtung durch Dritte für diese das Risiko besteht, dass ein Hauptabnehmer oder einzelne Abnehmer im betreffenden Gewerbe- oder Industriegebiet ohne Ersatzmöglichkeit wegfallen und damit ein überwiegender Strombezug durch solche nahegelegenen Betriebe nicht gewährleistet ist. Dies berührt aber die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung nicht, da es für diese Beurteilung auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung ankommt. Zwar bestünde nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Möglichkeit eines Widerrufes, dazu bedarf es jedoch der Gefährdung des öffentlichen Interesses. Eine solche Gefährdung liegt aber nicht vor, wenn eine überwiegende Abnahme des erzeugten Stroms nach Errichtung der Anlage nicht mehr gewährleistet werden kann. In einem solchen Fall kann die Anlage weiter genutzt und der erzeugte Strom auch anderweitig vermarktet werden.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 3 neu zielt auf Flächen ab, die durch bedeutende Infrastruktureinrichtungen ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation aufweisen. Entlang von Bundesautobahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) sowie vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen und entlang von Haupt Eisenbahnstrecken im Sinne des § 47b Nr. 4 BlmSchG soll ein räumlicher Korridor definiert werden, in dem Windkraftanlagen mit einem verringerten Mindestabstand realisiert werden können.

Da es bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen straßenrechtliche Restriktionen für die Errichtung von baulichen Anlagen gibt (beispielsweise die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FStrG), wird im 2. Halbsatz klargestellt, dass der über die Neuregelung privilegierte Korridor rechnerisch erst jenseits dieser Beschränkungen gilt. Gleiches gilt beispielsweise auch für die Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes. Die im Einzelfall im Genehmigungsverfahren festgelegten erforderlichen Sicherheitsabstände (z. B. zur Verhinderung von Eiswurfgefahren) zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Schienenverkehrs sind ungehindert gesetzlicher Abstandsregelungen hinzuzurechnen. Dazu zählen auch Vorgaben zur Freihaltung von Flächen, die nicht durch den Rotor überstrichen werden dürfen. Der Korridor schließt sich damit an die gesetzlich und/oder im Einzelfall erforderlich einzuhaltenden Abstände an. Maßgeblich ist der größte gesetzliche Mindestabstand samt eines etwaigen im Einzelfall notwendigen zusätzlichen Sicherheitsabstands. Sofern sich Mindestabstände (teilweise) überlappen, findet keine Addition statt.

Mit der Neuregelung in Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 werden Standorte von der bisherigen 10H-Regelung ausgenommen, auf denen eine bereits errichtete Windkraftanlage modernisiert („repowert“) wird. Diese Repowering-Standorte eignen sich besonders für eine Erleichterung vom Mindestabstand, da das Landschaftsbild bereits durch eine Windkraftanlage in Anspruch genommen wurde. Damit hat ein gewisser Gewöhnungsprozess stattgefunden, weil die Umgebung nunmehr durch die Existenz der Anlage oftmals über Jahre mitgeprägt wird. In diesen Fällen erscheint es gerechtfertigt, wenn die Errichtung neuerer, auch höherer Anlagen erleichtert zugelassen wird.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen § 16b BlmSchG (verfahrensrechtliche) Erleichterungen für die Modernisierung bestehender Windkraftanlagen (Repowering) geschaffen.

Der neue Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 nimmt auf die Begriffsbestimmung in § 16b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BlmSchG („Repowering“ umfasst demzufolge als „Modernisierung“ „... den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage...“) mit einer statischen Verweisung ebenso Bezug wie auf die beiden folgenden zusätzlichen Anforderungen in § 16b Abs. 2 Satz 2 BlmSchG bei einem vollständigen Austausch der Anlage:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet (speziellere Regelung gegenüber der allgemeinen bauplanungsrechtlichen Regelung für Nutzungsänderungen in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 BayBO a. F.) und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Im Übrigen zeigt auch die in § 16b Abs. 4 BlmSchG vorgesehene „Deltaprüfung“ der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen, dass zur Überzeugung des (Bundes-)Gesetzgebers auch aus naturschutzfachlichen Erwägungen heraus ein gewisser Gewöhnungseffekt vorhanden ist.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 5 neu zielt auf Flächen ab, die als militärisches Übungsgelände ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation aufweisen.

Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 neu zielt auf Flächen innerhalb von Waldgebieten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ab. Voraussetzung ist, dass der Wald bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden hat. Dafür trägt der Vorhabenträger die Feststellungslast. Auch wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so

wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen.

Um diesen Effekt sicherzustellen, wird der Standort der Windenergieanlage dahingehend eingeschränkt, dass der Standort des Mastfußes zum Waldrand mindestens einen Abstand in Höhe des Radius des Rotors einhält. Dieser Abstand ist in jede Richtung einzuhalten. Ohne diese Einschränkung wäre die Errichtung der Windenergieanlage auch unmittelbar am Waldrand möglich, womit gerade keine Abmilderung der bedrängenden Wirkung stattfinden würde. Waldränder in diesem Sinne können aber nur Flächen ausbilden, die mit Bäumen bestockt sind; nicht dagegen Flächen, die nach Art. 2 Abs. 2 BayWaldG dem Wald gleichgestellt sind. Im Ergebnis können damit Windenergieanlagen zwar auf Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayWaldG errichtet werden, aber nur unter der Voraussetzung, dass diese Flächen von Waldbäumen umschlossen sind.

Der Vorhabenträger hat in geeigneter Weise sicherzustellen und gegenüber der Genehmigungsbehörde darzulegen, dass während der Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage die Waldfläche mindestens in einem Umfang des Radius des Rotors um den Mastfuß nicht gerodet wird, mit Ausnahme der zwingend für den Betrieb erforderlich dauerhaft freizuhaltenden Flächen, wie z. B. Zugewung.

**Zu Buchst. c:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2:**

Für die sechs Fallgruppen (Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6) wird stattdessen mit dem neu eingefügten Art. 82a Satz 1 von der am 14. August 2020 in Kraft getretenen Neuregelung der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht, die die Länder zur Festlegung von Mindestabständen von 1 000 m ermächtigt. Mit diesem Mindestabstand wird für diese Fallgruppen eine sach- und interessengerechte Lösung im Spannungsverhältnis der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und der schutzwürdigen Belange der Bevölkerung sowie insbesondere auch des Landschafts- und Naturbildes andererseits ermöglicht.

In Art. 82a Satz 2 wird durch die Verweisung auf Art. 82 Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass die Bezugspunkte für die Abstandsbenennung (von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen schutzwürdigen Wohngebäude) unverändert bleiben.

**Zu § 2:**

Nach § 249 Abs. 9 Satz 5 und 6 BauGB in der ab 1. Februar 2023 geltenden Fassung müssen landesgesetzliche Abstandsregelungen bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 an die neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden: In den Landesgesetzen ist zu regeln, dass die dort festgelegten Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) anzuwenden sind.

Diese Vorgabe setzt die in Art. 82b BayBO vorgesehene Regelung um.

Für Windenergieanlagen, deren Standort sich in einem Windenergiegebiet befindet, gilt ab dem Inkrafttreten des Art. 82b BayBO kein landesgesetzlicher Mindestabstand. Für Windenergieanlagen, deren Standort sich außerhalb eines Windenergiegebiets befindet, bleiben bei der Berechnung des landesgesetzlich erforderlichen Mindestabstands Schutzobjekte (z. B. Häuser), die in einem Windenergiegebiet liegen, unberücksichtigt.

Von dieser Regelung ist damit von den sechs Fallgruppen des Art. 82a in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 neu nur die Fallgruppe 1 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Sonderbauflächen und Sonderaugebiete, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind) erfasst. Bei allen anderen Fallgruppen bleibt es somit beim 1 000 m-Mindestabstand

der Windenergieanlage zur geschützten Wohnbebauung. Dies bedeutet, dass hier weiterhin Windenergieanlagen mit diesem Mindestabstand privilegiert zulässig sind, was gegenüber der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (vgl. Fristsetzung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 WindBG: 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2032) einen ganz erheblichen Zeitgewinn („Startvorteil“) bedeuten kann.

Zudem besteht für die regionalen Planungsverbände dann ohnehin die Option, diese privilegierten Vorhaben in ihre Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – und damit in den Flächenbeitragswert (s. oben) – mit einzubeziehen (ebenso wie bei Sonderbauflächen und Sondergebieten, die durch Flächennutzungspläne für Windkraft dargestellt sind). Zudem besteht gegebenenfalls noch die Anrechnungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 WindBG.

Die Beibehaltung des 1 000 m-Mindestabstand trügt – anders als die Bundesregelung – einerseits zur Akzeptanzsteigerung bei Anwohnern und Kommunen bei, berücksichtigt anderseits aber auch stärker die dringenden Belange der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, der Energiesicherheit und der Investitionssicherheit der Windkraftbetreiber:

Fällt nämlich nach der neuen Bundesregelung der bauplanungsrechtliche Mindestabstand insoweit weg, so treten an seine Stelle der immissionsschutzrechtlich resultierende und der bauordnungsrechtliche Mindestabstand. Diese können aber sehr deutlich unter 1 000 m liegen, was zur Akzeptanzverweigerung bei den Anliegern führen kann.

Zudem bedarf es dann für die Bestimmung des aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen resultierenden Abstands in der Regel einer komplexen und zeitaufwändigen (gutachterlichen) Prognoseberechnung zu den Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft, die damit das Gegenteil der an sich intendierten Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bei Windenergieanlagen bewirkt.

### **Zu § 3:**

Die Bestimmung regelt die – für § 1 und § 2 unterschiedlichen – Zeitpunkte des Inkrafttretens.



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau  
und Verkehr  
Postfach 22123  
80502 München

Präsidentin  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung  
Mindestabstände von Windenergieanlagen - Verbändeanhörung**

12.07.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Änderung der Regelungen des Art 82 der Bayerischen Bauordnung möchten wir Ihnen danken. Die Bayerische Architektenkammer unterstützt nachdrücklich das Ziel, die Energieerzeugung in Bayern schnellstmöglich auf regenerative Quellen umzustellen und damit einen wesentlichen Teil der Versorgungssouveränität des Freistaats zurückzugewinnen.

Auf dem Weg zur Klimaneutralität Bayerns bis 2040 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie von zentraler energie- und sicherheitspolitischer Bedeutung. Gleichwohl gilt es, den einzigartigen Landschafts- und Naturraum Bayerns maßvoll und schützend als Lebens- und Wirtschaftsraum für zukünftige Generationen weiterzuentwickeln.

Die 2014 eingeführte 10H-Regel hatte, statt den sorgsamen Ausbau der Windenergie zu fördern, im Ergebnis eine erhebliche Reduzierung der für die Windenergie verfügbaren Fläche zur Folge. Der Ausbau der Windenergie kam nahezu zum Erliegen. Zugleich wurde deutlich, dass eine pauschale Mindestabstandsregelungen zu Wohnbebauungen weder zu mehr Naturschutz noch zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung geführt hat. Das Ende der 10H-Regelung für Windkraft in der bisherigen Form ist daher aus Sicht der Bayerischen Architektenkammer logische Konsequenz.

Vor der Einführung der 10 H Regelung 2014 verabschiedete die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer bereits eine entsprechende Resolution mit folgendem Wortlaut: „*10 H“ trägt nicht zu einer Lösung bei: Die geplante Änderung der Mindestabstände von Windkraftanlagen auf das Zehnfache ihrer Höhe zu Wohngebäuden trägt hier nicht zu einer Lösung bei und ist fachlich nicht notwendig.*

*Untersuchungen zeigen, dass die pauschale Umsetzung einer derartigen, fachlich nicht schlüssig begründbaren Regelung faktisch das Aus für die Windkraft in Bayern darstellen würde.“*

Bayerische  
Architektenkammer

Folgerichtig unterstützen wir im Grundsatz die Änderung der gesetzlichen Regelungen und die geplante Reduktion der Mindestabstände, um den Ausbau der Windenergie voranzubringen. Die Gesetzesnovelle gibt nunmehr, bezogen auf die sechs angeführten Tatbestände, absolute Meterangaben vor und legt den Abstand von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden nicht mehr in Abhängigkeit von der Höhe der jeweiligen WEA fest.

Dadurch können moderne WEAs in windärmeren Gebieten höher konstruiert werden und effizienter arbeiten. Dieser Paradigmenwechsel ist grundsätzlich wünschenswert.

### **Nicht allein quantitative Kriterien dürfen Entscheidungsgrundlage für die Errichtung von WEAs sein!**

Windenergieanlagen greifen jedoch erheblich in das Landschaftsbild ein. Sie müssen daher immer auf den individuellen Ort, die Eigenarten der Landschaft, insbesondere der Topografie, abgestimmt sein. Es geht nicht darum, die neuen Energieinfrastrukturen z.B. WEA in bestehende Kulturlandschaften möglichst „unsichtbar“ einzubetten, sondern den Prozess der Energiewende und ihrer Techniken als Gestalt- und Strukturgeber von Kulturlandschaften zu begreifen.

Zwar werden die Abstandsregeln durch die Neufassung der Regelungen des Art. 82 leichter handhabbar, sie werden aber keinesfalls diesem qualitativen Anspruch einer positiven Entwicklung des bayerischen Landschaftsbilds gerecht. Eine Platzierung von WEAs nach dem Zufallsprinzip allein auf Basis eines festgelegten Mindestabstands, also ohne individuelle Prüfung und Planung, bleibt ein gravierender Fehler. Über Regionalpläne können großräumliche Konzentrationszonen für den Windkraftausbau ausgewiesen werden. Die Regionalen Planungsverbände müssen in die Lage versetzt werden, mit den Ausweisungen unverzüglich zu beginnen bzw. diese wieder aufzunehmen und fortzuführen. In der Folge müssen Kommunen flächenscharf ihre tatsächlich verfügbaren Potentiale vor Ort für die einzelnen regenerativen Energieerzeugungsarten aufzeigen und bewerten.

Ob eine Windenergieanlage ökonomisch, ökologisch technisch, vor allem auch aus landschaftsplanerischer sinnvoll sein wird, muss in geeigneten Übersichtsplänen auch im kommunalen Vergleich nachgewiesen und bewertet werden. Ein interkommunales Vorgehen ist hierbei wünschenswert.

**Art. 82, Abs. 5, Nr. 1: Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete für Windkraft kann nur Minimalkonsens sein**

Die Einschränkung der Errichtung von Windkraftanlagen (WEA) auf bestimmte Vorrangflächen greift zu kurz. Stattdessen sollte die Standortsuche zur Errichtung von WEAs geöffnet und die Errichtung von Bürger-Wind-Anlagen aktiv gefördert werden. Standortsuche und auch die für den jeweiligen Standort geeigneten Abstände können auf Basis der Regionalplanung prinzipiell den Kommunen überlassen werden, soweit eine qualitativ hochwertige Integration der Windenergieanlagen in das gewachsene Landschaftsbild bei der Standortbewertung sichergestellt wird. Generell müssen auch in den geplanten Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten – wie auch bei allen folgenden Tatbeständen - die jeweiligen Standorte im größeren Zusammenhang des Landschaftsraums qualitativ betrachtet werden.

**Art. 82, Abs. 5, Nr. 2: WAEs im Abstand von Gewerbe- oder Industriegebieten**

Im Kontext von Gewerbe- und Industriegebieten die Energieversorgung durch WEAs an die Bedingung zu koppeln, dass die erzeugte Energie vorrangig für Betriebe dieses Gebiets zu verwenden sei, schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten unnötig ein. Es ist doch gut, wenn auch weitere Gebiete im Umland der Anlagen auf diese Weise versorgt werden können. Auch ist die Formulierung „wenn der erzeugte Strom „überwiegend“ zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist“ unpräzise und führt absehbar zu Konflikten bei der Genehmigung der jeweiligen Vorhaben. Zusätzliche Hürden, wie die Maßgabe einer überwiegenden Versorgung des Gebietes mit dem dort erzeugten Strom, sollten deshalb vermieden werden. Auch ist sicherzustellen, dass neben der Errichtung einer WEA im Kontext eines Gewerbebetriebs, weitere wirksame Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung z.B. PV- und Solarthermieanlagen auf Dachflächen von Gebäuden und baulichen Anlagen gleichrangig aktiviert werden.

Aufgrund dieser Unklarheiten bzw. Unbestimmtheit der Formulierung plädieren wir für die Streichung des 2. Halbsatzes („und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist“).

**Art. 82, Abs 5, Nr. 3 Vorbelastete Gebiete**

Autobahnen und Schnellstraßen eignen sich generell dazu, Infrastrukturmaßnahmen entlang ihrer Trassen zu bündeln. Diese sollten so nah wie technisch möglich, zusammengefasst werden.

Die bereits in diesen Bereichen aufgebaute Infrastruktur sollte also im Sinne der Ressourcenschonung auch für die Bündelung von Windkraftanlagen genutzt werden.

Bayerische Architektenkammer

### **Art. 82, Abs 5, Nr. 6 Waldgebiete**

Ziel ist eine einheitliche und transparente natur- und artenschutzrechtliche Vorgabe für die Errichtung von WEAs und deren zügige und konsequente Umsetzung im gesamtem Landschaftsraum. Insofern sind die Regelungen des Abs.5 Nr. 6 für bestehende Waldgebiete - auch hier unter der Voraussetzung einer qualitativen Bewertung jedes einzelnen Standorts - zu begrüßen.

Warum bei den Ausnahmetatbeständen landwirtschaftlich genutzte Flächen, vergleichbar zu den Waldflächen, keinen Eingang gefunden haben, erschließt sich nicht. Die Funktion der Landwirtschaft wird durch Windkraft nur unwesentlich beeinträchtigt.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, unter Art 82 (5 neu) eine Nr.7 zu ergänzen: „*auf Flächen für Landwirtschaft, sofern sie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als solche dargestellt sind*“.

Die Energiewende wird nur gelingen, wenn die notwendige ökologische Transformation mit ihren Techniken und Infrastrukturen so erfolgt, dass die Menschen davon begeistert sind, emotional angesprochen werden und eine Identifikation mit den veränderten Kulturlandschaften entsteht, frei nach dem Motto: „beautiful – sustainable – together“.

Die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer bieten hierfür umfassende fachliche Expertise. Sie sind bereit für die Energiewende in Bayern!

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack

Deutscher Alpenverein e.V., Anni-Albers-Straße 7, 80807 München

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,  
Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

Unser Zeichen  
UB                    Telefon                    E-Mail  
                      089/14003-90                    Ulrich.berkmann@alpenverein.de

Datum  
14.07.2022

## **Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung: Mindestabstände von Windenergieanlagen; Verbandsanhörung**

### **Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Christian Bernreiter,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an oben genanntem Verfahren beteiligen zu können und gibt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele folgende Stellungnahme ab.

Wir begrüßen außerordentlich die Bemühungen der Staatsregierung den Ausbau der Windkraft voranzutreiben und dafür Ausnahmen von der 10H-Regelung zuzulassen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zu den nationalen und bayerischen Klimaschutzz Zielen geleistet.

Gleichzeitig müssen aber weiterhin die Belange des Artenschutzes und der Bevölkerung vollumfänglich berücksichtigt werden. Gerade die im Fokus der Windkraft stehenden Waldflächen sind von zentraler Bedeutung als Lebensraum, für den Wasserhaushalt, das regionale Klima und die Erholung der Bevölkerung. Naturschutzfachlich wertvolle und unzerschnittene Waldflächen sollten daher weiterhin frei von Windkraftanlagen bleiben.

Wir sprechen uns weiterhin dafür aus, dass Gebiete für Windenergieanlagen grundsätzlich regionalplanerisch festgelegt werden. Dadurch werden von vorneherein alle relevanten Belange abgewogen. Es muss darum gehen in möglichst großräumiger Betrachtung die geeignetsten Flächen zu identifizieren.

Zudem sehen wir die Notwendigkeit eines transparenten Informationsprozess über die Fortschritte des Windkraftausbau in Bayern. Dieser soll der Bevölkerung die Notwendigkeit von Windenergieanlagen aufzeigen und dadurch Akzeptanz schaffen.

## **Begründung:**

Durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung soll eine Ausnahme von der 10 H-Regelung für mehrere Fallgruppen zugelassen werden. Für diese Fälle gilt dann ein Abstand von 1.000 Metern der Windenergieanlagen zur schutzwürdigen Wohnbebauung.

## **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft**

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen stellt aus Sicht des DAV die beste Möglichkeit dar, windhöfige sowie natur- und landschaftsbildverträgliche Gebiete zu identifizieren und dadurch den Ausbau der Windkraft zu steuern. Da die naturräumlichen Gegebenheiten in den Planungsregionen sehr unterschiedlich sind, darf es hierbei keine festgelegten Quoten geben. Neben der Akzeptanz der Bevölkerung müssen vor allem der Artenschutz und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingehend geprüft und abgewogen werden. Umgekehrt sollten Gebiete außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von Windkraftanlagen freigehalten werden.

## **Flächen in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten, vorbelastete Gebiete, Repowering-Standorte, Militärische Übungsgelände**

Wir stimmen der Ausnahme von der 10 H-Regelung grundsätzlich zu. Jedoch müssen auch hier die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere des Vogelschutzes, bestmöglich berücksichtigt werden. Windkraftgebiete sollten für diese Bereiche regionalplanerisch festgelegt werden.

## **Waldflächen**

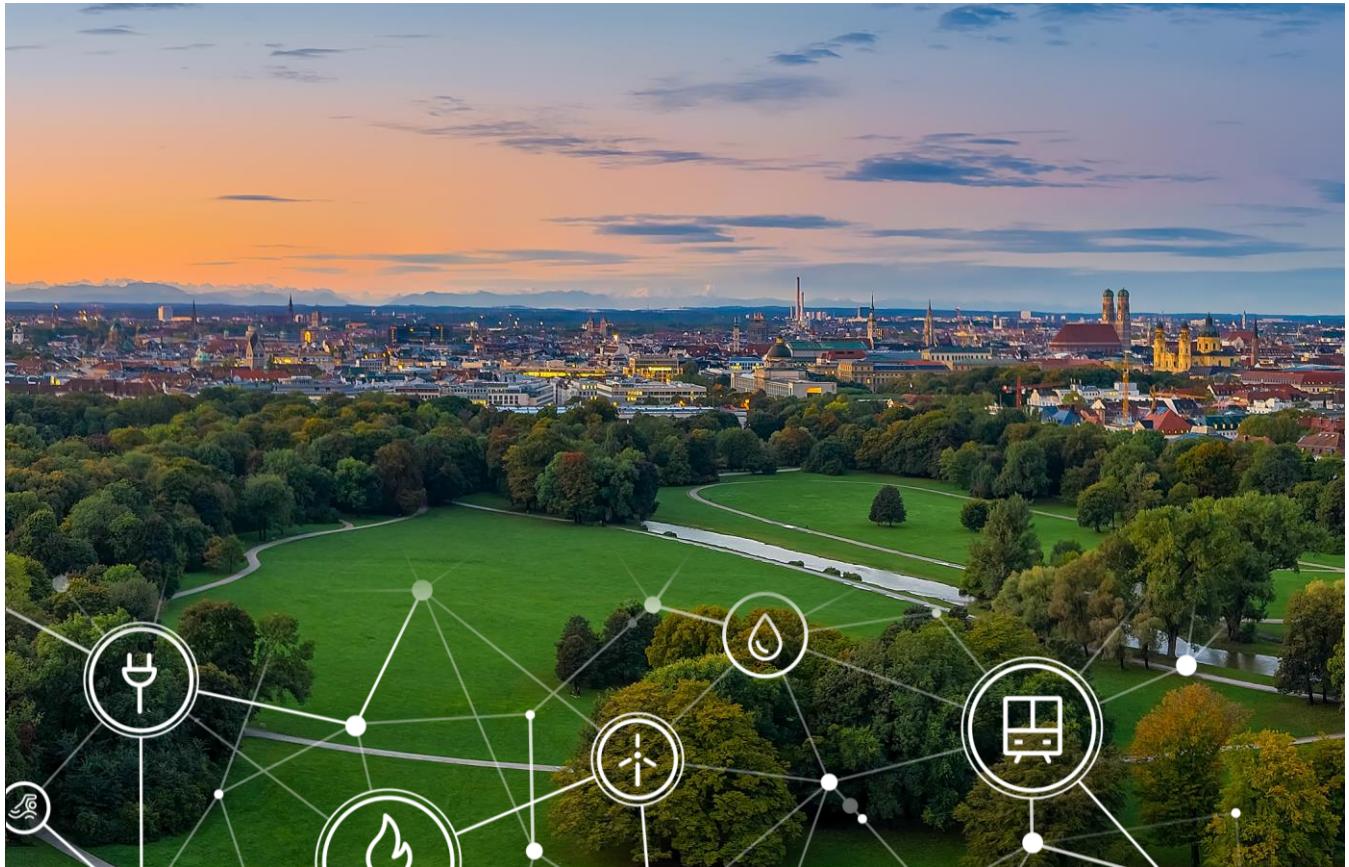
Windhöfige Standorte liegen regelmäßig auch auf bewaldeten Höhenrücken. Die Einschätzung, dass hier die Auswirkungen auf das Landschaftsbild geringer ausfallen, teilen wir nicht. Hochwertige, naturnahe und bisher nicht zerschnittene Waldflächen sind zudem äußerst wertvolle Lebensräume und sollten daher frei von Windkraftanlagen bleiben. Geeignet sind besonders windhöfige und naturschutzfachlicher weniger wertvollen Standorte. Auch auf Waldflächen ist eine Abwägung aller Belange im Zuge der Regionalplanung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Reich  
Ressortleiter Naturschutz und Kartografie

Ulrich Berkmann  
Ressort Naturschutz und Kartografie



## Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen)



## Einleitung

Energie bestimmt unser Leben und begleitet uns in nahezu allen Lebenslagen. Diesen Bedarf ressourcen- und klimaschonend zu decken ist bereits eine große Herausforderung. Vor noch größere Herausforderungen stellen uns die aktuellen geopolitischen Geschehnisse der letzten Monate. Denn der russische Angriffskrieg hat uns eines deutlich vor Augen geführt: wie erheblich unsere Abhängigkeit in Europa ist und wie notwendig es daher sein wird, die Erneuerbaren Energien noch massiver und schneller auszubauen. Nur wenn wir konsequent auf Erneuerbare Energien setzen, schaffen wir es die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und von Kohle- und Gasimporten zu überwinden. Wir bei den Stadtwerken München (SWM) treiben mit den Ausbauoffensiven Erneuerbare Energien und Erneuerbare Wärme schon seit Jahren die Energie- und Wärmewende konsequent voran. Das ist unsere Verantwortung als kommunales Energieunternehmen. Daher begrüßen wir den Entwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung zur Anpassung der sog. 10 H-Regelung, um den Windkraftausbau in Bayern voran zu bringen.

Aus unserer Sicht sind aber noch folgende Änderungen notwendig:

### WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNGEN VOR:

- ▶ Aufhebung der sog. 10 H-Regelung und verbindliche Flächenvorgabe für die Regionalplanung (inkl. verbindlicher Fristen für die Ausweisung)
- ▶ Kein Konstrukt mit Ausnahmen von der 10 H-Regelung, sondern tragfähiges Gesamtkonzept für den Windkraftausbau in Bayern

### 1. Ausweisung der geeigneten Standorte für Windkraft in Bayern

Für Energiewende, Klimaschutz und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist der weitere Ausbau von Windenergie an Land unabdingbar und dafür müssen ausreichend geeignete Flächen bereitstehen. Die Regionalen Planungsstellen sind die richtigen Stellen, um die geeigneten Standorte für Windenergieanlagen mittels transparenter und partizipativer Planungsverfahren rasch zu identifizieren. So können zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung die ortsbezogenen Belange berücksichtigt werden. Zudem wäre so sichergestellt, dass der Ausbau der Windenergie geregelt abläuft.

Künftig sollen zudem zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies ist auch für Bayern der richtige Schritt, um die notwendige Akzeptanz für Windenergie zu schaffen, und dieser muss zügig umgesetzt werden. Es müssen nun schnell ausreichend Flächen identifiziert werden, die eine entsprechende Windhöufigkeit haben, um einen energie- und volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbau der Windkraftanlagen zu ermöglichen. Die SWM sehen es allerdings fraglich, ob die Anpassung der Ausnahmen von der 10 H-Regelung, die ja weiterhin im Grundsatz gilt, ausreichend ist, um den Flächenbeitragswert zu erreichen.

**Um den Windkraftausbau in Bayern wirklich voran zu bringen fordern wir, die 10 H-Regelung komplett aufzuheben und den Flächenbeitragswert als verbindliche Flächenvorgabe für die Regionalplanung – mit ebenso verbindlichen Fristen für die Ausweisung – festzulegen.**



## 2. Ausnahmen von der 10 H-Regelung

Eine Privilegierung von Repowering Projekten, wie in Art. 82, Abs. 5 (4) (neu) vorgesehen, erscheint zwar sinnvoll, jedoch kann dies am Ende nur einen sehr kleinen Beitrag zum Ausbauziel Bayerns leisten. Auch eine bevorzugte Nutzung von vorbelasteten Gebieten, wie in Art. 82, Abs. 5 (3) (neu) vorgesehen, erscheint zunächst sinnvoll. Allerdings muss man hier bedenken, dass sich bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen (mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m und einem ebenfalls bis zu 170 m großen Rotor) von dem 500 m Korridor durch benötigte Abstandsflächen und Sicherheitspuffer im Hinblick auf Eiswurf o.ä., die Flächen, die tatsächlich genutzt werden können, deutlich reduzieren.

Die im Gesetzesentwurf formulierten Ausnahmen führen vielmehr dazu, dass nicht die im Sinne der dringend notwendigen Energiewende geeignetsten Standorte entwickelt, beplant und realisiert werden, sondern dass eben nur dort Anlagen entstehen, wo die Ausnahmen es zulassen. Zusätzlich ist fraglich, ob durch diese Ausnahmen für die Gemeinden ausreichend Anreize geschaffen werden, um nun die Ausweisung von Windenergielächen voranzutreiben, da diese auch zuvor schon über die Bauleitplanung von der 10-H Regel hätten abweichen können.

**Anstatt eines Konstrukts mit Ausnahmen sollte vielmehr ein tragfähiges Konzept (über die Regionalen Planungsstellen) erarbeitet werden, mit dem grundsätzlich der Bau von Windenergieanlagen an den geeigneten Standorten zulässig ist. Nur so kann die Energiewende gelingen und Bayern zukünftig ganz aus Erneuerbaren Energiequellen versorgt werden.**

## 3. Grundsätzliche Anmerkungen zum Windkraftausbau in Bayern

Neben den erwarteten Versorgungsgängen aufgrund des aktuellen Kriegsgeschehens in der Ukraine werden wir in Zukunft einen deutlich höheren Stromverbrauch durch z.B. den vermehrten Einbau von Wärmepumpen und den Zuwachs der Elektromobilität sehen. Auch um darauf zu reagieren müssen jetzt in Bayern die Weichen für den Bau von deutlich mehr Windrädern gestellt werden.

Zentraler Knackpunkt beim Windkraftausbau ist und bleibt die Akzeptanz in Bevölkerung und Wirtschaft. Hier ist es an der Politik, allen Beteiligten klar zu machen, dass jetzt die notwendigen Schritte getan werden müssen, um unsere ambitionierten Klimaschutzziele erreichen zu können. In der Praxis zeigt sich vielfach, dass eine hohe Akzeptanz der Windenergie vor Ort dafür sorgen kann, dass Vorhaben reibungslos genehmigt und umgesetzt werden können. Zudem müssen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden und die Behörden mit entsprechend Personal ausgestattet sein, damit der Windkraftausbau auch tatsächlich schneller vorstatten gehen kann.

## › STELLUNGNAHME

### Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

München, 14. Juli 2022

In Bayern sind 210 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 16 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 38.000 Beschäftigte.

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

**VKU Geschäftsstelle Bayern** · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München  
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Wir begrüßen das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, die Bayerische Bauordnung (BayBO) zu ändern. Wir bedanken uns daher für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung Stellung zu nehmen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.

### I. Vorbemerkung

Spätestens der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden Fragen rund um die Energieversorgung führen uns eindrücklich vor Augen, dass unsere große Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie von einzelnen Ländern nicht zur Resilienz beiträgt, die von Politik, Industrie und Gesellschaft gewünscht wird.

Die Bundesregierung beschloss mit dem sogenannten Osterpaket ehrgeizige Ziele, wie die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien auf mindestens 80% am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030. Einen wesentlichen Beitrag hierzu soll die Windkraft leisten, indem Ausbaupfade bis zum Jahr 2040 festgelegt wurden. Hieraus ergibt sich für den Freistaat Bayern die Verpflichtung, bis Ende 2026 1,1 Prozent sowie bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windkraft auszuweisen. Damit soll die Windkraft einen erheblichen mengenmäßigen Beitrag leisten.

Zu beachten ist allerdings auch, dass die erneuerbaren Energien im Zusammenspiel aller Erzeugungsoptionen die Stabilität der Energieversorgung ermöglichen. Keine Säule sollte fehlen, um neben mengenmäßiger, auch eine sichere Versorgung bei möglichst geringen zusätzlichen Systemelementen (z.B. Speicher) und Steuerungsmaßnahmen zu ermöglichen. So ergänzen sich schon allein Windenergie und Photovoltaik an Standorten in Bayern meist sehr gut zur gemeinsamen Nutzung eines Netzanschlusses, anstelle jeweils einzelner

Anschlüsse.

Grundsätzlich befürworten wir die mit dem Gesetzesentwurf vorgelegten Ausnahmeregelungen von der sogenannten 10H-Regelung. Allerdings sind wir skeptisch, dass diese Lockerungen wesentlich dazu beitragen können, eine Ausbaudynamik in Bayern zu entwickeln, um den bayerischen Flächenbeitragswert sowie die angekündigten 800 neuen Windenergieanlagen zu erreichen – systemgerecht und nicht allein Standort beschränkt getrieben. Der Ausbau der Windkraft ist für den Wirtschaftsstandort Bayern unerlässlich und ist als ein Teil unseres zukünftigen Energieversorgungssystems zu verstehen. Wie zuletzt in unserer [Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern](#) ausführlich dargelegt, fehlt auch mit dem vorgelegten Entwurf die gesamtheitliche Sicht auf das Energieversorgungssystem, in dem etwa Speicherlösungen oder, wo notwendig, der Ausbau der Verteilnetze mitgedacht werden. Überlegungen, dass die Errichtung von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen zusammengedacht werden, um Netzanschlusspunkte zu reduzieren oder direkt im selben Netzabschnitt Wasserstoff zu erzeugen, fehlen.

Die Gründe für unsere skeptische Einschätzung zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Folgenden:

## **II. Zu den Inhalten des Entwurfs der Bayerischen Bauordnung**

**Zu Artikel 82 Abs. 5 Nr. 1 - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft:** Die Einschätzungen hierzu sind von Kommune zu Kommune höchst unterschiedlich. Während wir von einigen kommunalen Unternehmen die Rückmeldung erhalten,

dass die politischen Gremien vor Ort sich einstimmig für Vorranggebiete aussprechen, gestaltet sich dies andernorts weniger eindeutig. Die kommunalen Gremien kennen die Strukturen und die für den Windkraftausbau entscheidenden Akteure vor Ort am besten, sodass dieses Werkzeug richtig und wichtig ist.

Die Entscheidungsträger vor Ort benötigen die volle Rückendeckung der Bayerischen Staatsregierung. Bürgermeister\*innen und Stadträt\*innen dürfen nicht „mutig“ sein müssen. Windenergie bedarf dem Selbstverständnis eines begrüßenswerten Versorgungselements. Noch gibt es engagierte Politiker\*innen, Unternehmen und Bürger\*innen, die den Windkraftausbau in Bayern voranbringen und die ihren Beitrag zur Energiewende leisten möchten. Wir sehen die Gefahr, dass eine fehlende explizite und vor allem positive Flankierung des Windkraftausbaus durch die Bayerische Staatsregierung dazu führen wird, dass diese Engagierten den Mut verlieren und somit die Energiewende zum Erliegen kommt. Eine Klimaneutralität Bayerns bis zum Jahr 2040 wäre somit eine Illusion. Allein daher wären anstelle von Ausnahmen von der Ausnahme bei 10H, eine klare Abschaffung dieser Regelung wünschenswert. Die bewährten Planungsinstrumente bis 2014 sind bekannt und nun ja auch immerhin Teil der Lockerungen.

Eine positive Flankierung durch die Bayerische Staatsregierung kann zudem dazu beitragen, dass auf jeder Regierungsebene das Bewusstsein Einzug hält, dass Windkraft auch in Bayern einen wesentlichen Beitrag zu unserem zukünftigen Energieversorgungssystem leisten kann. Hier sollten auch die aktuellen Schritte bereits hilfreich sein. Zugleich bedarf es der entsprechenden Personalausstattung mit einschlägig zur Thematik und dauerhaft betrauten Personen. Dies gilt in der vorliegenden Ausgestaltung vor allem für die regionalen Planungsverbände.

Die genannten Punkte sind in unseren Augen entscheidend, um eine neue Ausbaudynamik im Bereich Windkraft im Freistaat zu erreichen.

**Zu Artikel 82 Abs. 5 Nr. 2 - Flächen in der Nähe von Gewerbe- oder Industriegebieten:** Wir werten diese Ausnahme positiv, da unsere kommunalen Unternehmen auf Seiten der Industrie- und Gewerbekunden ein sehr großes Interesse nach Strom aus einheimischen EE-Anlagen wahrnehmen. Von Seiten dieses Kundenkreises besteht sogar die Bereitschaft, für nicht gebaute beziehungsweise genehmigte Anlagen PPAs abzuschließen. Hintergrund sind die hohen Energiepreise, insbesondere auf dem Spotmarkt für Strom, auf dem bei ausreichender Einspeisung die Windkraftanlagen beziehungsweise allgemein die regenerative Erzeugung ohne Brennstoffbedarf kostendämpfend wirken. Diese Bereitschaft in der Industrie, aber auch im Gewerbe gilt es von politischer Seite aufzugreifen. Die kommunalen Unternehmen in Bayern stehen bei entsprechenden Rahmenbedingungen bereit, eigene Windkraftanlagen zu errichten und/oder sich an solchen Projekten zu beteiligen. Sie bedürfen der Investitionssicherheit bei den Windenergieakteuren, um den Netzausbau verlässlich zu gestalten, inklusive derzeit entstehender Ansätze zur vorausschauenden Netzplanung.

**Zu Artikel 82. Abs. 5 Nr. 3 - Vorbelastete Gebiete:** Bei dieser Ausnahme weisen Mitgliedsunternehmen darauf hin, dass der bis zu 500 Meter breite Korridor zum vorbelasteten Gebiet zu gering bemessen sei. Hintergrund ist, dass etwa aufgrund von Eisabwurf bereits heute ein relativ großer Abstand zwischen den Windenergieanlagen zu diesen Verkehrsachsen eingehalten werden muss.

Um entlang dieser Trassen für die Windenergie substantiellen Raum zu schaffen,

schlagen wir folgende Änderung vor:

**Vorschlag:** längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von **bis zu 1.000 m** errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,

**Zu Artikel 82. Abs. 5 Nr. 4 - Repowering-Standorte:** Diese Ausnahme ist ausdrücklich zu begrüßen, um der technischen Weiterentwicklung mit höheren und deutlich leistungsfähigeren Windenergieanlage gerecht zu werden. Von einzelnen kommunalen Unternehmen erhalten wir jedoch die Rückmeldung, dass das Potential durch Repowering-Standorte sehr stark von den örtlichen Netzverhältnissen abhängig ist. Hierbei sind die jeweiligen Netzparameter bis hin zur Auslegung der Betriebsmittel zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund plädieren wir, wie bereits eingangs erwähnt, dafür das Energieversorgungssystem als Ganzes zu betrachten und die Verteilnetzebene zu berücksichtigen. Somit ist die Flächenkulisse gegebenenfalls um nicht eintreffende Hoffnungen beim Repowering zu erweitern, sofern der Netzausbau nicht vorankommt.

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass der Beitrag durch die Repowering-Standorte zu den Ausbauzielen Bayerns eher gering ausfallen wird. Stattdessen sollte der Fokus auf einem beschleunigten Ausbau der Windenergie an sich liegen.

**Zu Artikel 82 Abs. 5 Nr. 5 - Militärisches Übungsgelände:** Kommunale Unternehmen, die sich mit diesen Flächen bereits befasst haben, weisen darauf hin, dass Windenergieprojekte auf Luftwaffenstandorte sehr schwer zu realisieren seien und es sich bei ehemaligen US-Truppenübungsplätzen teilweise um naturschutzfachliche Ausschlussgebiete handelt. Somit ist nicht damit zu rechnen,

dass auf diesem Wege Windenergieanlagen in größerer Stückzahl errichtet werden dürften.

**Zu Artikel 82 Abs. 5 Nr. 6 - Waldfläche:** Laut einer [Pressemitteilung aus dem StMWI vom Juni 2021](#) wird in den bayerischen Wäldern ein Potential von circa 300 Windenergieanlagen gesehen. Von mindestens einem geplanten Projekt haben wir die Rückmeldung erhalten, dass es bei der Umsetzung zu Schwierigkeiten kommen wird. Hintergrund ist die in der Begründung des Gesetzesentwurfs verankerte Regelung, wonach der festgelegte Abstand zum Waldrand in jede Richtung einzuhalten ist. Durch diese Regelung wäre ein Teil des Projekts privilegiert im Sinne dieser Ausnahmeregelung, während eine geplante Windenergieanlage aufgrund eines nicht ausreichenden Abstandes zum Waldrand einem Bauleitverfahren unterzogen werden müsste. Alle geplanten Anlagen stünden allerdings im identischen Waldstück, wären aber aufgrund der vorliegenden Regelung unterschiedlich zu behandeln. Ein reduzierter Abstand zum Waldrand als im Gesetzentwurf vorgesehen oder die Möglichkeit einer Sondergenehmigung würde solchen Projekten zum Erfolg verhelfen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in Anbetracht des Mangels an verfügbaren Flächen für die Windenergie und trotz dieser angedachten Ausnahmen pauschale Abstandsregeln in unseren Augen nicht vertretbar sind, da sie zu einer Reduzierung und Verkleinerung der verfügbaren Flächen führen. Dies gilt vor allem dahingehend, dass die geeignetsten, windhöffigsten Standorte entwickelt, beplant und realisiert werden sollten. Der Grundsatz der verbrauchsnahen Erzeugung gilt auch für erneuerbare Energien effizienzsteigernd. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen, wie zum Beispiel die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung

betroffener Kommunen gemäß § 6 EEG, die Veräußerung von Windparkanteilen an örtliche Bürgerenergiegenossenschaften oder die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Region.

Das politisch richtige Signal an die Unternehmen und die Bevölkerung wäre, die 10H-Regelung vollständig abzuschaffen und nicht nur mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Ausnahmeregelung einer Ausnahmeregelung vorzulegen. Zu prüfen wäre, inwiefern dies mit dem Ziel des Bürokratieabbaus in Bayern vereinbar ist. Die aktuellen geopolitischen Rahmenbedingungen sind für alle Beteiligten eine Herausforderung, doch bieten sie die optimale Gelegenheit gerade zur Windkraft hinderliche Entscheidungen wie die Einführung von 10H zu revidieren, um die bayerischen Abhängigkeiten im Energiebereich zu reduzieren. Unsere Unternehmen stellen infolge der Entwicklungen in den vergangenen Monaten bei vielen Akteuren ein Umdenken fest, welches es für mutige Entscheidungen zu nutzen gilt.

Abschließend verweisen wir auf unsere ausführliche [Stellungnahme aus dem April 2020 im Rahmen der Evaluation der 10H-Regelung](#), an deren wesentlichen Aussagen sich auch in den zurückliegenden beiden Jahren nichts geändert hat.

Darüber hinaus halten wir an unseren folgenden, bundesweiten Positionen fest:

### **1. Mehr Personal für Behörden und Gerichte**

Die für die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben zuständigen Behörden sollten mit mehr Personal ausgestattet werden. Gleiches gilt für die Oberverwaltungsgerichte, die bei Klagen gegen die Genehmigung von Windparks in erster Instanz zuständig sind. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer speziellen Kammer, die sich mit Fragen des Genehmigungsrechts von EE-Anlagen vorrangig und qualifiziert beschäftigt, in Erwägung zu ziehen.

#### **Begründung:**

Um für Projektträger und Kommunen zügig Klarheit und damit sicherere und attraktivere Investitionsbedingungen zu schaffen, bedarf es auch eines deutlich schnelleren Vollzugs von Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Stellen. Gerade im Bereich der Fach- und Ordnungsbehörden hat sich der Personalstand in den vergangenen Jahren nicht entlang der gegebenen Bedarfe entwickelt. Verfahrensdauern von fünf Jahren und mehr sind keine Seltenheit. Da sich diese langen Fristen schon heute auch auf Personalmangel zurückführen lassen, ist es bei einer Erhöhung der jährlichen Ausbauziele unabdingbar, neben rechtlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen auch eine deutliche Aufstockung der Stellenausstattung auf Landes- und kommunaler Ebene anzustreben und bundesweit zu unterstützen – auf das Beispiel des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst sei verwiesen. Klagen gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage werden aufgrund des erst kürzlich erlassenen Investitionsbeschleunigungsgesetzes in erster Instanz vor den Oberverwaltungsgerichten verhandelt. Dies sollte der Verfahrensbeschleunigung dienen. Doch die Oberverwaltungsgerichte sind überlastet. Verfahrensakten bleiben mehrere Jahre liegen. Dem VKU wurde von einem Klageverfahren berichtet, welches sich gegen eine im Oktober 2018 erteilte Genehmigung richtet.

Laut Auskunft des zuständigen OVG werden sich die Richter frühestens im Jahr 2022 mit der Klage befassen können.

## 2. Bessere Anreize zur Bürgerbeteiligung

Die Akzeptanz des Wind- und Solarenergieausbaus sollte weiter gestärkt werden, indem bessere Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligungsmodelle geschaffen werden.

### Begründung:

In der Praxis zeigt sich vielfach, dass eine hohe Akzeptanz für die erneuerbaren Energien dazu beitragen kann, dass Vorhaben reibungslos genehmigt und umgesetzt werden. Vorhabenträger, die den Bürgerinnen und Bürgern Beteiligungsmöglichkeiten anbieten, müssen in den Ausschreibungen einen Verfahrensbonus erhalten, damit sich ihr Engagement nicht zu ihrem Nachteil auswirkt – schließlich herrscht in den Ausschreibungen bislang ein reiner Preiswettbewerb.

## 3. Anpassung der Flächenkulisse an die tatsächliche Nutzbarkeit

Erfolgte Festlegungen für Windvorrangflächen sollten regelmäßig dahingehend überprüft werden, inwieweit die Flächen tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind. Im Falle, dass Vorrangflächen sich als dauerhaft nicht bebaubar erweisen, sollte in einem zügigen Verfahren eine Anpassung der Flächenkulisse möglich sein.

### Begründung:

In der Praxis erweisen sich Teile von Windvorrangflächen aufgrund von Interessenskonflikten als nicht nutzbar für die Windenergie. Auf diese Umstände müssen Planungsträger flexibel reagieren können, um ausreichend Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen zu können.

#### **4. Bindung der Genehmigungsbehörden an Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers**

Bei Vorhandensein einer bestandskräftigen Flächenausweisung sollten (öffentliche) Belange, die bereits im Rahmen des Ausweisungsverfahrens geprüft worden sind, einer Genehmigung nicht (erneut) entgegenstehen bzw. verzögernd wirken.

##### **Begründung:**

Es dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtsklarheit, wenn Genehmigungsbehörden an Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers gebunden sind. Dem VKU liegt ein Fallbeispiel vor, in dem die Regionalplanung eine geringfügige Überlappung des Windeignungsgebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet zugunsten der Windenergie abgewogen hat. Im Genehmigungsverfahren wurde der Projektierer dann mit einer Argumentation konfrontiert, die die Abwägungsentscheidung der Regionalplanung infrage stellte. Der Argumentation der Genehmigungsbehörde zufolge hätte die Fläche nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden dürfen. Das Unternehmen sah sich gezwungen, gegen die Ablehnungsentscheidung zu klagen. Die damit verbundenen Zusatzkosten und die Verzögerung belasten das Projekt wirtschaftlich erheblich.

#### **5. Digitalisierung von Genehmigungsverfahren**

Genehmigungsverfahren sollten digitalisiert werden. Die Behörden sollten die hierfür notwendige Ausstattung erhalten. Zudem sollte die Bearbeitung von Windenergieprojekten in den Behörden mehr Priorität bekommen.

##### **Begründung:**

In einem digitalisierten Genehmigungsverfahren könnten Unterlagen elektronisch zügig und nachvollziehbar zwischen den zahlreichen beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger ausgetauscht werden. Übersichtlichkeit und parallele

Dokumentenbearbeitung ermöglichen eine fachbezogene und zeitnahe Bearbeitung. Hierzu müssen die Behörden entsprechend ausgestattet werden. Darüber hinaus müssen alle beteiligten Behörden Windenergieprojekte mit mehr Priorität behandeln. Neben der entsprechenden personellen Ressourcenplanung und Ausstattung der jeweiligen Behörde beinhaltet dies auch, die Zielstellung einer stringenten Bearbeitung von Windenergievorhaben in der gesamten Verwaltungshierarchie ausdrücklich zu verankern.

Bayerische Ingenieurekammer-Bau Schloßschmidstraße 3 80639 München

per E-Mail:  
[verbaendeanhoerung@stmb.bayern.de](mailto:verbaendeanhoerung@stmb.bayern.de)

Schloßschmidstraße 3  
80639 München  
Telefon 089 419434-0  
Fax 089 419434-20  
info@bayika.de  
www.bayika.de

Herrn Ministerialrat  
Dr. Parzefall  
Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80509 München

DER PRÄSIDENT  
11.07.2019  
Gebb//Ho-Kö  
Tel.-Durchwahl -14

**Gz.: 25-4611.10-2-78**  
**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung:**  
**Mindestabstände von Windenergieanlagen; Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Herr Ministerialrat Dr. Parzefall,  
vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung „Mindestabstände von Windenergieanlagen“ Stellung nehmen zu können.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau begrüßt den Vorschlag zur Änderung der starren 10H-Regelung in der Bayerischen Bauordnung in Artikel 82, denn die Notwendigkeit des Ausbaus von regenerativen Energieerzeugungsanlagen ist offenkundiger denn je.

Wertminderungen von Immobilien im Bereich von Windenergieanlagen, Schallemissionen oder Schlagschatten sind bekannte Probleme, für die Lösungen gefunden werden müssen.

Neben der Änderung der Bauordnung müssen auch Beteiligungsmodelle für die Betroffenen besser werden. Es reicht nicht, wenn nur der Industrie eingeräumt wird, den lokal erzeugten Strom lokal zu nutzen. Den Marktzugang für lokalen Windstrom wollen auch Bürger. Das beweisen die vielen bereits existierenden Solaranlagen. Die regionale Wertschöpfung muss auch regional spürbar werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken  
Präsident



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt-  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-  
stelle Nürnberg  
Bauernfeindstr. 23  
90471 Nürnberg  
Tel. 09 11/81 87 8-0  
Fax 09 11/86 95 68

[lfg@bund-naturschutz.de](mailto:lfg@bund-naturschutz.de)  
[www.bund-naturschutz.de](http://www.bund-naturschutz.de)

**Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Gesetz zur  
Änderung der Bayerischen Bauordnung: Mindestabstände von  
Windenergieanlagen;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überarbeitung der Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen in der Bayerischen Bauordnung, kurz auch 10H genannt, ist eine zentrale Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Daher begrüßen wir es sehr, dass nun endlich die deutschlandweit restriktivste Regelung, die sich als Windkraftverhinderungsmaßnahme ersten Ranges herausgestellt hat, angepasst wird.

Leider müssen wir jedoch feststellen, dass das in Zeiten der sich dramatisch zusätzlichen Klima- und Artenschutzkrise benötigte deutliche Signal für ein starkes Windland Bayern auch mit der vorgelegten Überarbeitung verpasst wurde. Dennoch sind die vorgenommenen Verbesserungen, vor allem in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und im Rahmen des Repowerings, zu begrüßen, auch wenn sie nach Überzeugung des BUND Naturschutz nicht ausreichend sind.

Der BN fordert die komplette Abschaffung der 10H-Regelung und lehnt Mindestabstände für Windkraftanlagen neben den bestehenden, ausreichenden Immissionsschutzregelungen ab. Es ist nicht akzeptabel, dass der Ausbau der Windkraft in Bayern durch diese Abstandsregel gebremst wird, während für Autobahnen und fossile Kraftwerke die bundesweiten gesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen werden.

Nur wenn von der Staatsregierung das Signal ausgesendet wird, dass Windenergie die entscheidende Säule der Energieversorgung – vor allem im Winter – für ein wirtschaftsstarkes, sozial gerechtes Bayern ist, kann die Windkraft auch die Akzeptanz und Förderung durch Bürger\*innen, Kreis- und Stadträt\*innen und Naturschutzbehörden erhalten.

Nur so können auch genügend Flächen bereitgestellt werden, die einen geringen Einfluss auf den Natur- und Artenvielfalt haben. Gerade hier kritisieren wir die sehr einseitige Fokussierung der Staatsregierung auf den Ausbau der Windkraft im Wald. Es gibt sicherlich viele Standorte im Wald, die für den Ausbau der Windkraft geeignet sind. Aber gerade den Wald benötigen wir in Zeiten der Klimakrise als CO<sub>2</sub>- und Wasserspeicher.

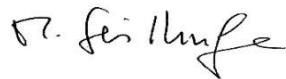
Daher fordern wir neben dem sofortigen Ausbau der Windkraft in den bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten eine Überarbeitung der Regionalpläne (beziehungsweise eine Schaffung von Regionalplänen in den Planungsverbänden, in denen keine vorhanden sind), um die geeigneten zwei Prozent der Landesfläche für die Windkraft bereitzustellen.

Will die Staatsregierung wirklich nachhaltig die Gewährleistung der Freiheitsrechte der kommenden Generationen im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils sicherstellen, muss sie entschlossener handeln und die Ratschläge von Wissenschaft und Umweltverbänden annehmen.

Wir bitten daher dringend um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

  
Richard Mergner  
BN Landesvorsitzender

  
Martin Geilhufe  
BN Landesbeauftragter



# Stellungnahme des BWE Bayern

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der bayerischen Bauordnung (Ausnahmen zu Art. 82 Abs. 1 BayBO)

## 1 Vorbemerkungen

Der Bundesverband Windenergie e.V., Landesverband Bayern begrüßt jede Lockerung der Entprivilegierung der Windenergie, die durch Art. 82 BayBO eingeführt wurde. Die Regelung hat ihr angebliches Ziel, einen gerechten Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einerseits und dem Schutz von Natur und Landschaftsbilde sowie Förderung der Akzeptanz bei Bürgern vor Ort andererseits komplett verfehlt. Sie ist Ursache für den Einbruch des Ausbaus der Windenergie in Bayern und hat dazu geführt, dass Bayern beim Windkraftausbau praktisch zum Schlusslicht geworden ist. Der verschleppte Ausbau der Windenergie in Bayern rächt sich nun in Zeiten der Energieknappheit in einem kaum für möglich gehaltenen Ausmaß. Der Beschleunigung des Windkraftausbaus ist dringender denn je.

Wir halten es aus diesem Grund keinesfalls für ausreichend und auch nicht für angemessen, dass Bayern außerhalb der hier vorgesehenen Ausnahmen weiterhin an der 10H-Regelung festhalten will. Vielmehr wäre es jetzt an der Zeit, ein klares Signal zu setzen, dass der Ausbau der Windenergie in Bayern notwendig und sinnvoll ist. Dieses Signal verfehlt der vorgeschlagene Entwurf. Er bringt stattdessen zum Ausdruck, dass man an 10H festhalten will und nur in einzelnen Konstellationen Ausnahmen zulassen will.

Das vorgeschlagene Konstrukt wird der Notwendigkeit eines schnellen Ausbaus der Windenergie in Bayern nicht gerecht. Es macht gerade nicht für jedermann erkennbar deutlich, dass die Zeit des Zögerns, Zauderns und Verhinderns beim Ausbau der Windenergie vorbei sein muss. Die geplanten Ausnahmetatbestände verkomplizieren die Projektentwicklung unnötigerweise und führen zu neuen Rechtsunsicherheiten (Beispiel: Versorgung von Industriegebieten).

Der BWE Bayern fordert deswegen nach wie vor eine **vollständige Aufhebung von Art. 82 BayBO.**

## 2 Zu den Regelungen im Einzelnen

Im künftigen Art. 82 Abs. 5 BayBO sollen Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 aufgenommen werden. Für diese Bereiche soll künftig nach Art. 82a BayBO ein Mindestabstand von 1.000 m zu der jeweiligen Wohnbebauung gelten.

Zu den geplanten Ausnahmen ist unbeschadet der Vorbemerkungen Folgendes festzuhalten:

## 2.1 Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO-E: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft

Die Herausnahme von bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraft aus dem Anwendungsbereich von Art. 82 BayBO ist eine Forderung, die der BWE Bayern seit Langem stellt. Bei den Flächen handelte es sich schon immer um Gebiete, die zwischen den Beteiligten, insbesondere den Kommunen abgestimmt und akzeptiert waren. Die Geltung der 10H Regelung in diesem Gebieten war niemals einzusehen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass neben Vorranggebieten nun auch Vorbehaltsgebiete aus dem Geltungsbereich der 10H-Regelung ausgenommen werden.

Abzulehnen ist allerdings der mit Art. 82a BayBO-E neu eingeführte Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden. Der BWE Bayern lehnt diese Mindestabstandsregelung generell ab, keinesfalls darf sie aber in ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gelten. Dies schon deswegen, weil nach § 249 Abs. 9 S. 5 und 6 BauGB in der Fassung des mit dem am 07.07.2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Windflächenbedarfsgesetzes bis zum 31.05.2023 durch Landesgesetz sichergestellt sein muss, dass Abstandsregelungen nach § 249 Abs. 3 BauGB in den bisherigen Fassungen nicht innerhalb von Windflächen und damit nicht innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gelten. Die bayerische Regelung wird der bundesrechtlichen Vorgabe an dieser Stelle deswegen nicht gerecht. Bayern wäre, wenn die Bayerische Bauordnung in der hier vorliegenden Fassung geändert wird, gezwungen, bis zum 31.05.2023 eine weitere Anpassung vorzunehmen.

**Die geplante Abstandsvorschrift nach Art. 82a BayBO-E muss deswegen in jedem Fall um eine Ausnahme für ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie ergänzt werden.**

Gleiches muss im Übrigen für ausgewiesene Sondergebiete in kommunalen **Flächennutzungsplänen** gelten, sofern dort derzeit Art. 82 Abs. 1 BayBO Anwendung findet. Dies gilt zum einen für Ausweisungen in Flächennutzungsplänen, die nach dem 20. November 2014 in Kraft getreten sind und auf die demgemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO anzuwenden ist. Dies gilt aber auch für Ausweisungen von Windenergiegebieten in älteren Flächennutzungsplänen, bei denen die Standortgemeinde oder eine betroffene Nachbargemeinde nach Art. 82 Abs. 4 Nr. 2 bzw. 3 BayBO einer Aussparung von der 10H Regelung widersprochen hat. Denn auch für solche Flächen müssen landesrechtliche Abstandsregelungen nach § 249 Abs. Abs. 9 S. 5 und 6 BauGB BauGB in der am 07.07.2022 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung spätestens am 31.05.2023 beseitigt worden sein.

**Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO-E ist deswegen um Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen zu ergänzen.**

Um diese bundesrechtliche Verpflichtung umzusetzen, schlagen folgende Ergänzung vor:

(...)

*1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder in Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen errichtet werden. Ein Widerspruch der Gemeinde oder Nachbargemeinde nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 ist unbeachtlich.*

(...)

Ferner weisen wir darauf hin, dass einzelne Regionalplänen neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten noch „Weiße Flächen“ enthalten, die keiner planerischen Steuerung zugeführt wurden. Diese Flächen sollten ebenfalls von Art. 82 Abs. 1 BayBO ausgenommen werden, da andernfalls die regionalplanerische Vorgabe, diese Flächen eben nicht zu Ausschlussgebieten zu erklären, unterlaufen würde. Denn durch die 10 H-Regelung werden diese Flächen zu faktischen Ausschlussflächen.

## 2.2 Umgebung von Gewerbe- oder Industriegebieten

Der BWE Bayern hält die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich für eine sinnvolle Überlegung. Wenn der Strom verbrauchsnahe erzeugt wird, reduziert das den Ausbaubedarf der Netze maßgeblich.

Erhebliche Bedenken haben wir allerdings im Hinblick auf die Einschränkung der „Re-Privilegierungsregelung“, wonach der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriegebiete bestimmt sein muss.

### 2.2.1 Auslegungsunsicherheiten

Die Voraussetzungen, wann der erzeugte Strom zur Versorgung der jeweils ansässigen Betriebe bestimmt ist, sind ihrerseits nicht hinreichend bestimmt. Unter anderem:

- Es ist unklar, ob der Strom über Direktlieferungen geliefert werden muss („On-Site“) oder ob auch die Netze der allgemeinen Versorgung für die Belieferung genutzt werden können („Off-Site“).
- Es ist unklar, welche Anforderungen an die Direktbelieferung gestellt werden. Reicht eine subjektive Liefer- und Abnahmeabsicht oder müssen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits bindende Lieferverträge bestehen? Oder genügt bereits der Nachweis, dass der erzeugte Strom rein tatsächlich aus physikalischen Gegebenheiten und zeitgleicher Erzeugungs- und Verbrauchskurven in dem betreffenden Gebiet verbraucht wird, ohne dass dies vertraglich festgelegt ist. Mit anderen Worten: Genügt bereits ein solcher physikalischer Nachweis ohne eine kaufmännische Abnahme?
- Welche Laufzeiten müssen etwaige Verträge haben? Wie ist mit Änderungen der Lieferbeziehungen während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen umzugehen?

Diese Rechtsrisiken sind den Projektierern und Betreibern – die in der vorliegenden Konstellation nicht selten die ansässigen Industrieunternehmen selbst sein werden – nicht zumutbar. Es ist ihnen nicht zumutbar, Jahre nach der Genehmigung und gegebenenfalls Errichtung der Windenergieanlage vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu erfahren, dass das Vorhaben (doch) nicht privilegiert zulässig war. Der Privilegierungstatbestand muss klar und eindeutig sein. Ein weiterer Fall „Wargolshausen“ oder „Pfettrach“ muss vermieden werden.

### 2.2.2 Praktische Schwierigkeiten

Wir gehen ferner davon aus, dass es sicherlich einige große Industriebetriebe geben wird, die den Strom aus einer oder mehreren Windenergieanlagen unmittelbar aufnehmen können. Der weit überwiegende Teil der mittelständischen Gewerbe- und Industriebetriebe in Bayern wird das im Hinblick auf die Erzeugungsmengen und auch die Verbrauchslastgänge nicht können. Moderne Windenergieanlagen laufen an Spitzentagen durchgehend mit Nennleistung (aktuell

5-6 Megawatt) und erzeugen dabei 120.000 Kilowattstunden oder mehr. Diese Aufnahmeleistung haben die meisten Gewerbe- und Industriebetriebe schlicht nicht. In der Folge bedeutet dies, dass die Privilegierung davon abhängen wird, dass der Betreiber der Windenergieanlage Abnahmeverträge mit einer größeren Zahl an Gewerbe- und Industriebetrieben schließt. Das verkompliziert den Ausbau der Windenergie ganz erheblich. Die Betreiber müssen praktisch zu Energieversorgern werden. Die Betriebe müssten fehlende Liefermengen aus der Windenergieanlage anderweitig sichern. Der Verwaltungsaufwand wäre immens.

Zur Klarstellung: Es ist aus netztechnischen Gründen sinnvoll, Windenergieanlagen in der Nähe der großen Verbraucherstellen zu errichten. Das Erfordernis eines direkten Absatzes des Windstroms verkompliziert die Angelegenheit aber immens und wird im Ergebnis dazu führen, dass viele jetzt 10H-freien Flächen nicht genutzt werden können.

### 2.2.3 Regulatorische Hindernisse

Hinzu kommt, dass die Direktbelieferung von Betrieben aus energiewirtschaftsrechtlichen Gründen nach wie vor sehr großen Einschränkungen unterliegt. Ein Beispiel: Der Strom aus Windenergieanlagen wird in der Regel im Rahmen der Direktvermarktung im Marktprämienmodell nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 EEG 2021 vermarktet. Eine Direktbelieferung von Gewerbe- und Industriebetrieben wäre demgegenüber eine sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2021. Eine sonstige Direktvermarktung ist grundsätzlich zulässig, jedoch muss der Betreiber der Windenergieanlage die Anlage einer der Veräußerungsformen fest zuordnen (§ 21b EEG 2021). Ein Wechsel ist nur zum ersten Kalendertag eines jeden Monats möglich. Das Modell „Kunde nach Bedarf beliefern und den Überschuss nach EEG einspeisen“ ist rechtlich bis auf eng begrenzte Ausnahmefälle in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht zulässig. Eine Überschusseinspeisung ist grundsätzlich gerade nicht zulässig.

Zwar kann die Anlage nach § 21b EEG 2021 auch prozentual verschiedenen Veräußerungsformen zugeordnet werden, allerdings sind auch diese Prozentsätze jeweils für einen Kalendermonat festzulegen. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber jeweils monatlich festlegen müsste, welchen festen Prozentsatz der erzeugten Energie in jeder Viertelstunde an den ansässigen Gewerbe- oder Industriebetrieb geliefert wird. Da aber weder Erzeugung noch Verbrauch fest vorhergesagt werden können, ist eine solche Zuordnung in aller Regel nicht möglich.

Zweierlei ist damit festzuhalten:

- Der unmittelbare Verbrauch des erzeugten Stroms in Gewerbe- und Industriegebieten unterliegt einer Vielzahl von regulatorischen Hemmnissen. Diese werden mit der vorgesehenen Regelung allesamt in die Prüfung des Privilegierungstatbestandes hineingezogen. Diese Konzepte müssten von den Bauordnungs- und Immissionsschutzbehörden in jedem Einzelfall geprüft werden, um festzustellen, ob der erzeugte Strom tatsächlich für die betreffenden Betriebe „bestimmt“ ist. Das verkompliziert die Genehmigungsverfahren in vollkommen unnötiger Weise und schafft nicht kalkulierbare Rechtsrisiken für alle Beteiligten.
- Eine solche Regelung ist aber auch nicht notwendig. Denn wenn es tatsächlich einen wirtschaftlich sinnvollen und regulatorisch und technisch möglichen Anwendungsfall für einen Direktverbrauch des erzeugten Stroms durch einen angrenzenden Gewerbe-

oder Industriebetrieb gibt, werden die Beteiligten dies schon aus wirtschaftlichen Erwägungen von sich aus machen. Einer planerischen Vorgabe bedarf es insoweit nicht.

#### 2.2.4 Keine Anrechenbarkeit als Windfläche nach dem Wind an Land Gesetz

Dies gilt auch deswegen, weil künftig ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in denen diese Einschränkung hinsichtlich des Verbrauchs des Stroms gilt, wohl nicht nach § 4 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auf die bayerischen Zielvorgaben für Windflächen ange rechnet werden können. Jedenfalls besteht ein erhebliches Rechtsrisiko, dass solche Flächen nicht angerechnet werden. Wenn durch einen auch später durch ein Gericht festgestellten Ausschluss der Anrechenbarkeit das Flächenziel nicht erreicht wird, hätte dies im schlimmsten Fall zur Folge, dass die gesamte Planung eines Planungsverbandes keine Ausschlusswirkung auf übrige Flächen hätte (§ 245e Abs. 1 S. 2 BauGB in der am 07.07.2022 beschlossenen Fassung).

Das „Direktverbrauchserfordernis“ kann damit gesamte Planungskonzepte in Gefahr bringen.

Wir schlagen deswegen vor, auf das Erfordernis, dass der Strom zum Verbrauch in den Gewerbe- und Industriebetrieben bestimmt sein muss, zu verzichten und diese Überlegung nur als tragende Erwägung für diesen Ausnahmetatbestand in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Die Regelung müsste dann lauten:

(...)

*2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,*

(...)

#### 2.3 Vorbelastete Gebiete entlang von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen oder vier- oder mehrspurigen Bundesstraßen

Wir halten die Entfernungsregelung von 500m zuzüglich etwaiger Anbauverbots- und Anbau beschränkungszonen für zu gering. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum an dieser Stelle von dem ursprünglich geplanten 1.000 m Abstand abgewichen werden soll. Dadurch werden wertvolle Potentialflächen und auch kleinräumige Planungsspielräume für die Planungsträger vergeben.

Wir schlagen folgende Regelung vor:

*3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 Bundes Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 1000 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,*

## 2.4 Repowering

Das Repowering von Bestandsanlagen gemäß § 16b Abs. 1 und 2 BlmSchG in der seit dem 31. August 2021 geltenden Fassung von der bestehenden 10H-Regelung auszunehmen, wird von uns begrüßt.

Allerdings wirkt hier die vorgesehene „Ersatz-Abstandsregelung“ in Höhe von 1.000 m besonders kontraproduktiv, weil ein hoher Prozentsatz der aktuell hierfür in Frage kommenden Bestandsanlagen diese Bedingung nicht erfüllen kann, ohne die Voraussetzungen nach § 16b BlmSchG zu verletzen. Nach unserer Einschätzung sind hiervon aktuell ca. 75 % der bayerischen Bestandsanlagen mit einem Alter von 20 Jahren und mehr betroffen. Wir fordern deshalb ausdrücklich, beim Repowering auf die „1.000 m-Regelung“ zu verzichten, eine Anwendung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. wegen optisch bedrängender Wirkung) halten wir hier aufgrund der bereits bestehenden Akzeptanz vor Ort für ausreichend. Eine bestehende WEA mit beispielsweise 100 m Gesamthöhe und einem Abstand von 400 m zur nächsten Wohnbebauung könnte somit durch eine moderne WEA (bis zu doppelte Gesamthöhe, bis zu 5-fachen Ertrag) problemlos an einem Standort unter 1.000 m zur Wohnbebauung ersetzt werden, ohne dass sich die wahrgenommenen Proportionen merklich ändern.

## 2.5 Militärische Übungsgelände

Wir haben gegen die Öffnung dieser Flächen nichts einzuwenden, weisen allerdings darauf hin, dass das dadurch erschlossene Flächenpotential äußerst gering sein wird. Denn in den meisten dieser Flächen bestehen starke naturschutzfachliche Beschränkungen (fast ausschließlich FFH-Gebiete), so dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen in der Regel nicht möglich sein wird. Dies gilt auch unter den neuen Vorgaben des Bundes über das Bundesnaturschutzgesetz.

## 2.6 Innerhalb von Waldgebieten

Wir haben gegen die Öffnung der Waldgebiete im Grundsatz keine Einwendungen und begrüßen dies. Um die Ausbauziele zu erreichen müssen Windenergieanlagen auch in den Wäldern errichtet werden.

Wir halten allerdings eine Fokussierung auf die Waldgebiete unter dem Ausschluss von Offenlandstandorten für sehr bedenklich. Es ist nicht nachvollziehbar, den Windenergieausbau auf Waldgebiete zu fokussieren, wenn dafür im Einzelfall deutlich bessere Offenlandstandorte freigehalten werden. Hiervon gibt es sehr viele, nach unseren groben Berechnungen mindestens 0,5 % der Landesfläche Bayerns. Eine Förderung der Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung durch diese Fokussierung auf Waldstandorte sehen wir auch nicht. Im Gegenteil kann der Eindruck entstehen, dass ein Teil der Bewohner diese gesetzlich festgelegten Ausnahmen quasi als „Sonderopfer“ akzeptieren soll, während man beim anderen Teil mit 10H alles beim Alten belässt. Durch diese fatale Logik wird die Akzeptanz der Windenergie weiter untergraben. Wie bereits oben ausgeführt, halten wir deswegen eine vollständige Aufhebung der 10H-Regelung für erforderlich.

Abzulehnen ist jedenfalls, die Abstandsbeschränkung von einem Rotordurchmesser zum Waldrand. Es handelt sich hier um ein willkürlich gegriffenes Maß, das fachlich nicht begründet werden kann. Diese Vorgabe ist zu streichen.

## 2.7 Erleichterte Abweichungen der Kommunen ermöglichen

Unberührt von dem Gesetzentwurf bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, bestimmte Gebiete durch einen Bebauungsplan aus dem Regelungsbereich des § 35 BauGB und damit auch der 10H-Regelung herauszunehmen. Hier hat sich das Erfordernis eines Bebauungsplans als große und unnötige Hürde für die Umsetzung des planerischen Willens der Gemeinden erwiesen. Selbst Gemeinden, die auf ihrem Gemeindegebiet der Windenergieanlagen zulassen wollen, sind an der rechtlichen Komplexität und dem Aufwand von Bebauungsplänen gescheitert oder haben sich abschrecken lassen.

Wir schlagen deswegen vor, den Gemeinden eine einfachere Möglichkeit für eine Herausnahme von Flächen aus dem Bereich der 10 H-Regelung zu verschaffen.

Mit der unter Ziffer 2.1 vorgeschlagenen Ergänzung, auch Gebiete in Flächennutzungsplänen von der 10 H-Regelung auszunehmen, würde dieses Ziel erreicht. Denn dann könnten die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Windenergieflächen bereitstellen, die dann auch anrechnungsfähig nach § 4 WindBG wären.

Mit dem nicht gefolgt wird, sollte Art. 82 Abs. 5 um folgende Ziffer 7 ergänzt werden:

(...)

*7. Sofern und soweit die Gemeinde durch gemeindliche Satzung einen geringeren Abstand als den in Abs. 1 oder Artikel 82a festgelegt Abstand bestimmen.*

## 2.8 § 82a BayBO-E

Die Einführung einer weiteren Mindestabstandsregelung von 1.000 m lehnen wir ab. Es dürfte nunmehr allen klargeworden sein, dass Mindestabstandsregelungen ein zentrales und nicht mehr vertretbares Ausbauhindernis bedeuten.

Die Steuerung der Windenergie wird künftig (wieder) im Wesentlichen durch die regionalen Planungsverbände gesteuert werden. Im Rahmen der Planungskonzepte kann jeweils ein individuell passender Mindestabstand gewählt werden. Dieser kann, je nach Einzelfall, größer oder auch kleiner als 1.000 m sein. Der Abstand zur Wohnbebauung war seit jeher und wird auch künftig ein wesentliches Kriterium von Planungskonzepten sein. Eine gesetzliche Mindestabstandsregelung ist deswegen schon nicht notwendig.

Soweit sich die Mindestabstandsvorgabe auf ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und Gebiete in Flächennutzungsplänen bezieht, ist die Regelung auch nicht mit § 249 Abs. 9 S. 5 und 6 BauGB des Windflächenbedarfsgesetzes vereinbar. Denn danach dürfen landesrechtliche Mindestabstandsregelungen für diese Gebiete nicht bestehen und sind bis zum 31.05.2023 aufzuheben. Der BWE Bayern fordert, dass diese Beschränkung bereits jetzt aufgehoben wird.

Zu dem Zweck sollte die Art. 82a BayBO-E, wenn man die Regelung überhaupt einführen will, wie folgt lauten:

*<sup>1</sup>§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 21 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. <sup>2</sup>Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.“*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

München/Landsberg am Lech im Juli 2022  
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:

Dr. Bernd Wust  
Landesvorsitzender BWE Bayern  
Tel 089 24216834  
b.wust@bwe-regional.de

Dr. Ariane Lubberger  
Landesgeschäftsstellenleitung  
Ehrenpreisstr. 2  
86899 Landsberg am Lech  
Tel 0170 1814778  
Fax 08191 4282120  
by@bwe-regional.de

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Landesverband Bayern des BWE ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F eingetragen. Den Eintrag des LV Bayern finden Sie [hier](#).

Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Herrn Ministerialrat  
Dr. Helmut Parzefall  
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,  
Bau und Verkehr  
Postfach 221253  
80502 München

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung:  
Mindestabstände von Windenergieanlagen; Verbandsanhörung**

11. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,

herzlichen Dank für die Übersendung o. a. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Sehr gerne nehme ich diese Gelegenheit wahr und führe für den Bayerischen Handwerkstag wie folgt aus:

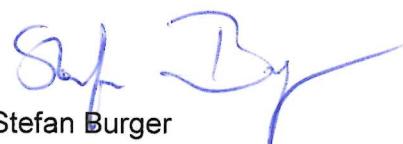
Das Handwerk ist auf eine versorgungssichere, stabile, nachhaltige und bezahlbare Energieversorgung dringend angewiesen. Alle Maßnahmen, die diese Zielsetzung unterstützen, werden deshalb von uns ausdrücklich begrüßt. Mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung werden Maßnahmentatbestände für die Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen, die in besonderen Fällen ein Abweichen von der bisherigen 10H-Regelung ermöglichen. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, ohne Einhaltung der 10H-Regelung in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft, bei Flächen in der Nähe von Gewerbe- oder Industriegebieten, in vorbelasteten Gebieten, an Repowering-Standorten, in Militärischen Übungsgeländen sowie in Waldflächen Standorte für die Windenergie auszuweisen.

Zugleich sollen die Regionalen Planungsverbände verpflichtet werden, ausreichende Flächen an Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Das noch zu verabschiedende Wind-an-Land-Gesetz des Bundes wird den Freistaat Bayern verpflichten, bis Ende 2026 1,1% der Landesfläche und bis spätestens Ende 2032 insgesamt 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Der Freistaat Bayern wird diese Verpflichtung aller Voraussicht nach auch an die Regionalen Planungsverbände delegieren.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung kann damit erreicht werden, dass bis 2026 bzw. 2032 Flächen für die Erzeugung von Windenergie derart ausgewiesen werden, dass möglichst geeignete und am wenigsten störende Gebiete priorisiert werden und bei Erfüllung der Verpflichtung, bis 2032 insgesamt 1,8% der Landesfläche auszuweisen, nur Flächen zur Verfügung gestellt werden, die raumverträglich sind. Auch aus diesem Gesichtspunkt wird das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom Bayerischen Handwerkstag ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Burger  
Abteilungsleiter Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für  
Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 2212 53  
80502 München

**Landesgeschäftsstelle**

Eisvogelweg 1  
91161 Hilpoltstein  
Telefon: 09174 / 47 75 7430  
Telefax: 09174 / 47 75 70 75  
[info@lbv.de](mailto:info@lbv.de) | [www.lbv.de](http://www.lbv.de)

**Dr. Andreas von Lindeiner**  
Landesfachbeauftragter Naturschutz

E-Mail: [andreas.von.lindeiner@lbv.de](mailto:andreas.von.lindeiner@lbv.de)

05.07.2022

**Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung:**

Mindestabstände von Windenergieanlagen, Az 25-4611.10-2-78

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Beteiligung an betreffendem Verfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der von der Bundesregierung beschlossene Ausstieg aus der Atomenergie und den fossilen Energieträgern sowie die Umsetzung der Pariser Klimaschutzziele werden vom Landesbund für Vogelschutz (LBV) begrüßt. Der schnelle Klimawandel stellt mittel- bis langfristig eine ernstzunehmende Gefährdung auch der heimischen Arten dar, die auch einer Reihe von Vogel- und Fledermausarten in Deutschland zum Verhängnis werden könnte.

Um beide genannten Gefährdungen angemessen zu berücksichtigen, setzt sich der LBV für eine „naturverträgliche Energiewende“ ein, bei der es gelingen muss, sowohl eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu erreichen als auch den Artenschutz zu gewährleisten. Maßnahmen zu Klima- und Artenschutz müssen daher bei allen künftigen Bemühungen eine Einheit bilden! Nur dann kann tatsächlich von Nachhaltigkeit ausgegangen werden. Bei einem Ausbau der regenerativen Energien fordert der LBV, dass die Berücksichtigung und der Schutz der Vogelwelt stellvertretend für die Artenvielfalt insgesamt eine herausragende Rolle spielen.

Seite 1 von 4



Zu den Aspekten im Einzelnen:

#### Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft

Wichtigstes Mittel zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf windenergiesensible Vogel- und andere Tierarten ist die regionalplanerische Festlegung von Windkraft-Konzentrationsgebieten. Bei deren Abgrenzung sind die Belange des Arten- und Naturschutzes von vornherein priorität zu berücksichtigen. Alle außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen sind grundsätzlich von WKA freizuhalten. Aus Artenschutzsicht ist eine möglichst starke Konzentration von Windrädern an wenigen konfliktarmen Standorten ungleich besser als eine große Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelanlagen. So kann auch der Aspekt des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Da angesichts der derzeit durch 10 H eingeschränkten Planungsmöglichkeiten an den wenigen verbliebenen potenziellen WEA-Standorten immer wieder Konflikte in Bezug zum Artenschutz aufkommen, fordert der LBV, auch andere Aspekte, die die Planungsfreiheiten einschränken, kritisch zu hinterfragen, z.B. die Zonen, die aus Gründen der Flugsicherheit ausgespart bleiben.

Eine vorbehaltlose Übernahme aller bis 2014 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die aktuelle Windkraftkulisse lehnt der LBV ab. Angesichts der z.T. sehr dynamischen Entwicklung bei den Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten müssen diese aktuell abgeprüft und konsequent berücksichtigt werden. In Regionen, für die es keine aktuellen Erkenntnisse (jünger 5 Jahre) über Vorkommen dieser Arten gibt, müssen zügig Grunderfassungen vorgenommen werden, um eine verlässliche Planungsgrundlage zur Verfügung stellen und im Nachgang Genehmigungsverfahren beschleunigt abwickeln zu können.

#### Flächen in der Nähe von Gewerbe- oder Industriegebieten

Der Vorschlag, aus klimaschutz-, energie- und wirtschaftspolitischen Gründen in diesen Bereichen Korridore von bis zu 2.000 Metern Abstand vorzusehen, in denen WEA erleichtert zugelassen werden, klingt zunächst nachvollziehbar, zumal hier i.d.R. bereits eine Infrastruktur zur Netzanbindung neuer Energieerzeugungsanlagen vorhanden sein dürfte. Gleichwohl muss auch an solchen Standorten überprüft werden, ob nicht ggf. artenschutzrelevante Belange zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Genehmigungsoption in solch breiten Zonen um Gewerbe- und Industriegebiete ohne vorherige Überprüfung auf Vorkommen windkraftsensibler Arten kann der LBV nicht befürworten. Vielmehr sollten auch solche Bereiche überprüft und im Eignungsfall als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Vorbelastete Gebiete längs von Haupteisenbahnstrecken, Bundesautobahnen sowie vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einem Korridor von 500 Metern dürften im Regelfall geeignete Standorte für WEAs darstellen. Gleichwohl sollte auch hier ggf. eine Überprüfung bzw. zumindest ein Abgleich mit vorhandenen Daten auf relevante Artvorkommen erfolgen.



### Repowering-Standorte

Neue Anlagen, die im Rahmen eines Repowering geplant werden, sind artenschutzrechtlich wie Neugenehmigungen zu behandeln, bei denen das Tötungsrisiko gegenüber dem allgemeinen Mortalitätsrisiko geprüft werden muss. Der LBV lehnt daher die aktuell geplante „Delta-Regelung“ eines neuen §16b des BlmSchG, nach der beim Repowering nur der Unterschied des Tötungsrisikos im Vergleich zu den Altanlagen prüfungsrelevant sein soll, als aus Artenschutzsicht nicht zielführend ab. Es gibt kaum einen Windpark, zu dem überhaupt die dafür erforderlichen Basisdaten über ein Kollisionsmonitoring erbracht wurden. Die Option, auch an einem andern Standort in der Nähe zu repowern, würde zu einer völlig anderen Ausgangslage führen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen darf.

### Militärische Übungsgelände

Diese Gebiete weisen oftmals einen hohen Wert für den Erhalt der Biodiversität auf. So hat Bayern 20 Standortübungsplätze als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen:

- [5527-401](#) Standortübungsplatz Mellrichstadt
- [5827-371](#) Standortübungsplatz 'Brönnhof' und Umgebung
- [5925-401](#) Truppenübungsplatz Hammelburg
- [5930-371](#) Ehemaliger Standortübungsplatz Ebern und Umgebung
- [6021-302](#) Standortübungsplatz Aschaffenburg
- [6336-301](#) US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr
- [6540-371](#) Standortübungsplatz Oberviechtach
- [6736-302](#) Truppenübungsplatz Hohenfels
- [6841-371](#) Standortübungsplatz Roding
- [7038-371](#) Standortübungsplatz Oberhinkofen
- [7042-371](#) Standortübungsplatz Bogen
- [7134-371](#) Standortübungsplatz Ingolstadt - Hepberg
- [7230-371](#) Donauwörther Forst mit Standortübungsplatz und Harburger Karab
- [7236-304](#) NATO-Übungsplatz Siegenburg
- [8033-372](#) Standortübungsplatz Maising
- [8041-371](#) Standortübungsplatz Traunstein
- [8233-371](#) Standortübungsplatz Spatzenhausen nördlich Murnau
- [8238-301](#) Standortübungsplatz St.Margarethen/Brannenburg
- [8238-371](#) Innauwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nussdorf
- [8243-301](#) Standortübungsplatz Kirchholz (Bad Reichenhall)

Der LBV fordert nachdrücklich, dass diese Schutzgebiete für die Nutzung von Windkraft Tabu bleiben müssen.



## Waldflächen

Gerade für Wälder gibt es vielfach massive Bedenken, ob diese für WEA geeignet sind. Wald hat eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die vielfachen Gemeinwohlleistungen, nicht zuletzt für den Klimaschutz. Durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch WKA (Bau- und Betriebslärm, Folgenutzungen, Wartungszyklen) gehen Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber, verloren. Dies betrifft Fledermäuse besonders stark, da die meisten Arten den Wald als Fortpflanzungs-/Ruhestätte und/oder Jagdhabitat nutzen. Eine Studie konnte zeigen, dass Fledermäuse besonders häufig WKA im Wald zum Opfer fallen<sup>1</sup>. Weiterhin muss erst die Möglichkeit neu geschaffen werden, den erzeugten Strom einzuspeisen, zumal die nächsten Netzknotenpunkte oftmals weit entfernt liegen.

Waldgebiete sollten als mögliche Standorte für WEA erst dann ins Auge gefasst werden, wenn alle Vorranggebiete im Offenland ausgeschöpft sind und das Ausbauziel noch nicht erreicht ist. Die Zerschneidung bzw. Verinselung geschlossener Waldgebiete sollte vermieden werden. Wenn Standorte im Wald im Ausnahmefall beplant werden, sollten dafür nur homogen strukturierte, intensiv genutzte Fichten- und Kiefernforste (Monokulturen) ausgewählt werden, die nicht als Lebensraum gemäß Biotoptkartierung bzw. FFH-Richtlinie qualifiziert sind und für die zunächst ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial anzunehmen ist.

Dass die Regionalen Planungsverbände durch ein gesondertes Rechtsetzungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern verpflichtet werden sollen, ausreichende Flächen an Vorranggebieten für die Errichtung von Wind-energieanlagen festzulegen, begrüßt der LBV. Gleichwohl müssen dabei die hier dargelegten fachlichen Leitplanken gesetzt werden, um zu vermeiden, dass es zu Konflikten in Bereichen mit Vorkommen windkraftsensibler Arten kommt. Der LBV wird sich hier gerne auch auf regionaler Ebene konstruktiv einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>1</sup> Brinkmann et al. (2005): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. Verfügbar unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Oeffentlichkeitsarbeit/\\_DocumentLibraries/Documents/rpf-windkraft-fledermaeuse.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Freiburg/Oeffentlichkeitsarbeit/_DocumentLibraries/Documents/rpf-windkraft-fledermaeuse.pdf)

bdla Bayern, Geschäftsstellenleitung, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

München, 13.07.2022

**Gesetz zur Änderung der BayBO: Mindestabstände von Windenergieanlagen**

**Stellungnahme des Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla), Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der BayBO (Ihr Schreiben vom 29.06.2022). Wir halten den Zeitraum zur Stellungnahme (nur 14 Tage) für extrem kurz, nehmen uns aber dennoch gerne die Zeit für eine Stellungnahme, da wir dies im Blick auf die Landschaft wie auch auf die Energiewende für außerordentlich bedeutsam halten.

Wir begrüßen es, dass die bisherige bayerische 10 H-Regelung künftig nicht mehr kategorisch für alle Siedlungen mit Wohnbebauung gelten soll. Allzu lange wurde durch diese restriktive Regelung der Ausbau der erneuerbaren Energien abgebremst, denn die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) war dadurch auf große Waldgebiete begrenzt, in denen oft wieder andere Raumwiderstände entgegenstehen, beispielsweise der Artenschutz.

Künftig sollen Ausnahmen von der 10 H-Regel in Form von Fallgruppen gelten. Diese Ausnahmen sehen einen Mindestabstand von 1000 m. Nach derzeitigem technischem Stand der WEA käme dies in etwa einem Maß von 4 bis 5 H gleich.

Die aufgeführten Fallgruppen erscheinen uns grundsätzlich sinnvoll und unterstützenswert.

Als Landschaftsarchitekt:innen und Landschaftsplaner:innen haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Qualitäten der vielfältigen und unverwechselbaren bayerischen Kulturlandschaften. Insofern halten wir den Versuch der Beschränkung der Ausnahmen z. B. auf vorbelastete Standorte (Punkt 2 Gewerbegebiete, Punkt 3 große Verkehrsachsen, Punkt 5 vorbelastete (!) militärische Übungsgelände) für richtig. Schon in diesen Fällen dürfte einiges an WEA-Potential vorhanden sein, jedoch muss bedacht werden, dass es auch in den genannten Fällen zur „Verspargelung“ kommen kann, sofern hier nicht eine steuernde Planung - hin zu geclusterten WEA-Ansammlungen – vorausgeht. Bei den militärischen Übungsgeländen im Speziellen weisen wir auf die vielfach vorhandenen besonderen Qualitäten von Natur und Landschaft hin, die es ebenfalls zu beachten gilt. Auch die Reduzierung auf 1000 m Mindestabstand in Wäldern (Punkt 6) halten wir für im Grundsatz vertretbar. Aber eben nicht in jedem konkreten Fall. Es darf also auch in den vorbelasteten Gebieten und Waldgebieten nicht zu „Wildwuchs“ oder „Verspargelung“ kommen. Gerade dieser Aspekt war ja immer eines der zentralen Argumente der bayerischen Staatsregierung.

**Vorrang- und Vorbehaltsgebiete** in Regionalplänen unter Beteiligung der Gemeinden (Punkt 1) erscheinen uns als die **allerwichtigste Fallgruppe**. Dieser Ansatz ist besonders rational und effektiv um insgesamt eine gesteuerte, geplante und damit landschaftsästhetisch akzeptable Situierung vieler Hundert bis weniger Tausend WEA zu erreichen. Hier hat der Gesetzgeber eine enorme

Verantwortung, nämlich (1) für das künftige, langfristig bestehende Landschaftsbild in ganz Bayern und (2) für eine entschieden voranzutreibende Energiewende im Sinne des Klimaschutzes.

Insofern und - mit den von uns benannten Hinweisen zur Steuerung - auch in den Fallgruppen 2 bis 6 halten wir den beschriebenen Ansatz für sinnvoll und unterstützenswert (einschl. Punkt 4 Repowering). Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände „ausreichend Flächen an Vorranggebieten“ für die Errichtung von WEA festzulegen erachten wir für angezeigt und unterstützenswert.

Maßgebliches Ziel ist laut Gesetzentwurf **allerdings** auch, dass „der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt“. Hier stellt sich für uns konkret die Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn der mancherorts evtl. gegen den Ausbau der WEA gerichtete Bürgerwille den Zwecken der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WEA entgegensteht. Wie sollen entsprechende Konfliktlagen mit Bürger:innen so gelöst werden, dass tatsächlich in „ausreichendem Maß“, in großer Geschwindigkeit und bayernweit in fairer Verteilung der Windkraft Raum geschaffen wird?

Wir halten es für eine Frage der Solidarität zwischen den Regionen, Gemeinden und Bürgern, dass dort, wo es gemäß den rechtlichen Vorgaben und der räumlichen Gegebenheiten möglich ist, auch tatsächlich WEA errichtet werden. Die Energiewende muss also unbedingt als Gemeinschaftsaufgabe begriffen werden und sollte nicht vom Individualwillen einzelner Gemeinden oder Bürger:innen abhängig gemacht werden. Denn wenn wir es richtig verstehen ist die Einschränkung „nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger“ so gemeint, dass die 10 H-Regel weiter gilt, wenn die Bürgerinnen und Bürger gegen den Mindestabstand von 1000 m in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind. Hier vermuten wir eine große Schwachstelle! **Denn dieser „Akzeptanzvorbehalt“ kann dazu führen, dass vielerorts Widerstände entstehen, die die o. g. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ad absurdum führen.** Dabei haben gerade Letztere das bei Weitem größte WEA-Potenzial. Denn nur mit den 1000 m-Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann in Bayern in „ausreichendem Maß“ der Windkraft Raum geschaffen werden, d. h. 2000-3000 WEA.

Im Übrigen spielt die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger beim Aus- und Neubau von Autobahnen, beim Ausbau des Mobilfunknetzes und vielerlei anderer Infrastrukturen keine maßgebliche Rolle!

Wir empfehlen, die Akzeptanz der Bürger vor allem dadurch zu fördern, dass ihnen das Recht einer **finanziellen Beteiligung an WEA** schon mit geringen Einlagen (z. B. ab 1.000 €) eingeräumt wird, wie es etwa die Gemeinde Wildpoldsried vorlebt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Johannes Gnädinger

Vorsitzender bdla Bayern



VDMA · Denninger Str. 84 · 81925 München · Germany

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau  
und Verkehr  
Postfach 22 12 53  
80502 München

**Bayern**

Kontakt Dr. Lorenz Pitum  
Telefon +49 89 278287-32  
Fax +49 89 278287-22  
E-Mail lorenz.pitum@vdma.org  
Datum 08.07.2022

## **Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung: Mindestabstände von Windenergieanlagen; Verbandsanhörung**

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,

zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen) vom 28. Juni 2022 des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr stellen wir fest:

Der VDMA Bayern fordert bereits seit Langem, dass die Staatsregierung die viel zu strengen Abstandsregeln beim Bau neuer Windkraftanlagen abschafft. Dass unser Anliegen endlich Gehör findet, freut uns. Wir sehen die überfällige Aufweichung der 10H-Regel als einen kleinen Schritt in die richtige Richtung. Leider fällt dieser allzu zögerlich aus. Um die Energieversorgung Bayerns nachhaltig und zukunftssicher zu gestalten, muss die Staatsregierung noch deutlich mutiger agieren.

- Pauschale Abstandsregeln und Verbote sowie Höhenbeschränkungen sind abzuschaffen. Ob die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Lockerungen wirklich zu einer ausreichenden Flächenausweisung führen, ist aber fraglich. Der Mindestabstand wird hier nur reduziert statt abgeschafft, und auch das mit einer Vielzahl an Ausnahmen.

- Positiv ist, dass Repowering aufgenommen wurde. Die Erleichterung des Repowerings ist in großem Maße erforderlich, vor allem durch schnelle und einfache Genehmigungsverfahren. Repowering ist ein wichtiger Hebel zum effizienten Erreichen der angehobenen Ausbauziele. Der Ersatz von Windenergieanlagen, die ihr wirtschaftliches Lebensende erreicht haben durch moderne Anlagen steigert die Effizienz der Stromerzeugung, senkt die Kosten und unterstützt die Akzeptanz der Windenergie. Auch und gerade beim Repowering müssen immer die neusten und effizientesten Anlagentypen zum Einsatz kommen, um Flächen effizient zu nutzen.
- Heutige Anlagentechnologien ermöglichen aufgrund größerer Rotoren und Türme selbst an windschwachen Standorten in Mittel- und Süddeutschland eine kosteneffiziente Stromerzeugung. Eine faire Verteilung des Windausbau auf alle Bundesländer trägt dazu bei Konzentrationsflächen zu vermeiden und damit die Akzeptanz zu erhalten.

Wir freuen uns darauf, den Dialog zwischen dem VDMA Bayern und Ihrem Hause in Zukunft zu intensivieren. Bitte zögern Sie nicht, sich jederzeit an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Pitum  
Referent

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.08.2022 - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) (DEBYLT0002)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

**Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. (GVB) im Rahmen der Verbandsanhörung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen)****Ihr Zeichen: 25-4611.10-2-78**

Sehr geehrter Herr Dr. Parzefall,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.06.2022, in dem Sie dem Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB) die Möglichkeit geben, Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen) zu nehmen.

Nachhaltiges Wirtschaften ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Genossenschaften. Der GVB befürwortet daher den Vorstoß der Bayerischen Staatsregierung für eine Änderung der Bayerischen Bauordnung (Mindestabstände von Windenergieanlagen) zur Erreichung der Ziele des Bayerischen Klimaprogramms 2021 (Klimaneutralität Bayerns bis 2040 und CO<sub>2</sub>-Einsparung bis 2030 um 65 % im Vergleich zu 1990).

Die Feststellung, dass der Ausbau der Windenergie durch Vorbehalte in der Bevölkerung ins Stocken geraten sei, teilt der GVB allerdings nicht. Richtig ist, dass der Ausbau der Windenergie durch die Einführung der 10-H-Regelung in der Bayerischen Bauordnung nahezu zum Erliegen gekommen ist und dass diese Gesetzesänderung in der Bevölkerung die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen nicht gefördert hat.

Bis zum Jahr 2014 gab es einen Boom im Windenergieausbau in Bayern, der von vielen Bürgern unterstützt wurde (lt. Energieatlas Bayern wurden in diesem Jahr über 160 Windenergieanlagen in Betrieb genommen). Im Jahr 2014 lag die Zahl der Energiegenossenschaften bei 249. Von diesen hatte ein großer Teil vor, den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen für die Energiewende und im Sinne der Bürger umzusetzen. Dies wurde im November 2014 abrupt durch die Einführung der 10-H-Regelung verhindert. Anlagen, die in den Folgejahren neu errichtet wurden, basierten größtenteils auf Altgenehmigungen, die vor Einführung der 10-H-Regelung erteilt worden waren. Im November 2014 waren bereits weit über 20 genossenschaftliche Windenergieanlagen in Planung, die größtenteils nicht mehr umgesetzt werden konnten.

Seitdem ist die Anzahl der Energiegenossenschaften deutlich gewachsen. Derzeit sind über 280 Energiegenossenschaften in Bayern Mitglied beim GVB. Von diesen haben immer noch viele Interesse an Windenergieprojekten. Ab 2014 wurde die Umsetzung solcher Projekte allerdings nahezu unmöglich. Dies lag insbesondere an der 10-H-Regelung und den unklar definierten Naturschutzauflagen. Außerdem wurde durch die Einführung der Ausschreibungsplik im EEG ein weiteres Hemmnis aufgebaut. Dieses wird durch die neuen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften etwas abgemildert.

Um beim Ausbau der Windenergie in Bayern die Klimaziele der Staatsregierung zu erreichen und gleichzeitig unabhängig von Energieimporten zu werden und die regionale Wertschöpfung zu steigern ist die Einführung der sechs Fallgruppen mit einem Mindestabstand von 1.000 m ein erster positiver Teilschritt. Weitere müssen jedoch folgen.



Wir stehen derzeit vor gewaltigen Herausforderungen insbesondere bei den Klimazielen und der Versorgungssicherheit. Diese lassen sich nur durch ambitionierte Maßnahmen erreichen. Ein unentbehrlicher Eckpfeiler der Energiewende in Bayern ist und bleibt dabei auch die Windkraft. Daher sollte die 10-H-Regelung komplett abgeschafft und durch die bundesweite Mindestabstands-Regel von 1.000 m ersetzt werden.

Der GVB stimmt dem maßgeblichen Ziel zu, „dass der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt.“ Die Lösung dazu und zur Erreichung der Akzeptanz liegt aber nicht in der 10-H-Regelung, die den Ausbau verhindert, sondern in der Bürgerbeteiligung und Gewährleistung der Akteursvielfalt.

Nur durch die direkte Beteiligung der Bürger, z. B. als Mitglied einer Energiegenossenschaft und damit die Mitsprache an der Planung, können passende Standorte frühzeitig identifiziert und die Bürger bei der Umsetzung dieser Vorhaben mitgenommen werden.

Die über 280 im Genossenschaftsverband Bayern organisierten Energiegenossenschaften gelten heute in Bayern als Synonym für eine bürgerbeteiligte Energiewende schlechthin. Energiegenossenschaften stehen für eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung mit Energie, „Aus der Region, für die Region“.

### **Im Detail zu den geplanten gesetzlichen Änderungen:**

Die aktuell geplante Neuregelung der Bayerischen Bauordnung bietet zumindest für die sechs Fallgruppen die Reduzierung des Mindestabstands auf 1.000 m (§82 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 neu):

#### **1. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraft auf Ebene der Regionalplanung**

Hier bleibt weiterhin die große Hürde erhalten, dass zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft zunächst die Kommunalpolitik aktiv werden muss. Diese sieht sich oftmals starken Vorbehalten, bspw. von Windkraftgegnern gegenüber. Damit diese Regelung den Ausbau der Windenergie tatsächlich deutlich steigern kann, ist daher ergänzend eine Verpflichtung aller Bayerischen Landkreise/Kommunen/Planungsverbände zur Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraft in Höhe von mindestens 2 % ihrer Fläche erforderlich.

#### **2. Flächen, die im Außenbereich an ein Gewerbe- oder Industriegebiet anschließen (Abstand maximal 2km)**

Die direkte Versorgung von Gewerbe- oder Industriegebieten mit Strom aus Windenergieanlagen ist zu begrüßen. Allerdings sollte kein maximaler Abstand festgelegt werden. Je nach topographischer Lage dieses Gebietes und der vorliegenden Windhöufigkeit kann auch ein längerer Abstand erforderlich sein.

#### **3. Flächen mit Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation durch Infrastruktureinrichtungen (z. B. Autobahn)**

Es ist positiv zu beurteilen, dass zu den 500 m die gesetzlichen Mindestabstände und erforderlichen Sicherheitsabstände hinzuzurechnen sind. Da die Lärmbelastung durch diese Infrastruktureinrichtungen häufig jedoch deutlich höher ist als durch Windenergieanlagen sollte hier ein ähnlich hoher Abstandswert wie bei der 10-H-Regelung berücksichtigt werden, also statt 500 m beispielsweise 2.000 m.

4. „Repowering“: Modernisierung, vollständiger, teilweiser Austausch z. B. zur Effizienz- oder Kapazitätssteigerung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass „Repowering“ von der 10-H-Regelung ausgenommen werden soll. Allerdings sind die zeitlichen und räumlichen Vorgaben in Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 zu eng.

Bei den derzeitigen Planungs- und Genehmigungszeiten einer Windkraftanlage, insbesondere der Dauer einer Netzanschlusszusage und der deutlich verlängerten Lieferzeiten für viele Produkte, ist die Errichtung einer neuen Windenergieanlage innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage ein zu eng gesetztes Zeitfenster.

Da beim „Repowering“ häufig mehrere Anlagen durch eine neue Anlage ersetzt werden, kann es leicht vorkommen, dass die neue Anlage zwischen mehreren alten Anlagen errichtet wird. In diesem Fall ist der vorgegebene maximale Abstand in Höhe des Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage viel zu kurz bemessen.

Die Erläuterung zu dieser Neuregelung bestätigt auch, dass die artenschutzrechtliche Genehmigung ebenfalls überarbeitet werden sollte.

5. Flächen mit Vorbelastung des Landschaftsbilds und der Lärmsituation durch militärische Einrichtungen

Der Ansatz ist positiv, sollte aber nicht durch andere Regelungen, wie beispielsweise Einschränkungen aufgrund von Einflugschneisen wieder zunichtegemacht werden.

6. Flächen innerhalb von Waldgebieten die bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden haben (Abstand zum Waldrand mindestens Rotorradius)

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Windenergieanlagen in Waldgebieten damit von der 10-H-Regelung ausgenommen werden sollen. Die Voraussetzung, dass der Wald bei Inkrafttreten der Regelung bereits bestanden hat, verhindert allerdings, dass neue Waldflächen in gleicher Weise genutzt werden können. Dabei sollte die Anpflanzung neuer Wälder im Sinne der Klimamaßnahmen explizit gefördert werden. Daher ist diese Vorgabe nicht sinnvoll.

Die Energiewende ist eine Generationenaufgabe und kann nur durch ein hohes Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz gelingen. Die Energiegenossenschaften als Erfolgsmodell einer dezentralen und bürgernahen Energiewende sind daher auf verlässliche und fördernde Rahmenbedingungen angewiesen. Die Politik ist daher gefordert, sich für Planungssicherheit bei der Errichtung und Genehmigung von Windkraftanlagen einzusetzen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für einen weiteren, vertiefenden Austausch zur Verfügung.

München, 12. Juli 2022

Genossenschaftsverband Bayern e.V.  
Türkenstrasse 22-24, 80333 München

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Josef Schmid

Abg. Uli Henkel

Abg. Florian von Brunn

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Hans Friedl

Abg. Albert Duin

Abg. Raimund Swoboda

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 5 d** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/23858)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

**Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute schon einmal beim ersten Tagesordnungspunkt darüber gesprochen, aber ich finde, man kann es auch noch einmal wiederholen: Bayern ist Spitzenreiter bei den erneuerbaren Energien.

(Florian von Brunn (SPD): Ach so? – Gisela Sengl (GRÜNE): Was? Das ist schon lange widerlegt!)

Seit gestern haben wir das amtlich, notariell bestätigt und mit Apostille versehen vom Bundesministerium des Herrn Habbecke. Ich finde, das sollte jetzt einmal Anlass für Sie alle sein, mit dieser ständigen Schlechtrederei der Erneuerbaren in Bayern und des Fortschritts, der in Bayern gemacht wurde, aufzuhören,

(Zuruf des Abgeordneten Jürgen Mistol (GRÜNE))

einfach mit Ihren Lügengeschichten aufzuhören und keine Fake News mehr zu verbreiten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie wissen es doch ganz genau: Die Schriftliche Anfrage der Kollegin Weisgerber hat bestätigt, was wir ja schon die ganze Zeit sagen, was aber ständig geleugnet oder falsch gerechnet wird – so lange, bis es dann in Ihren Kram und in Ihre Argumentation

passt. Aber Tatsache ist: Aus keinem anderen Bundesland kommt so viel Strom aus regenerativen Quellen wie aus Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Der Freistaat belegt mit knapp 22 Gigawatt deutlich Platz eins bei der installierten Leistung. Rechnet man die Wasserkraft mit ein, stammt rund ein Fünftel der Gesamtleistung in Deutschland aus Bayern, und wir bauen unseren Vorsprung beständig aus.

(Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD)

Auch beim Zubau von erneuerbaren Energien in diesem Jahr liegt Bayern klar in Führung, und zwar stammt in diesem Jahr mit knapp 1,2 Gigawatt deutschlandweit sogar rund ein Viertel aus Bayern, liebe Kolleginnen und Kollegen. Die Kritik, die seit Monaten an der Staatsregierung geübt wird, entbehrt also jeder Grundlage. Hören Sie endlich auf, in diesen ohnehin äußerst angespannten Zeiten die Menschen durch Falschaussagen und Nebelkerzen absichtlich zu verunsichern.

(Lachen bei den GRÜNEN – Zuruf von der SPD: Das sagen Sie!)

Gleiches gilt übrigens auch für die großen, überregionalen Stromtrassen. Wir räumen diesem Thema im Interesse der Erreichung der Klimaziele, der Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähiger Strompreise hohe Priorität ein. Nun ist aber der Freistaat Bayern für die Fertigstellung gar nicht verantwortlich, sondern die Vorhabenträger sind es, die Bundesnetzagentur und der Bund. Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf die Geschwindigkeit des Stromtrassenbaus in Deutschland.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Zur Wahrheit gehört auch, dass der Stromtrassenbau in anderen Bundesländern unter der Führung von Grün oder Rot auch nicht in dem gewünschten Tempo vorankommt.

Ein weiteres Märchen lautet übrigens, Bayern hinke bei der Windenergie hoffnungslos hinterher. Auch das ist falsch. Wir sind zwar nicht Spitzenreiter, liegen aber bei der Ge-

samtkapazität mit Platz acht gut im Mittelfeld und beim Windzubau auf Platz sechs, was auch durchaus angemessen ist im Verhältnis der Eignung des Freistaats, seiner Topographie für Windkraft im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien, im Vergleich zur Wasserkraft, im Vergleich zur Photovoltaik. Deshalb verzerren Sie auch immer die Darstellung und schneiden sie genau so hin, wie Sie es brauchen. Damit sollten Sie jetzt mal aufhören.

(Beifall bei der CSU – Zurufe der Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) und Gisela Sengl (GRÜNE))

Wir wollen auch bei der Windenergie noch besser werden und setzen neue Maßstäbe. Derzeit haben wir in Bayern rund 1.300 Windräder mit einer Leistung von über 2,5 Gigawatt. Baden-Württemberg hat übrigens gut 800 Windräder. Diese Ausgangsposition haben wir auch mit der bislang in Bayern geltenden 10-H-Regelung geschaffen. Sie hat sich – ich betone das – im Kern bewährt. Bayern baut aus, aber in Bayern entsteht kein Windrad ohne verträglichen Abstand zur Wohnbebauung. Diese Ziele und Überlegungen gelten für uns nach wie vor. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger beim Ausbau der Windenergie auch zukünftig mitnehmen. Deshalb halten wir mit dem neuen Gesetzentwurf auch grundsätzlich an der bestehenden Abstandsregelung fest. Wir entwickeln sie aber vernünftig weiter.

Insbesondere die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zeigen: Wir brauchen einen robusten Energiemix, um Energiesicherheit und Klimaschutz auch in Zukunft bestmöglich gewährleisten zu können. Dazu gehört auch der forcierte Ausbau der Windkraft. Deshalb ermöglichen wir mehr geeignete Flächen für die Windkraft in Bayern. Wir haben daher sechs Fallgruppen entwickelt, bei denen der Mindestabstand bis zur nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauung auf 1.000 Meter reduziert wird. Die sechs Fallgruppen sind – Sie kennen sie aus den Diskussionen –:

Erstens. In der Regionalplanung ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete für Windkraft in Flächennutzungsplänen.

Zweitens. Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten.

Drittens. Vorbelastete Flächen, zum Beispiel entlang von Bundesautobahnen oder Haupteisenbahnstrecken.

Viertens. Repowering-Flächen, also Flächen, auf denen ältere Windanlagen durch moderne ersetzt werden.

Füftens. Flächen auf militärischen Übungsgeländen.

Sechstens. Bestimmte Waldflächen.

Zugleich setzen wir in einem neuen Artikel 82b der Bayerischen Bauordnung die bundesgesetzliche Vorgabe um. Für Windenergiegebiete, das heißt vor allem für Vorranggebiete, gibt es ab dem 01.06.2023 keinen landesrechtlichen Mindestabstand zur Wohnbebauung mehr. So hat es der Bund im Wind-an-Land-Gesetz verbindlich vorgesehen. Dies sehen wir mit Blick auf die Anrainer allerdings kritisch; denn wenn der bauplanungsrechtliche Mindestabstand gänzlich wegfällt, tritt an seine Stelle der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand. Er könnte je nach Einzelfall deutlich unter 1.000 Meter betragen. Hier riskieren wir dann wiederum ein größeres Konfliktpotenzial in der Bevölkerung.

Wir hingegen wollen mit den Ausnahmen, mit der behutsamen Weiterentwicklung der 10-H-Regelung den Spielraum nutzen, den der Bundesgesetzgeber, die Ampel, den Ländern mit den Fallgruppen einräumt, und zwar bestmöglich und vor allem im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig begrenzen wir die Fälle, für die es nach dem Bundesgesetz ab nächstem Juni keinen Mindestabstand mehr geben soll, auf das rechtlich mögliche Minimum.

Beten möchte ich, dass wir durch die neue Bayerische Bauordnung das Prozedere vereinfachen. So beschleunigen wir auch die Genehmigung neuer Windkraftanlagen. Ich bin mir sicher, dass diese bayerische Lösung den Ausbau der Windkraft in Bayern

beflügeln wird. Unser Ziel ist es, 1.000 neue Windenergieanlagen auf den Weg zu bringen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzentwurf bringen wir die Windenergie in ganz Bayern voran. Wir haben eine schnelle und einfache Regelung gefunden, die den Vorgaben des Bundes entspricht. Wir stärken damit die bundesweite Führungsrolle Bayerns beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir entwickeln Windenergieanlagen mit der und nicht gegen die Bevölkerung. Deshalb bitte ich um zügige Beratung und am Ende um Zustimmung zum Gesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile das Wort Herrn Kollegen Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt gleich zu Beginn vom Staatsminister wieder Zahlenverdrehereien. Es soll soundso viel installierte Leistung geben, und diese würde soundso viel Strom produzieren.

(Zuruf)

Herr Staatsminister Herrmann, allein hier und auch in der PM von der CSU: Sie können nicht einmal installierte Leistung und Stromproduktion unterscheiden! Hier fängt das Problem schon an.

(Beifall bei den GRÜNEN – Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Einfach nur lesen!)

Es ist dramatisch, dass Sie selbst in dieser Energiekrise, in dieser Klimakrise Ihren Kampf gegen Windmühlen weiter fortsetzen. Die Windkraftverhinderungskämpfer von CSU und FREIEN WÄHLERN sind zwar jetzt nach dem Wind-an-Land-Gesetz deutlich angeschlagen, aber sie geben ihren Kampf gegen die Windmühlen nicht auf. Gleichzeitig haben wir die Problematik, dass wir diesen sauberen und günstigen Windkraftstrom so dringend bräuchten, gerade im Winter, gerade in Bayern. Deswegen ist es mehr als unverantwortlich, was Sie hier heute mit diesem Gesetz vorlegen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Ulrich Singer (AfD))

Es ist klar: Ja, jetzt stehen die Zeichen auch in Bayern auf Ausbau der Windkraft. Das neue Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung besagt ganz klar: keine pauschalen Mindestabstände mehr in den Vorranggebieten.

Herr Staatsminister Herrmann, Sie haben es richtig genannt, aber sagen dann gleichzeitig: In unserem Gesetz haben wir das berücksichtigt. Ja, aber man muss schon einmal genau hinsehen: In diesem zentralen Punkt haben Sie – obwohl das Wind-an-Land-Gesetz schon klar bekannt war – es nicht verstanden, diese Lücke gleich zu schließen. Hier müssen erst die Verbände kommen und Sie darauf hinweisen, dass die Regelung, die Sie hier einführen wollen, nicht mit dem Bundesgesetz konform ist, weil Sie nämlich vorgesehen haben, dass hier noch überall Mindestabstände gelten. Also so viel Dilettantismus, was Sie hier vorlegen, obwohl das Wind-an-Land-Gesetz schon lange bekannt ist, das kann doch gar nicht sein! Es ist wirklich beschämend, was Sie hier heute vorlegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber anstatt diesen Schmarrn einfach zu begraben, versuchen Sie, das nach der Anhörung wieder zu drehen. Sie führen einen Artikel 2 ein, der dann Artikel 1 in dem zentralen Punkt wieder aushebelt. Irgendwann, am 01.01.2023, wird dieses Gesetz in Kraft treten. Danach gibt es aber schon eine Regelung, dass dieser eine zentrale Bestandteil am 01.06.2023 wieder außer Kraft gesetzt wird. Ja, was ist denn das für ein

Rein und Raus aus den Kartoffeln? Wie kann man denn solche Gesetze schreiben?  
Es ist wirklich unmöglich, was Sie hier heute vorlegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dabei wäre es sehr einfach gewesen. Den regionalen Planungsverbänden hätte man klar sagen können: Okay, ab jetzt gilt in allen Vorranggebieten für die Windkraft, dass es keine pauschalen Mindestabstände mehr gibt. Es gelten dann einfach die in ganz Deutschland seit Jahrzehnten gültigen einheitlichen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. So einfach wäre es gewesen. Man hätte heute schon sagen können: Jawohl, Planungssicherheit! – Aber das haben Sie nicht getan. Sie haben wieder einmal verzögert, und so wird das Ganze immer komplizierter. Die Staatsregierung hat überhaupt keinen roten Faden bei der Energiepolitik.

Vielleicht können Sie mir noch einmal erklären, Herr Minister Herrmann, was es für einen Sinn ergibt, wenn ich sage: Ich habe hier einen Acker, ich habe hier einen Wald. Beide haben den gleichen Abstand zum nächsten Wohnhaus. Warum muss dieses Windrad im Wald stehen? Warum kann es nicht auf dem Acker stehen? – Genau das besagt Ihr Gesetz; denn auf dem Acker gelten bei Ihnen jetzt noch 2.500 Meter, und im Wald gilt dann eben der verringerte Abstand. Was ist denn das für ein Quatsch?

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Haben wir überall stehen!)

Dann haben wir gleichzeitig noch die enormen Kosten. Wir bräuchten die Windkraft so dringend, aber Sie machen alles kompliziert und haben es immer noch nicht verstanden. Das ist einfach unverantwortlich!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung in einer unteren Immissionsschutzbehörde sagen – ich war dort elf Jahre lang tätig –: Dieses Rein und Raus aus den Kartoffeln ist Gift für einen Genehmigungsprozess. Man muss hier wissen, wo es langgeht.

(Zuruf: Das macht doch die Bundesregierung!)

– Nein, das Wind-an-Land-Gesetz ist klar und eindeutig!

(Zuruf: Das macht doch ihr!)

Sie führen jetzt noch einmal etwas ein, was dann fünf Monate gilt. Jeder Mann und jede Frau in einer Genehmigungsbehörde greift sich hier nur an den Kopf und fragt sich: Haben die denn irgendetwas verstanden? Sie haben null Ahnung von der Praxis!

(Widerspruch – Zurufe)

Hier stellt sich jetzt nur die Frage:

(Beifall bei den GRÜNEN)

Haben Sie einfach null Ahnung von der Praxis, oder wollen Sie die Windkraft nur verhindern? – Wahrscheinlich wird es beides gleichzeitig sein.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe – Alexander König (CSU): Es ist schlecht, wenn man so an Selbstüberschätzung leidet!)

Frau Kaniber ist jetzt leider nicht mehr hier, aber ich wollte ihr noch einen Satz mitgeben: Bei den Bayerischen Staatsforsten findet demnächst die Aufsichtsratssitzung statt. Sie ist die Vorsitzende, und sie könnte bei den Bayerischen Staatsforsten klar sagen: hundert Prozent Bürgerenergieanlagen. Das könnte sie tun, und das fordern wir auch von der Staatsregierung ein und nicht wieder maximale Gewinnabschöpfung, dass man sagt, der Meistbietende beim Ausschreibungsverfahren bekommt es. Das müssen zu hundert Prozent Bürgerenergieanlagen werden!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Abschluss noch, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die Mehrheit, 54 % der Bayerinnen und Bayern, ist für die Abschaffung von 10 H. Fast 63 % sind überzeugt, dass Bayern mehr Windräder braucht, um bis 2040 klimaneutral zu werden. In den Regio-

nen, in denen mehr Windräder stehen, ist die Zustimmung größer. Ja, was müssen Sie denn noch alles bekommen, damit Sie endlich einmal begreifen, dass die Bevölkerung draußen die Windkraft will? Sie hat es verstanden. Hören Sie endlich auf mit Ihrem Kampf gegen Windmühlen! Schaffen Sie 10 H ab!

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter!

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Dieses vermurkste Gesetz hier können Sie sofort begraben, direkt nach der Ersten Lesung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist Herr Kollege Josef Schmid von der SPD-Fraktion. – Ach, von der CSU. Nächster Redner ist Herr Kollege Josef Schmid von der CSU-Fraktion.

(Heiterkeit)

**Josef Schmid (CSU):** Sehr geehrter Herr Präsident, vielen Dank für die kleine, aber sehr wichtige Korrektur. Darauf lege ich schon Wert.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Stümpfig, jedes Mal, wenn Sie hier sprechen, herrscht maximale Aufregung,

(Alexander König (CSU): Das stimmt: Viel Show um nichts!)

maximale Empörung. Immer Extrembegriffe wie Dilettantismus und "rein und raus"!

(Zuruf)

Ich sage Ihnen einmal eines: Vielleicht überlegen Sie sich einmal Ihre Taktik und Ihren rhetorischen Auftritt; denn glaubwürdiger wird das, was Sie sagen, dadurch nicht.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich finde es echt kühn, wenn Sie Staatsminister Herrmann und uns Zahlendreherei vorwerfen, wenn diese Zahlen bestätigt aus dem Bundeswirtschaftsministerium kommen.

(Beifall bei der CSU)

Meines Wissens gehört Habeck nicht zur CSU. Oder vielleicht doch?

(Alexander König (CSU): Wirklich nicht! Das kann ich bestätigen!)

Meines Wissens gehört Habeck nicht zur CSU, sondern er gehört zu den GRÜNEN.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Die "Augsburger Allgemeine Zeitung" hat es als Erstes geschrieben, dann haben es auch andere geschrieben: Aus keinem anderen Bundesland

(Anhaltende Unruhe bei den GRÜNEN)

kommt so viel Strom aus erneuerbaren Energien wie aus Bayern. Herr Hartmann, es ist so.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Jetzt möchte ich einmal wissen, ob das falsch ist: Sind 11,9 Terawattstunden Strom aus Wasserkraft falsch? Sie haben gesagt, das ist ein Zahlenverdreher. Sie stellen sich hier hin und sagen, diese Zahl ist falsch. Oder sind 9,2 Terawattstunden Strom aus Biomasse falsch? – Wenn ja, dann kommen Sie hierher und nennen Sie die richtigen Zahlen. Oder sind 12,1 Terawattstunden Strom aus Solarenergie – übrigens mehr als Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zusammen – falsch? – Dann kommen Sie her und sagen Sie, diese Zahlen sind falsch. Die sind aber nicht falsch, die sind richtig, und das ist unsere Spitzenleistung.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir sind übrigens auch bei den grundlastfähigen Quellen vorne. Das ist ganz wichtig, und das muss man auch erzählen. Das lassen Sie nämlich immer weg. Es kommt doch darauf an, dass wir den Strom in der Grundlast haben, und da ist Bayern auch spitze. Insofern können Sie gern darlegen, was daran falsch sein soll. Was nicht falsch ist, habe ich Ihnen gesagt.

Mir war schon klar, dass Sie jetzt mit dieser Umfrage daherkommen, die Mehrheit der Bayern sei gegen die 10-H-Regelung, die Regelung soll komplett weg. Das kann man heute auch in der Zeitung lesen. Ich sage Ihnen ganz offen, das erinnert mich ganz stark an etwas, was wir in der Kommunalpolitik ständig erleben und was auch viele Abgeordnete, die in den Stimmkreisen unterwegs sind, kennen. Es gibt dieses Phänomen, für irgendetwas zu sein, was gut klingt. Da bin ich dafür, es sei denn, es ist gleich bei mir nebenan.

(Heiterkeit)

Mittlerweile erlebe ich sogar, dass es Widerstand gegen Schulen gibt. Vorher gab es schon den Widerstand gegen Kindergärten. Vielleicht, weil die Kinder Lärm machen. Manchmal kommt es mir so vor, das Problem gibt es, egal für welche Einrichtung Sie sind. Ich habe es schon bei einem Altenheim, bei einem Seniorenheim erlebt. Auch da gab es Widerstand. Der wird dann am Verkehr festgemacht oder an sonstigen Dingen. Wenn Sie heute objektiv fragen: Sind Sie dafür, dass alle Kinder betreut werden können und dass es genügend Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhortplätze gibt? –, da sagt jeder: Ich bin dafür. – Wenn es aber nebenan ist, dann erleben Sie immer eine Bürgerinitiative, die gleich dagegen ist.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Wie gesagt, das erlebe ich auch bei Schulen. Da habe ich ein Beispiel aus dem Münchner Westen. Da sagen alle: Nein. Klar, für Schulen sind wir schon, wir sind für weiterführende Schulen, für ein Gymnasium, das ist doch klar, aber nicht auf dieser Wiese, und auf der anderen geht es leider auch nicht.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Ich sage Ihnen, das Beste war das Seniorenheim. Genau so kommt mir diese Umfrage vor, weil wir sehen, wie in der Vergangenheit vor Ort die Widerstände organisiert waren. Da sind auch oft Parteigänger Ihrer Partei dabei, die dann die Widerstände gegen die Windräder vor Ort organisieren.

(Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

Das ist für mich diese Umfrage, nicht mehr und nicht weniger.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Das ist übrigens auch der Unterschied zwischen uns und Ihnen. Staatsminister Herrmann hat die sechs Punkte aufgezählt: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Sonderbaulächen, Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten, dann da, wo schon bedeutende Verkehrsinfrastruktur ist – also sprich: Autobahnen, vierspurige Straßen, Bahngleise –, dann der Ersatz – Repowering genannt, um es mit einem neubairischen Ausdruck zu sagen –, militärische Übungsgelände und Waldflächen. Da wollen wir entsprechende Gebiete nutzen, bei denen wir von Haus aus glauben, dass wir mit mehr Unterstützung der Leute vor Ort rechnen können. Das kommt daher, dass wir abwägen. Wir nehmen die Sorgen der Menschen vor Ort wahr und nehmen sie ernst. Wir wischen sie nicht einfach weg, sondern wir versuchen, mit dieser Regelung, mit dieser Änderung der Bayerischen Bauordnung einen Kompromiss zu finden, um alle Teile der Bevölkerung bei diesem wichtigen Thema mitzunehmen, meine Damen und Herren.

(Lebhafter Beifall bei der CSU – Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

Herr Stümpfig, weil Sie es nicht verstanden haben, erkläre ich es Ihnen am Beispiel Wald und Acker. Es ist doch völlig klar: Wenn ich ein Windrad auf den freien Acker stelle, wirkt das ganz anders, viel bedrohlicher, als wenn es im Wald ist. Das ist der Grund für die Waldflächen. Der Wald nimmt dem Ganzen schon rein optisch eine gewisse bedrohliche Wirkung.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

– Wenn Sie das nicht verstehen, dann bleiben Sie gerne dabei. Wir verstehen das aber schon, weil wir die Bürger, und zwar beide Seiten, die Befürworter und die Gegner, ernst nehmen und versuchen, Kompromisse zu finden. – Das ist die Linie der CSU. Deshalb ist dieses Gesetz gut. Es entspricht im Übrigen auch einem Beschluss der CSU-Landtagsfraktion. Deshalb stimmen wir diesem Gesetz zu.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Schmid, es gibt drei Zwischenbemerkungen. – Die erste kommt vom Abgeordneten Uli Henkel von der AfD-Fraktion.

**Uli Henkel (AfD):** Herr Kollege Schmid, statt des Staatsministers darf ich nun Sie fragen: Wie bewerten Sie den Umstand, dass in den Hochspannungsschaltanlagen der bundesweit momentan etwa 30.000 Windräder zur Isolierung Schwefelhexafluorid verwendet wird, obwohl dieses SF<sub>6</sub> über 20.000-mal stärker wirkt als Kohlendioxid und damit von allen bekannten Chemikalien die stärkste Treibhauswirkung überhaupt hat? In den letzten sechs Jahren ist die SF<sub>6</sub>-Konzentration in der Atmosphäre um das Zehnfache angestiegen. Selbst die Bundesregierung konzediert deshalb, dass die SF<sub>6</sub>-Emissionen ähnlich stark zum Treibhauseffekt beitragen wie der gesamte innerdeutsche Flugverkehr. Deshalb meine Frage: Wenn die Staatsregierung nun heute Erleichterungen für die Errichtung von Windrädern vorschlägt, sollte dann nicht wenigstens gleichzeitig ein SF<sub>6</sub>-Verbot bei den neuen Windrädern zu einer weiteren Einrichtungsvoraussetzung gemacht werden? Es ist doch irre, wenn wir Windräder errichten, um illusionäre Klimaziele zu erreichen und parallel dazu mit SF<sub>6</sub> die Atmosphäre wissentlich nachhaltig zerstören.

**Josef Schmid (CSU):** Sehr geehrter Herr Henkel, ich frage mich, was diese Frage eigentlich mit unserem Gesetz zu tun hat und mit der Fragestellung, die wir hier diskutieren.

(Beifall bei der CSU)

Eines sage ich Ihnen: Ich habe keine Anlage zerlegt, so wie Sie das offenbar in Ihrer Freizeit tun, und habe auch nicht nachgeschaut, wo welcher Stoff drinsteckt. Eines ist aber klar: Sie wollen damit doch wohl nicht sagen, dass wir auf die Windkraft verzichten sollen? – Das kann es ja wohl auch nicht sein, bei aller Liebe. Insofern ist diese Frage eigentlich völlig am Sachverhalt vorbei. Unsere Weiterentwicklung der 10-H-Regelung ist gut. Sie wird in Bayern dafür sorgen, dass wir die Nutzung der Windkraft noch weiter verstärken, damit wir weiterhin die Nummer eins bei den regenerativen Energien bleiben.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke. – Zu einer weiteren Zwischenbemerkung hat sich Herr Kollege Florian von Brunn von der SPD gemeldet.

(Uli Henkel (AfD): Gibt es keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen?)

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Schmid, wir haben schon mehrfach von Staatsminister Herrmann und von Ihnen gehört, dass es eine Antwort auf eine Anfrage der CSU-Landesgruppe gibt, wonach Bayern angeblich bei den erneuerbaren Energien führend sei.

(Zuruf von der CSU: Lesen Sie die Zeitung nicht?)

Jetzt wollte ich Sie fragen: An welchem Indikator, an welchen Kriterien wird das denn festgemacht, an der installierten Leistung, anteilig an der Bruttostromerzeugung oder am Bruttostromverbrauch? Sie sind doch Experte, Sie können das sicher beantworten.

**Josef Schmid (CSU):** Sehr geehrter Herr von Brunn, vielleicht lassen wir Ihnen auch die Antwort des Bundesministeriums zukommen, dann können Sie das selbst nachlesen. Für den Moment behelfe ich mich mit der "Augsburger Allgemeinen Zeitung". Es

ist ja nicht so, als ob das aus einer Verlautbarung der CSU-Landesgruppe in Berlin kommt.

(Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

Da heißt es, die installierte Gesamtleistung aus Biomasse, Solar-, Wind- und Geothermie in Bayern betrug Ende Juni rund 21.898 Megawatt. Niedersachsen hat 19.323 Megawatt und ist auf Platz zwei. Der Freistaat führt auch beim Zubau in diesem Jahr. Das hat der Minister bereits gesagt. Weil ich mich bei der Beantwortung einer Zwischenbemerkung kurzfassen muss, verzichte ich darauf, alle weiteren Zahlen, die ich vorliegen habe, vorzulesen. Ich glaube, die Landtagsfraktion ist aber so nett und organisiert das. Die Mitarbeiter werden Ihnen die Antwort gerne zukommen lassen, –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Schmid, Ihre Redezeit!

**Josef Schmid (CSU):** – falls Sie diese von Ihrem grünen Partner in Berlin nicht bekommen.

**Florian von Brunn (SPD):** Danke schön.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Wir haben noch eine weitere Zwischenbemerkung, und zwar vom Kollegen Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Kollege Schmid, Sie wissen schon, dass eine installierte Kilowattstunde bei einer Windkraftanlage das 2,5-Fache macht wie bei Photovoltaik. Das ist ein Riesenunterschied. Deshalb ist es etwas eigenartig, was Sie hier vortragen. Das sollte man vorher schon gelesen haben und nicht nur aus einer Zeitung zitieren, wenn Sie schon eine Anfrage haben.

(Beifall bei den GRÜNEN – Alexander König (CSU): Ein absoluter Schlaumeier!  
Der hat schon beim Landratsamt gearbeitet!)

Die eigentliche Frage, die ich habe, ist hingegen: Es gibt in Bayern die Vorgabe, 1,1 % Windkraftfläche bzw. 1,8 % müssen wir ausweisen. Jetzt ist es aber so, dass in dem Windanlagengesetz nur Vorranggebiete zählen. Praktiker in den Regionalen Planungsverbänden sagen mir ganz klar: Wir werden nur Vorranggebiete ausweisen. Wir werden die Ausnahmen des Gesetzes, das jetzt kommen könnte, so nicht heranziehen, weil es sich um Flächen handelt, die nicht zählen. – Erklären Sie mir doch einmal, warum man diese Ausnahmen nutzen sollte, wenn die Flächen nach dem Wind-an-Land-Gesetz überhaupt nicht zählen. Warum kann man nicht einfach Vorranggebiete ausweisen? Die Regionalen Planungsverbände kennen ihre Region am besten. Die Landkarte ist weiß. Die Flächen kommen dann an die am besten geeigneten Standorte. Warum machen Sie das so schrecklich kompliziert?

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Stümpfig, Ihre Redezeit!

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Warum zählen diese Flächen dann überhaupt nicht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Josef Schmid (CSU):** Herr Kollege Stümpfig, ich nehme zur Kenntnis, dass Sie auch den Blick in die Zukunft gepachtet haben. Sie wissen also schon, welche unserer sechs Möglichkeiten jetzt angewandt wird und welche nicht.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Ich weiß das nicht. Ich halte das Gesetz für ein gutes Gesetz, weil alle sechs Möglichkeiten gute Möglichkeiten sind. Ansonsten darf ich Ihre Eingangsfrage mit einer Ausgangsfrage beantworten: Sie wissen aber schon, dass in Bayern mehr Sonne scheint als Wind weht, oder?

(Beifall bei der CSU – Martin Stümpfig (GRÜNE): Und im Winter?)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Prof. Ingo Hahn von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Verehrter Herr Vizepräsident, meine verehrten Damen und Herren, liebe Bayern! Weltrekordpreise für unsere Energie haben wir auch schon vor dem Ukraine-Krieg gehabt. Nicht, dass jemand kommt und so tut, als wenn das alles erst durch die aktuelle Situation bedingt wäre! Nein, sie kommen daher, weil wir – alle Kartellparteien, die hier sitzen, waren daran beteiligt – eine Energiewende haben, die viel, viel, viel mehr Geld gekostet hat, als sie uns einbringt. Was ist die Konsequenz? – Die Energiesicherheit ist immer noch nicht gewährleistet.

Jetzt kommen Sie daher und wollen bei der Windkraft ein Repowering machen, also alte Windkraftanlagen neu bauen. Sie sollen näher an die Menschen heran, das heißt, sie werden in ihrer Ruhe, in ihrem Heim gestört; sie sollen höher gemacht werden – Thema Schattenschlag. Näher und höher – insofern wollen Sie die Menschen daran gewöhnen. Das ist das Stichwort: Sie wollen die Menschen daran gewöhnen. Ich sage Ihnen eines: Ich werde mich niemals daran gewöhnen, dass Sie die Menschen an so etwas gewöhnen wollen.

Dort, wo der Widerstand der Menschen zu groß wird – das ist ja durch den Taschenspielertrick zu erwarten; Sie wollen § 82 ändern –, sagen Sie, Sie würden die 10-H-Regel nicht kippen. In Wirklichkeit weichen Sie sie durch das Hintertürchen auf. Aufgrund vieler Ausnahmeregelungen kommen die Windräder näher an die Menschen heran. Dort, wo sich die Menschen wehren, gehen Sie dann in Gebiete, in denen sich eben keiner wehren kann; denn die Natur kann sich nicht wehren. Sie gehen in die letzten intakten bayerischen Wälder. Selbst die "Süddeutsche Zeitung" hat geschrieben, dass jetzt die Windkraftanlagen in die Bayerischen Staatsforsten einrücken. Und das alles in einem Gesetzentwurf von CSU und FREIEN WÄHLERN. Das ist ein Drama und natürlich auch ein Kniefall vor den Klimajüngern, die aus der links-grünen Ecke kommen.

Sie versuchen jetzt, auf eine aktuelle Problematik aufzuspringen, indem Sie sagen, das würde zur Energiesicherheit beitragen. Natürlich tut es das nicht, werte CSU, weil jeder weiß, dass es Jahre dauert, bis ein Windrad geplant und gebaut ist. Dabei sprechen wir noch gar nicht von den Netzen in Bayern. Das dauert Jahrzehnte. Es braucht also keiner zu behaupten, dass uns das Energie für diesen oder den nächsten Winter bringen würde.

(Zuruf von der CSU: Aber wir müssen einmal anfangen!)

Insofern ist dies auch überhaupt keine Lösung. Es ist ein Schaden. Es ist ein Schaden für Mensch, Tier und die Natur; denn die Vögel, die Fledermäuse, die Insekten, die schon heute an diesen Windrädern scheitern, können sich nicht wehren. Sie können sich leider nicht wehren. Deshalb versuchen Sie, in diese letzten intakten Naturgebiete hineinzugehen. Die AfD wird das nicht mitmachen.

Die letzte Frage, die sich mir stellt, lautet einfach nur: Warum? Warum tut die Regierung so etwas? Für mich gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder Sie haben schlicht Angst, Angst vor den links-grünen Ideologen, die hier im Haus sitzen und die Sie vor sich hertreiben, oder – und das ist der schlimmere Fall – Sie sind selbst längst Teil der linksradikalen Klimasekte geworden,

(Lachen bei den GRÜNEN)

da Sie hier tatsächlich einen solchen Gesetzentwurf in das Haus einbringen. Die AfD wird ihn jedenfalls ablehnen.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist Kollege Hans Friedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute findet die Erste Lesung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung

zur Änderung der Bayerischen Bauordnung statt. Lassen Sie es mich mit Neil Armstrong – einige werden sich an die erste Mondlandung erinnern – versuchen: Ein kleiner Schritt für die Erde, ein großer Schritt für Bayern.

(Ludwig Hartmann (GRÜNE): Für die CSU, oder?)

Den hier vorliegenden Gesetzentwurf sehen meine Fraktion und ich als kleinen Stein in einem immer größer werdenden Mosaik. Die Auswirkungen des Klimawandels kann niemand leugnen, und wir müssen ihn angehen – keine Frage.

Ein Beitrag dazu ist der Ausbau der regenerativen Energien. Ich möchte jetzt nicht auf die Lesbarkeit und die Interpretation von Statistiken zu der Frage eingehen, welches Bundesland wann welche Träger erneuerbarer Energien umgesetzt hat und welche Zubauquoten erreicht wurden. Das ist wenig zielführend.

Das Ziel heute ist eine Stärkung der Windkraft. Man kann darüber diskutieren, ob eine 10-H-Regel, wie sie in der Bayerischen Bauordnung verankert ist, sinnvoll ist. Heute wollen wir aber die Länderöffnungsklausel des Baugesetzbuches für Windräder nutzen, um die in der Bayerischen Bauordnung bestimmte Abstandsregelung für Windkraftanlagen zu konkretisieren. Dies wird selektiv vorgeschlagen, und das ist richtig. Wie gesagt: Es ist ein kleiner Schritt, und er geht in die richtige Richtung.

Die bestehenden Ausnahmen von der 10-H-Regel in Artikel 80 werden erweitert und so gefasst, dass die 10-H-Regel zum Beispiel in einem Abstand von maximal 2.000 Metern von einem Industrie- oder Gewerbegebiet fällt, wenn der erzeugte Strom überwiegend in diesem Gebiet genutzt wird. Hier wurde bereits in die Landschaft eingegriffen, und nun könnten Synergieeffekte genutzt werden. Das Gleiche gilt an Haupteisenbahnstrecken oder an Bundesautobahnen. Hier gilt es nun, die Gestaltungsspielräume zu nutzen.

Wir müssen aber auch ehrlich sein. Nicht nur die 10-H-Regel hat dazu beigetragen, dass der Ausbau der Windenergie ins Stocken geraten ist. Abstände zu Drehfunkfeu-

ern für die Luftfahrt mussten eingehalten werden. Immissionsschutzrechtliche Grenzwerte und Artenschutz spielten und spielen auch jetzt noch eine Rolle. Für Funkfeuer wurde in Berlin eine Lösung gefunden. Wenn wir der Bevölkerung zum Beispiel eine höhere Lärmbelästigung zugunsten der Windräder zumuten wollen, dann brauchen wir hierfür einen Konsens. Diesen Konsens müssen wir politisch herstellen.

Beim Artenschutz – Stichwort: Roter Milan – ist Bayern wieder einmal Vorreiter. Das Wirtschafts- und das Umweltministerium unterstützen die Pilotanlagen zum Vogelmonitoring in der Gemeinde Fuchstal.

Die letzten Monate, aber auch die aktuelle Situation haben gezeigt, dass wir uns sowohl auf der Energieerzeugungs- als auch auf der -verbrauchsseite auf breiter Ebene aufzustellen müssen, auch wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien bekämpft wird. Vielleicht sind wir in Bayern uns in der Vergangenheit selbst im Weg gestanden. Gerade deshalb müssen wir FREIEN WÄHLER in der Bayernkoalition den einen oder anderen Weg weiter korrigieren, um die nächsten Schritte gehen zu können. Viele kleinen Schritte lassen uns das Ziel erreichen. Deshalb werden wir, die Fraktion der FREIEN WÄHLER im Bayerischen Landtag, dem Gesetzentwurf in allen Stadien des Verfahrens zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Kollege Friedl, bleiben Sie noch am Rednerpult. Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Prof. Hahn von der AfD gemeldet.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Geschätzter Herr Kollege Friedl von den FREIEN WÄHLERN, ich finde es bemerkenswert, wie Sie nun auch beim Windkraftausbau vor den GRÜNEN buckeln. Sie schreiben in Ihrem Entwurf ja selbst:

Die Regelung in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung [...] wurde eingeführt, um einen gerechten Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien einer-

seits und dem Schutz von Natur- und Landschaftsbild andererseits zu ermöglichen.

Nun stelle ich fest: Der Ausbau der Erneuerbaren ist extrem schädlich für Umwelt und Natur; Sie selbst haben das Beispiel des Milans genannt. Windräder sind auch für den Menschen gesundheitsschädlich. Von der Zerstörung des Landschaftsbildes brauchen wir wohl gar nicht zu reden.

Wie soll denn bitte dieser "gerechte Ausgleich", den Sie hier lobpreisen, aussehen? Machen Sie sich hier im Plenum wenigstens einmal ehrlich und sagen Sie ganz klar, dass es beim Windkraftausbau keinerlei Gerechtigkeit, weder für den Menschen noch für die Natur noch für die Tiere, gibt, sondern lediglich volle Geldbeutel für die Lobbyfreunde der GRÜNEN, nämlich die Windkraftindustrie.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Lieber Kollege Prof. Hahn, wir FREIEN WÄHLER – das gilt auch für die CSU – als Teil der Bayernkoalition buckeln mit Sicherheit nicht vor den GRÜNEN.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir suchen nach Lösungen – zielorientiert –, um den Bürgerinnen und Bürgern die Energie bereitstellen zu können. Herr Kollege Hahn, wir bekommen im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz immer wieder mit, dass Sie sich als Naturschützer, Insektenschützer und Vogelschützer berufen fühlen. So sehen Sie Ihre neue Aufgabe. Glauben Sie eigentlich, dass das Vogelmonitoring-System in Fuchstal zur Gaudi installiert worden ist?

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD))

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat Herr Kollege Friedl. Er steht schon am Redepult.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Herr Kollege Hahn, ich glaube, darüber diskutieren wir besser, wenn Sie weniger Öffentlichkeit haben, nämlich im Umweltausschuss. Dort werden Sie mit Sicherheit die eine oder andere Aussage zurückziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön, Herr Friedl. – Nächster Redner ist Herr Kollege Florian von Brunn von der SPD-Fraktion.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube das, was in der Antwort auf die Anfrage der CSU-Landesgruppe steht. Es ist ja bekannt, dass Bayern die höchste installierte Leistung an Photovoltaik, Wasserkraft und Bioenergie hat. Bayern hat also ein tolles Auto mit einem 300-PS-Motor.

Aber die bayerische Wirtschaft – und generell der Freistaat Bayern mit seinen vielen Einwohnern – ist ein Lkw. Sie wollen mit einem Pkw-Motor einen Lkw betreiben. Das erzählen Sie uns gerade. Damit wird das eigentliche Problem illustriert: Es geht nicht um die installierte Leistung, Herr Herrmann.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es geht darum, dass wir es schaffen, mit erneuerbaren Energien das, was wir in Bayern an Energie brauchen, zu erzeugen. Von diesem Ziel sind Sie meilenweit weg.

Heute legen Sie uns diesen Gesetzentwurf vor. Das ist ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Verwaltung.

(Beifall bei der SPD)

Der Gesetzentwurf ist super kompliziert. Sie reden die ganze Zeit von Bürokratieabbau, legen uns aber ein Bürokratiemonster vor.

Man muss zusätzlich darauf hinweisen, wie lange die Erarbeitung gedauert hat. Irgendwann im Sommer letzten Jahres hatte Markus Söder einen Entwurf angekündigt.

Im April, nachdem Putin die Ukraine überfallen hat und Sie schon darüber geklagt haben, dass es mit der Energieversorgung eng werde, haben Sie einen Entwurf großspurig in einer Pressemitteilung des Kabinetts angekündigt. Erst heute bringen Sie einen Entwurf zur Ersten Lesung ein. Sie kritisieren die ganze Zeit die Bundesregierung und bekommen selber nichts hin.

Ende des Jahres soll das Gesetz verabschiedet werden. Dann beginnt die Verwaltung, es umzusetzen. Wenig später findet schon die Landtagswahl statt, und das Problem ist für Sie erledigt. So, wie Sie es machen, kann man mit dem Thema "Energieversorgung der Zukunft in Bayern" nicht umgehen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich weiß nicht, ob Sie schon einmal in der Nacht hinausgegangen sind und geschaut haben, ob die Sonne scheint. Ich kann es Ihnen sagen, Herr Herrmann: Die Sonne scheint nicht. Also liefert auch die Photovoltaik keinen Strom.

Wenn Sie im Winter in Badehose hinausgegangen sind, werden Sie vielleicht festgestellt haben: Es ist nicht warm, weil die Sonne im Winter kaum wärmt. Die Photovoltaik liefert also auch im Winter nicht genug Strom.

Genau deswegen brauchen wir die Windkraft. Ich wiederhole unsere Aufforderung an Sie – ich habe sie schon in der Aktuellen Stunde formuliert –: Legen Sie Ihre ideologischen Scheuklappen zur Seite, erkennen Sie die Realität an und bauen Sie endlich die Windkraft aus!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Windkraft und Photovoltaik ergänzen sich hervorragend. Wenn man es zusammen betrachtet, kommt man zu dem Ergebnis: Die Windkraft liefert dann, wenn die Photovoltaik nicht liefert, und die Photovoltaik liefert dann, wenn die Windkraft nicht liefert. Dann braucht man auch weniger Speicher und weniger Leitungen.

(Zurufe von der AfD: Unsinn! – Total lächerlich!)

– Die Störungen von rechts sind mir jetzt egal. – Roland Weigert ist gerade gegangen. Der Wirtschaftsminister ist auch nicht da. Er hat sich vor Kurzem in der Oberpfalz ein Projekt der Firmengruppe Bögl angeschaut, die genau dort Windräder gebaut hat, wo schon Photovoltaik vorhanden ist. Aus gutem Grund hat Bögl so gehandelt; denn sie wissen, dass sich beides gegenseitig ergänzt und dass nur ein Einspeisepunkt benötigt wird.

Mit Ihrem Gesetzentwurf aber kommen wir überhaupt nicht weiter. Damit wird es nicht gelingen, den zukünftigen Bedarf der bayerischen Industrie und der bayerischen Haushalte zu decken. Sie müssen einmal so ehrlich sein und das eingestehen.

Ich habe heute interessiert zur Kenntnis genommen, dass der Ministerpräsident – er war ja nicht im Landtag – Arnold Schwarzenegger mit dem Ehrenpreis des Bayerischen Fernsehpreises ausgezeichnet hat. Arnold Schwarzenegger hat gesagt, er wisse gar nicht, warum. Auch wir wissen nicht genau, warum der Ministerpräsident es gemacht hat. Ich weiß nicht, ob er sich als Terminator der Windkraft in Bayern sieht oder ob er diese Auszeichnung Horst Seehofer überlässt.

Ich kann Ihnen nur sagen: Der Vergleich mit Arnold Schwarzenegger hinkt. Der Ministerpräsident ist der Don Quijote in Bayern. Er kämpft gegen Windmühlenflügel und ist ein Ritter von der traurigen Gestalt, was erneuerbare Energien angeht. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr von Brunn, es gibt noch eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Hahn von der AfD-Fraktion. Herr Prof. Hahn, bitte schön.

**Florian von Brunn (SPD):** Heute bleibt mir gar nichts erspart.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Herr Kollege Brunn, ich weiß nicht, ob Sie schon einmal etwas von Dunkelflaute gehört haben. Sie haben ja wohl schon einmal mit Badehose nachts draußen gestanden; das wird eine Nacht gewesen sein, in der es nicht nur dunkel war, sondern in der auch der Wind geweht hat. Aber es gibt die Situation, dass selbst nachts der Wind nicht weht, auch wenn Sie sich das vielleicht nicht vorstellen können.

Aber zur Sache: Wir haben seit 20 Jahren die Energiewende. Der Ihrer Partei angehörige damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder startete sie, und sie wurde dann 20 Jahre lang fortgesetzt. Was ist die Konsequenz von 20 Jahren SPD-Energiewende? Wir haben wahnsinnige Preise, ja Weltrekordpreise. Es stand neulich im "Focus": Im Januar hatten wir die höchsten Preise weltweit, und das wegen der Energiewende, weil sie so unglaublich teuer ist.

Von dieser Medizin – Ihrer Windkraft – haben wir schon so viel bekommen, dass die Leute den Strom langsam nicht mehr bezahlen können; so teuer ist er geworden. Und Ihnen fällt nichts Besseres ein als zu sagen: Wir wollen mehr. Wir wollen mehr. Wir wollen mehr, noch mehr von dieser Medizin.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Denken Sie bitte an das Ende Ihrer Redezeit.

**Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD):** Dann will ich Ihnen noch eines sagen: Dieses Land wird ganz krank werden, und die Leute werden kein Geld mehr haben. Das ist auf Ihre Initiative aufgebaut worden.

**Florian von Brunn (SPD):** Herr Hahn, wenn Sie sich zu Wort melden, dann weiß ich schon, woher der Wind weht.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Allerdings kann ich das verneinen. Im Gegensatz zu Ihnen bzw. der AfD gehe ich üblicherweise nicht nachts mit Badehose auf die Straße. Ich kann Ihnen aber sagen, dass

Windkraft die günstigste Form der Energieerzeugung ist. Vielleicht sollten Sie sich nicht nur mit alternativen Fakten beschäftigen – das machen Sie ja am liebsten –, sondern auch mit der Realität, mit wissenschaftlichen Fakten. Dann wüssten Sie das, Herr Professor.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer:** Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Albert Duin von der FDP-Fraktion.

**Albert Duin (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Langsam, aber sicher kommt auch die Staatsregierung – scheinbar – zur Vernunft und korrigiert die Fehler der Vergangenheit. Wir leiden heute unter zweifelhaften Entscheidungen, die in der Vergangenheit erfolgt sind. Ich kann mich noch gut daran erinnern, wie Herr Aiawanger vor Ort gewesen ist und gegen die HGÜ-Leitungen gewettert hat. Heute stellt sich heraus, dass sie doch sehr nötig sind, damit wir eine vernünftige Energieversorgung haben.

Ich glaube, hier wird vieles durcheinandergeworfen. Herr Stümpfig sagt, wir lägen bei der Versorgung mit erneuerbaren Energien hinter den norddeutschen Ländern zurück. Josef Schmid entgegnet: Wir führen. – Herr Stümpfig redet vermutlich nur von der Wind- und der Sonnenenergie, während Josef Schmid anscheinend das ganze Paket, mit Wasserkraft und allem Drumherum, meint. Man muss schon sehen, dass auch die Wasserkraft zu den Erneuerbaren gehört.

Nichtsdestotrotz gilt: Wir müssen bei den erneuerbaren Energien unbedingt etwas tun – ganz klar. Es wird auch nicht sofort funktionieren. Aber auch wenn der Prof. Hahn sagt, das dauert noch 20 Jahre, da brauchen wir gar nicht erst anfangen –, gilt: Wenn wir nicht anfangen, werden wir nicht fertig werden.

(Beifall bei der FDP – Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD))

Ich finde den Schritt jetzt richtig anzufangen. Das ist ein Gesetzentwurf, und wir werden noch viel Gelegenheit haben, Änderungen hineinzubringen. Vielleicht ist er auch ein bisschen mit heißer Nadel gestrickt, weil man doch gesehen hat, dass das jetzt sehr nötig ist. Jetzt sollen also die Lockerungen der 10-H-Regelung kommen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, auf Truppenübungsplätzen und so weiter und so fort. Je nach dem, wenn man mal fragt, müssen 300, 600, 800 oder vielleicht 1.000 Windanlagen aufgestellt werden.

Dieses Gewurschtel bringt uns im Moment nicht weiter. Wir gaukeln den Leuten draußen vor, dass wir die Lösung haben, indem wir Windanlagen oder auch Photovoltaik-Anlagen bauen. Aber das Ganze dauert Jahre. Wir müssen bis dahin aber über die Runden kommen.

Jetzt wird schon von zwei Preiszonen in Deutschland gesprochen. Es kann ja wohl nicht wahr sein, dass wir über Jahrzehnte aus Bayern einen Riesenanteil, einen Solidaritätszuschuss, gezahlt haben, damit eben alles aufgebaut werden kann, und auf einmal sollen wir benachteiligt werden. Das funktioniert nicht. Wir brauchen auf alle Fälle zuverlässigen, grundlastfähigen Strom in Bayern.

Ich denke an die Industriebetriebe, die ich schon besucht habe: Das sind Glas und Keramik, und natürlich auch die Chemie oder auch kleine Unternehmen. Sie stehen heute wirklich vor dem Übel, fragen zu müssen: Ja, wie soll ich denn weitermachen, wenn sich meine Energiekosten verzehnfacht haben? – Darüber müssen wir jetzt sofort reden. Das ist sofort auf den Tisch zu bringen.

Windkraft in Zukunft: ja. Wir müssen die Flächen gut aussuchen, und wir dürfen uns die Bevölkerung nicht zum Feind machen, weil sie uns im Prinzip wählt und darauf vertraut, dass wir für sie die richtigen Entscheidungen treffen.

Aber, Herr von Brunn, Sie haben mich leider einfach gereizt: Wenn ich im Winter mit der Badehose tagsüber draußen stehe und die Sonne scheint, dann friert es mich zwar, aber die Photovoltaik-Anlage liefert mehr Strom als im Sommer, weil nämlich der

Wirkungsgrad bei Kälte auf alle Fälle steigt. Ein bisschen physikalisches Wissen sollte man schon haben, denn sonst braucht man nichts anfangen.

(Beifall bei der FDP – Florian von Brunn (SPD): Also Herr Duin!)

Der Gesetzentwurf geht also in die richtige Richtung. Wir werden uns in Zukunft auch nicht verschließen. Im Moment ist das noch gewurschtelt. Wir werden noch ein bisschen daran rumarbeiten. So, in der vorliegenden Form, lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Raimund Swoboda.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Hohes Haus, verehrte Bürger! Die Söder-Administration von CSU und FREIEN WÄHLERN dreht ein Jahr vor der Bayern-Wahl hektisch am Windrad; denn es geht um Sein oder Nichtsein. Nichtsein, das ist die Bedrohung des Bürgerschutzes, die Gefährdung des Landschaftsschutzes, die Gefährdung des Artenschutzes und natürlich auch die Gefährdung der politischen Vernunft.

(Tobias Reiß (CSU): Ihr Nichtsein ist ja schon besiegt!)

Sein bedeutet für Söder das Verbleiben an der Macht. Er wünschte sich das zumindest. Die CSU ist aber leider labil geworden, nicht nur in ihrer Ausrichtung als christlich-konservativ-bürgerlich – das war einmal –, sondern auch in ihrer praktischen Politik, wie diese Änderung der Bayerischen Bauordnung einmal mehr zeigt. Die CSU gibt damit eine verlässliche Haltung auf und schwenkt ein auf die debile, linkisch-grüne Klimapolitik.

Nominal bleibt die 10-H-Regel, also die Abstandsregel, erhalten. Rechtlich und tatsächlich reduzieren die sechs Ausnahmefallgruppen den bisherigen Abstand von zwei Kilometern auf einen Kilometer. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit bereits vorhande-

nen Windrädern – man spricht da von Vorbelastung – können erneuert, erweitert und verdichtet werden, was die künftige kommunale Planungshoheit de facto sehr beschränken wird. Die CSU setzt dabei auf den Gewöhnungseffekt. Man könnte auch sagen: auf die Verdummung der Bevölkerung vor Ort. Das gilt auch für die Ausweitung auf Waldgebiete.

Es ist eindeutig: Die CSU geht raus aus den stabilen Energieträgern Atom, Kohle, Öl, Gas und rein in die Flatterenergien Sonne und Wind. Doch ich rate der CSU: Seien Sie vorsichtig, damit Sie selbst nicht ins Flattern kommen.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit!

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** In Europa vollzieht sich zurzeit ein Rechtsrutsch, und diese Windräder, die Sie jetzt bauen und verdoppeln wollen, könnten für Sie zu den Grabsteinen Ihrer Macht werden.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter, das Ende Ihrer Redezeit ist erreicht.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Ich wünsche Ihnen dabei viele Bauchschmerzen.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Nein. Dann ist das so beschlossen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/23858

**zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Annette Karl, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/24285

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

**hier: Abschaffung der sog. 10H-Regelung  
(Drs. 18/23858)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/24396

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

**(Drs. 18/23858)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter:  
Mitberichterstatter:

**Alexander König  
Martin Stümpfig**

**II. Bericht:**

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.  
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 18/24285 und Drs. 18/24396 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 29. September 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24285 und Drs. 18/24396 in seiner 86. Sitzung am 13. Oktober 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. § 1 wird wie folgt geändert:
  1. Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:  
,1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b wird die Angabe „2 m“ durch die Angabe „2,5 m“ ersetzt.“
  2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.
- II. Im neuen § 1 Nr. 2 Buchst. b (dort in Abs. 5 Nr. 6) und in § 3 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens jeweils der „16. November 2022“ und in § 3 Satz 2 als Datum des abweichenden Inkrafttretens der „31. Mai 2023“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24396 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24285 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Kerstin Schreyer**  
Vorsitzende



## **Beschluss**

**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/23858, 18/24537

### **Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung**

#### **§ 1**

#### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b wird die Angabe „2 m“ durch die Angabe „2,5 m“ ersetzt.
2. Art. 82 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden nach der Angabe „nach Abs. 1“ die Wörter „, das nicht unter Abs. 5 fällt,“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

    1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
    2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
    3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,
    4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,
    5. auf militärischem Übungsgelände errichtet werden oder

6. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.“
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. Nach Art. 82 wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

Feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen

<sup>1</sup>§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB enthalten. <sup>2</sup>Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.“

**§ 2**

**Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Nach Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Art. 82b eingefügt:

„Art. 82b

Windenergiegebiete

Die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“

**§ 3**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 16. November 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Alexander König

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Uli Henkel

Abg. Hans Friedl

Abg. Gerd Mannes

Abg. Florian von Brunn

Abg. Albert Duin

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Christian Bernreiter

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung nach der Mittagspause und rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/23858)**  
**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Annette Karl, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD)**

hier: Abschaffung der sog. 10H-Regelung (**Drs. 18/24285**)

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Jürgen Baumgärtner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u. a. und Fraktion (CSU),**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

(**Drs. 18/24396**)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Alexander König von der CSU-Fraktion.

**Alexander König (CSU):** Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen! Bis vor Kurzem haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Bevölkerung erklärt, wir bräuchten keine Atomkraftwerke mehr über den 31.12.2022 hinaus. Heute halten die GRÜNEN den Weiterbetrieb von deutschen Atomkraftwerken für unabdingbar. Bis vor der Landtagswahl in Niedersachsen hielten die GRÜNEN den Weiterbetrieb von nur zwei Atomkraftwerken in Deutschland für ausreichend. Nach der Landtagswahl begrüßten

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Entscheidung des Bundeskanzlers, ein weiteres Atomkraftwerk in Niedersachsen weiter zu betreiben.

(Zuruf von den GRÜNEN: Genau wie Sie!)

Bis vor Kurzem erklärte uns der Kollege Stümpfig, dass es eine Gaslücke, aber dass es keine Stromlücke gebe. Heute schließen die GRÜNEN und ihr Wirtschaftsminister die Stromlücke mit dem Weiterbetrieb von Atomkraftwerken und der Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken.

(Tobias Reiß (CSU): So ist es!)

Die GRÜNEN haben die eigene Wählerschaft für dumm verkauft.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Man versucht, das totzuschweigen und vom eigenen Irrtum abzulenken

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

mit falschen Behauptungen über die überaus erfolgreiche Energiepolitik der Bayerischen Staatsregierung. Das ist eine unzutreffende Geschichte, die von Ihnen immer wieder wiederholt wird, die dadurch aber nicht wahrer wird.

Richtig ist, dass bereits heute mehr als die Hälfte der bayerischen Stromerzeugung durch regenerative Energieträger erfolgt und Bayern sowohl nach der installierten Leistung der regenerativen Energieträger als auch nach der Bruttostromerzeugung der erneuerbaren Energieträger einen absoluten Spitzenplatz in Deutschland einnimmt.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

Sowohl bei der Wasserkraft als auch bei der Biomasse, der Photovoltaik und der Geothermie haben wir in Bayern mit Abstand die größte installierte Leistung. Bei der Windenergie liegen wir weit vor Baden-Württemberg auf einem mittleren achten Platz. Auch bei der Bruttostromerzeugung aus regenerativen Energien sind wir in Bayern bei der

Wasserkraft, Photovoltaik, Biomasse und Geothermie in Deutschland absolut führend. Nur bei der Windkraft liegen wir im Ländervergleich vor Hessen, vor Thüringen und vor Baden-Württemberg auf einem mittleren siebten Platz.

(Florian von Brunn (SPD): Haben Sie das selbst gefälscht?)

Somit ist klar: Wir brauchen einen weiteren Ausbau aller erneuerbaren Energieträger. Während der Ausbau der Photovoltaik wirklich mit Riesenschritten vorangeht – allein im laufenden Jahr 2022 wurden bis Ende August über 1,3 Megawatt zusätzlicher Leistung an Photovoltaik in Bayern installiert –, müssen wir bei der Windenergie, aber auch bei der Geothermie an Tempo zulegen.

Den Ausbau der Windenergie wollen wir mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zur Bayerischen Bauordnung wesentlich beschleunigen. Hierzu wird bereits ab dem 16. November 2022 in sechs Fallgruppen der Mindestabstand für Windräder auf 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung reduziert: in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft, in Korridoren um Gewerbe- und Industriegebiete zur Eigenversorgung der dortigen Betriebe, in einem 500-Meter-Gürtel entlang von Bundesautobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Haupteisenbahnstrecken, dort, wo bestehende Windkraftanlagen ersetzt werden, in militärischen Übungsgeländen – falls es der Bund zulässt, wollen wir erst einmal schauen – und, Kolleginnen und Kollegen, nicht zuletzt in Waldflächen. Dort wird es bereits ab dem 16. November dieses Jahres möglich sein, Windkraftanlagen mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern zu errichten.

Nachdem auch dort, wo es vermeintlich überhaupt keine Abstandsregelung gibt, Windräder wegen der Immissionen immer nur mit einem zu errechnenden Mindestabstand zur Wohnbebauung errichtet werden dürfen, sind wir davon überzeugt, dass die neue 1.000-Meter-Regelung eine gute und einfache Regelung ist – eine Regelung zudem, die alle Bürgerinnen und Bürger leicht verstehen können und die für jeden einfach berechenbar ist. Wir gehen davon aus, dass allein für die Fallgruppe Verkehrsflächen – und hier insbesondere für die Fallgruppe Wald – ein großes Potenzial weiterer

Standorte für sofort zu realisierende Windkraftanlagen geschaffen wird. Wir hoffen, dass die leicht zu verstehenden Regelungen Investoren und hoffentlich auch Bürgergenossenschaften ermutigen werden, die erforderlichen Windenergieanlagen in allen Landesteilen und in allen Regionen Bayerns zu errichten. Wir hoffen auch, dass die örtlichen Gemeinschaften hierbei eine besonders aktive Rolle spielen werden.

Der Beratungsverlauf des Gesetzentwurfs im Plenum und in den Ausschüssen hat keine neuen Erkenntnisse gebracht.

(Lachen des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Vielmehr haben sich die Einlassungen der Opposition in Fundamentalkritik an der im Übrigen weiterhin geltenden 10-H-Regel erschöpft. Eigene, in Bayern sofort wirksame Vorschläge wurden seitens der Opposition nicht vorgebracht.

(Zuruf von den GRÜNEN: Sie können 10 H ganz einfach streichen!)

Damit kommen wir viel schneller voran als mit dem Wind-an-Land-Gesetz des Bundes, nach welchem erst ab dem 1. Juni 2023 in sogenannten Windenergiegebieten, also in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, nur noch das Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten wird. Dieses Bundesgesetz sieht darüber hinaus vor, dass Bayern erst bis zum 31.12.2027, also erst in mehr als fünf Jahren, einen Flächenbeitragswert von nur 1,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen hat.

(Tim Pargent (GRÜNE): Sie dürfen auch mehr!)

Das ist wirklich wenig, Kolleginnen und Kollegen, angesichts des Potenzials, das wir nach dem Windatlas tatsächlich haben,

(Tim Pargent (GRÜNE): Sie dürfen mehr! Das verbietet niemand!)

wonach bereits heute 0,7 % der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen sind. Es stimmt nicht, was Sie sagen, und das sage ich Ihnen jetzt. Es ist geradezu paradox an dieser Bundesregelung, dass die Privilegierung für Windkraftanlagen außerhalb von

Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nach dem Wind-an-Land-Gesetz entfallen wird, sobald dieser nicht sehr ambitionierte Flächenbeitragswert erreicht ist. Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN und von den Roten, das ist eine energiepolitische Fehlsteuerung des Bundes ersten Ranges!

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Bereits heute ist völlig klar, dass die Windenergie durch dieses Bundesrecht auch bei uns in Bayern ausgebremst werden wird, sobald der Wert von 1,1 % der Landesfläche erreicht sein wird.

(Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

Doch zunächst geht es darum, zumindest den vom Bund vorgegebenen Flächenbeitragswert von nur 1,1 % der Landesfläche zu erreichen. Dazu dient der vorliegende Gesetzentwurf, der Windkraft voranbringen wird und gleichzeitig die Beachtung der berechtigten Interessen unserer Wohnbevölkerung durch die Aufrechterhaltung der 10-H-Regelung gewährleisten wird. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Es versteht sich von selbst, dass wir zum x-ten Mal den Änderungsantrag der SPD auf Abschaffung der 10-H-Regel ablehnen werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke, Herr König. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Kollege König, Sie sind Jurist. Ich habe Ihnen hier schon einmal im Rahmen einer Zwischenbemerkung die Frage gestellt, wie es begründbar ist, dass man sagt: Wenn im Wald unterschiedliche Eigentümerverhältnisse sind, wird abgewogen, da geht es und da nicht. – Sie haben darauf gesagt: Ja, das sehen Sie als problematisch an. – Jetzt frage ich Sie: Wie sehen Sie das in Abwägung Ackerfläche und Wald? Wenn jemand eine Ackerfläche hat und

möchte da eine Windkraftanlage bauen, dann geht das momentan nicht. Da gilt 10 H. Wenn das aber ein Stück in den Wald hineinrutscht, wäre das anscheinend möglich. Das ist juristisch sehr dünn. Ich möchte gern Ihre Begründung wissen, wie Sie bei einem Rechtsstreit Investitions- und Rechtssicherheit mit diesem Gesetzentwurf gewährleisten können.

**Alexander König (CSU):** Vielen Dank für die Frage, Herr Kollege Stümpfig. Zurzeit gibt es diese Differenzierung zwischen Acker und Wald überhaupt nicht. Wir haben in jedem Fall die 10-H-Regel mit dem Abstand zur Wohnbebauung. Das ist der bisher geltende Fall. In Zukunft wird es so sein, dass es in Waldgebieten in dem Sinn eine Privilegierung gibt, dass Windräder, die dort mit einem gewissen Rotordurchmesser und mit einem bestimmten Mindestabstand zum Waldrand errichtet werden, nur einen Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung haben müssen.

(Florian von Brunn (SPD): Sie haben die ganze Tribüne leergeredet!)

– Lassen Sie mich bitte die Frage beantworten, Herr von Brunn. Juristisch ist das natürlich kein Problem, denn es ist eine Abwägung des Gesetzgebers. Wir haben hier von dem Abwägungsrecht Gebrauch gemacht, wie wir Dinge bei unterschiedlichen Sachverhalten unterschiedlich regeln wollen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es sehr wohl ein großer Unterschied ist, ob ein Windrad im Wald mit einem gewissen Mindestabstand zum Waldrand steht oder ob es auf freier Fläche auf einem Acker steht. Das ist eine wohl begründete Abwägung, und das ist das Ergebnis dieser Abwägung. Juristisch ist das nach unserer Überzeugung nicht angreifbar. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es sinnvoll ist, diese Differenzierung vorzunehmen, –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr König, bitte beachten Sie Ihre Redezeit.

**Alexander König (CSU):** – weil der Wald und der dann noch vorhandene Abstand vom Windrad bis zum Rand des Waldes einen zusätzlichen Schutz für die Wohnbevölkerung bieten.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Martin Stümpfig von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In Bayern geht es rückwärts. Die Stromproduktion hat im Jahr 2021 abgenommen. Sie lag die letzten Jahre bei rund 39 Terawattstunden im Vergleich zu 37,5 Terawattstunden im Jahr 2021. Dabei nahm die Windkraft besonders ab und lieferte nur 5 % des bayerischen Strombedarfs.

(Zuruf)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, das ist in Deutschland einmalig. Das ist beispiellos. Wir stehen mitten in einer Energiekrise, und in einem Bundesland geht die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zurück. Das ist beispiellos.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr König, Sie haben in Ihrer Rede wieder von der Atomkraft angefangen. Es waren sechs Kollegen aus Ihrer Fraktion anwesend. Auch wenn Sie Ihre Platte wieder einmal abspielen, können Sie nicht darüber hinwegtäuschen, dass das die Auswirkungen einer miserablen Energiepolitik, der Blockadepolitik der CSU und der FREIEN WÄHLER, sind. Damit muss endlich Schluss sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein konsequenter und klug durchdachter Ausbau der Windkraft ist notwendig. Der Inhalt des heute vorliegenden Gesetzentwurfs der Staatsregierung ist in keiner Weise die Lösung. Der Inhalt ist kompliziert und rechtlich kaum haltbar. Zu den Ausführungen des Kollegen König hinsichtlich Acker oder Wald kann man dann zu der AzP die Antwort der Staatsregierung lesen, dass die Windkraftanlagen im Wald schon noch wahrnehmbar sind. Eine Windkraftanlage hat eine Höhe von 200 Meter. Eine Fichte ist

30 Meter hoch. Herr König, die Windkraftanlagen ragen also 170 Meter über die Bäume hinaus. Zu behaupten, dass ein Schutz durch den Wald gegeben wäre und dieser Standort besser wäre, ist rechtlich äußerst dünn. Sie werden eine Bruchlandung erleiden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dasselbe gilt für die Industriegebiete. Es heißt, überwiegend soll der Strom im Industriegebiet verbraucht werden. Dafür muss der Strom bestimmt sein. Das ist alles ganz, ganz dünn. Das ist Dilettantismus. Dieser Dilettantismus setzt sich weiter fort. In Bayern gibt es 18 Regionale Planungsverbände. In 11 davon gibt es eine Regionalplanung mit einer Ausschlusswirkung. Das bedeutet, außerhalb der bereits ausgewiesenen Windkraftflächen ist Windkraft nicht möglich. Die zahlreichen Ausnahmen, die Sie sich jetzt ausgedacht haben, greifen überhaupt nicht. Die gehen komplett ins Leere. Auf zwei Dritteln der Fläche Bayerns gehen die Regelungen, die Sie heute machen, komplett ins Leere. Auf ein Drittel der Fläche Bayerns haben die Regelungen durchaus Auswirkungen. Das betrifft sieben Regionale Planungsverbände. Aber Sie von der CSU und den FREIEN WÄHLERN haben noch nicht auf dem Schirm, was das eigentlich bedeutet. Das sind die zwei Regionalen Planungsverbände in Schwaben und die anderen fünf, die bisher noch gar nichts gemacht haben: München, Regensburg, Oberpfalz-Nord, Bayerischer Untermain und Ingolstadt. Wenn das Gesetz am 16. November in Kraft tritt, ist es sofort möglich, ohne Bebauungsplan, ohne Flächennutzungsplan, ohne Regionalplanung in diese Flächen zu bauen, zum Beispiel in einen Wald. Das hat mit einer klugen, durchdachten Planung für die Windkraft überhaupt nichts zu tun. Das ist Dilettantismus pur. Sie überfordern die Planungsverbände komplett. Sie machen alles kaputt, was irgendetwas mit der Regionalplanung zu tun hat. Das geht wirklich mehr rückwärts als vorwärts. Das ist wirklich nur Dilettantismus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hören Sie auf! Wenn Sie noch einmal das Wort Verspargelung in den Mund nehmen, kann ich wirklich nur sagen, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf null Planung machen. Hier wird dann irgendetwas gebaut, und das wird nicht einmal angerechnet. Nach dem Wind-an-Land-Gesetz können wir die Flächen anrechnen. Wenn Sie jetzt einzelne Anlagen bauen, dann geht es nur um die Rotorblattlänge. Diese Bestandsanlagen gehen dann vielleicht nur noch mit einem Zwanzigstel der Fläche in die Berechnung ein, also 1,8 %. Sie wissen wirklich gar nicht, was Sie tun.

Schauen Sie sich zum Beispiel unseren Regionalen Planungsverband Westmittelfranken an. Letzten Mittwoch fand eine Sitzung statt, in der wir beschlossen haben, 1,8 % der Fläche bis Oktober 2023 auszuweisen. Dann startet das Beteiligungsverfahren. Robert Habeck hat schon beschlossen, dass dann die Projektierer mit den einzelnen Maßnahmen beginnen können. Das ist ein abgestimmter Prozess. So wollen wir das haben. Wir wollen eine Regionalplanung, wir wollen vorangehen. Wir wollen aber keine Flickschusterei. Bei der Sitzung des Regionalen Planungsverbandes letzten Mittwoch war Konsens, dass dafür mehr Personal notwendig ist. In den Regionalen Planungsverbänden gibt es Einzelkämpfer. Diese sind komplett überfordert. Das geht nicht. Dramatisch ist, dass der Finanzminister den Plan des Wirtschaftsministeriums für eine Aufstockung in diesen Bereichen komplett gestrichen hat. Alle Stellen wurden gestrichen. So kann es einfach nicht weitergehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihr Dilettantismus kennt bei diesem Gesetzentwurf und bei dem Verfahren, das ich gerade beschrieben habe, wirklich keine Grenzen. Schauen Sie nach Baden-Württemberg; dort sollen in allen Regionalen Planungsverbänden bis spätestens 2025 1,8 % ausgewiesen werden. Machen Sie in Bayern endlich Nägel mit Köpfen, verdoppeln Sie das Personal in den Regionalen Planungsverbänden! Wir reden von gerade einmal 18 Stellen. Wir brauchen neue Stellen in den Genehmigungsbehörden, in allen Landratsämtern. Das wären dann 70 Stellen. Schaffen Sie endlich die 10-H-Regel ab! Das Gemurkse, das Sie heute vorlegen, hilft dem Ausbau der erneuerbaren Energien

und der Windkraft überhaupt nicht. Wir brauchen jetzt endlich einen kräftigen Ausbau für den Klimaschutz und für die Loslösung von unserer Abhängigkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Für eine Zwischenbemerkung hat sich der Abgeordnete Uli Henkel von der AfD-Fraktion gemeldet.

**Uli Henkel (AfD):** Herr Stümpfig, ich möchte fürs Protokoll zunächst einmal festhalten, dass die GRÜNEN wohl in ihrem Kampf gegen Rechts sogar die Umwelt zu opfern bereit sind, nur um nicht auf einen vernünftigen Vorschlag der AfD eingehen zu müssen. In der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf hatte ich darauf hingewiesen, dass in den Hochspannungsschaltanlagen der Windräder Schwefelhexafluorid, SF<sub>6</sub>, verwendet wird, welches über 20.000 Mal umweltschädlicher und klimaschädlicher ist als CO<sub>2</sub>. Damit wird die Atmosphäre nachhaltig geschädigt. Hätten die GRÜNEN nach diesen Informationen durch mich nicht wenigstens jetzt ein SF<sub>6</sub>-Verbot als Errichtungsvoraussetzung für neue Windkraftanlagen in Bayern fordern müssen? Oder darf eine umweltschonende Maßnahme tatsächlich nur deshalb nicht umgesetzt werden, weil sie die AfD vorgeschlagen hat, gemäß dem Motto: Lieber die Umwelt geschädigt, als der AfD recht gegeben?

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Kollege! Der Einsatz von SF<sub>6</sub> hat deutlich abgenommen. Die Investoren und die Betreiber sind dabei, das Mittel immer weiter zu reduzieren. Das Mittel wird jedoch mannigfaltig eingesetzt. Bei den Windkraftanlagen wird ein Bruchteil eingesetzt. Die Betreiber, die Hersteller sind dabei, das Stück für Stück zu verbessern. Aber das geht natürlich nicht von heute auf morgen. Man ist am Problem dran und wird es Stück für Stück beheben.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Vor genau vier Wochen, am 27. September 2022, haben wir uns in der Ersten Lesung mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung befasst. Nach der Diskussion im Wirtschaftsausschuss könnte ich jetzt einfach sagen: Unsere Position ist klar, die Bayernkoalition will die eingebrachte Änderung mit der Ergänzung der Höhe von Ladestationen, Punkt, fertig, lassen Sie uns abstimmen. – Aber das springt zu kurz. Unsere Parlamentskollegen von der SPD haben einen Änderungsantrag eingebracht, um die 10-H-Regel ganz abzuschaffen.

(Florian von Brunn (SPD): Gut, gell?)

Ich glaube nicht, dass diese Forderung, die auch von einigen Verbänden im Rahmen der Anhörung erhoben wurde, wirklich zielführend ist. Die 10-H-Regel ist am Ende des Tages in eine Reihe von Vorschriften eingebettet, über die wir in Bayern gar nicht zu entscheiden haben.

Wir haben schon bei der Ersten Lesung erlebt, dass das Thema Artenschutz von einem Landtagsabgeordneten der AfD besetzt wurde. Ist das nicht eigentlich die Kernkompetenz einer anderen Partei? Und ja, hier geht Bayern im Bund voran und treibt das Projekt des Vogelmonitorings bei Windkraftanlagen mit Unterstützung des Wirtschaftsministers Aiwanger und des Umweltministers Glauber voran. Wir dürfen auf die Ergebnisse gespannt sein.

Es steht, so glaube ich, außer Frage, dass die Belange des Naturschutzes bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden müssen. Genauso steht aber auch außer Frage, dass mehr regenerative Energie wirtschaftlich erzeugt werden muss. Solche Abwägungen kennen wir als Politiker, zumindest diejenigen von uns, die sich daheim als Gemeinde- oder Stadtrat dieser Herausforderung immer wieder stellen müssen.

Immissionsrechtliche Vorschriften stehen Windenergieanlagen auch immer wieder – salopp formuliert – im Wege. Der Gedanke, dass nun im Vorgarten ein Windrad platziert wird, ist schon von Natur aus abwegig. Genau deshalb greifen hier die immissi-

onsrechtlichen Vorschriften. Eine 10-H-Regel oder deren Abschaffung greift hier noch nicht einmal. Das Korsett wird anderswo genäht. Deshalb ist die Fokussierung auf Flächen, wie sie nun Eingang in die Bayerische Bauordnung finden soll, absolut richtig und, wie ich schon in der Ersten Lesung sagte, ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Es gibt weitere Hemmnisse bei der Errichtung von Windrädern. Diese liegen bei Einrichtungen der Luftwaffe. Damit wir uns nicht verkehrt verstehen: Auch ich halte ein Windrad am Anfang oder am Ende der Lande- und Startbahn für hinderlich. Hier braucht es sicherlich eine abgestufte Betrachtung. Aktuell möchte eine Gemeinde in meinem Landkreis moderne Windkraftanlagen von Bürgern für Bürger errichten. Sie scheitert aber daran, dass die Mindestflughöhe zwar generell wohl um 200 Fuß, also rund 60 Meter, angehoben werden soll, dass es aber weiter Anflugsektoren geben soll, für die das nicht zutrifft. Welche Sektoren das sein werden, wird 2023 entschieden. Da frage ich mich: Warum erst 2023? Im vorliegenden Fall geht es um einen Ausweichflugplatz der Luftwaffe. Solche muss es geben – gar keine Frage. Hier müssen aber Konzepte her, die passgenau sind, und zwar schnell.

Gibt es in Berlin doch nicht den festen Willen, die Windkraft weiter auszubauen, wie uns das Wind-an-Land-Gesetz glaubhaft machen will? Warum wird in Berlin nicht mehr Druck auf allen Ebenen gemacht, um die Rahmenbedingungen für Windkraft generell zu verbessern? Da ist die 10-H-Regel doch nur eine kleine Fessel.

Wir in Bayern gehen mit der Änderung der Bauordnung in die richtige Richtung. Davon bin ich, davon sind wir als Fraktion der FREIEN WÄHLER überzeugt. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN natürlich zustimmen. Den Änderungsantrag der SPD lehnen wir aus den genannten Gründen ab. – Vielen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehrung:** Danke schön. Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Herr Kollege Friedl, seit 2016 gibt es in Bayern einen Windkrafterlass, der Klagen Tür und Tor öffnet. Das weiß man. Die meisten Klagen gegen Windkraftanlagen sind erfolgreich. Warum haben Ihre Minister Glauber und Alwanger noch nichts unternommen, um diese Fehler zu beheben? Was ist in nächster Zeit geplant? Es geht um Themen wie Kartierung, Detektionssysteme, die erlaubt werden sollten, die Anzahl der Brutvögel usw. Das alles muss nachgebessert werden. Sie haben einen dringenden Aufholbedarf. Momentan ist draußen neben dem Problem der Fläche der Windkrafterlass das größte Hemmnis.

Man muss wirklich sagen: Wenn es nicht die klare Order aus Berlin gegeben hätte, dass auch in Bayern 10 H ab 1. Juni 2023 nicht mehr gelten darf, würde hier gar nichts vorwärtsgehen. Deshalb noch einmal die Frage: Was tun Sie vor Ihrer Haustüre mit dem Windkrafterlass, damit es bei der Windkraft endlich vorwärtsgeht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Hans Friedl (FREIE WÄHLER):** Lieber Kollege Stümpfig, es war mir schon klar, dass von Ihnen eine Zwischenbemerkung kommen wird. Machen Sie erst einmal Ihre Hausaufgaben in Berlin, dann können wir hier weiterreden.

(Zurufe von den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehrung:** Nächster Redner ist der Abgeordnete Gerd Mannes von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Gerd Mannes (AfD):** Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die Staatsregierung hat bei der Versorgung Bayerns mit preiswerter Energie völlig versagt.

Schön, Herr König, dass Sie jetzt, nachdem Sie die Kernkraft lange abgeschrieben haben, doch unsere Position übernommen haben, nachdem wir das vier Jahre gefordert haben.

Die Energiewende und die Abschaltung grundlastfähiger Kraftwerke unter Verzicht auf günstige Energielieferungen aus Russland haben zu einer Vervielfachung der Energiepreise in Deutschland geführt und zu sonst nichts.

(Florian von Brunn (SPD): Ich dachte, der Putin hat den Gashahn abgedreht!  
Wieso verzichten wir denn?)

– Sie haben ja keine Ahnung! Fragen Sie mich nachher etwas.

(Florian von Brunn (SPD): Sie können ja weiter nach Moskau kriechen!)

Die Staatsregierung hat diese Entwicklung immer mitgetragen. – Seien Sie doch jetzt einmal still und hören Sie zu! Da lernen Sie etwas.

(Florian von Brunn (SPD): Von Ihnen wohl nicht!)

Also ist die Staatsregierung und insbesondere die Ampel-Regierung verantwortlich für den gravierenden Wohlstandsverlust. Da können Sie einmal zuhören.

Mit dem Gesetzentwurf zum Ausbau der Windkraft wird diese negative Entwicklung, die ich gerade beschrieben habe, natürlich nicht korrigiert. Windkraft macht in Bayern 12 % der insgesamt installierten Leistung aus, der Anteil an der Stromerzeugung ist sehr klein und beträgt weniger als 6 %. Das zeigt doch vor allem eines, Herr Stümpfig: wie ungünstig die Standortbedingungen für Windenergie in Bayern sind. Windkraftanlagen in Norddeutschland leisten bis zu 4.500 Vollaststunden; in Bayern sind es ungefähr 1.800 Vollaststunden. Oder anders ausgedrückt: Eine norddeutsche Anlage bringt bei gleichen Baukosten einen viel höheren Ertrag. Wenn wir jetzt noch die bayrischen Wälder roden und die Natur zerstören, dann ist dies doch eine völlig absurde Vorstellung von Umweltschutz.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun den Ausbau von Windkraft beschleunigen. Dafür soll die Bauordnung geändert werden, um die damit geltenden Abstandsregelungen aufzuweichen. Bis Januar 2027 – Herr König, Sie haben dies ausgeführt – sollen 1,1 % der bayerischen Landesfläche als Vorranggebiete, bis 2033 1,8 % als Vorrangflächen ausgewiesen werden. Dazu wollen Sie die 10-H-Regel faktisch außer Kraft setzen.

Die AfD – ich sage es noch einmal – ist für eine sichere Energieversorgung. Wir wollen aber keine Verschandelung der gesamten Landschaft durch diese rotierenden Ungetüme. Übrigens gibt die Staatsregierung schon in der Einleitung des Gesetzentwurfes zu, dass Bürger keine Windräder vor ihrer Haustür wollen. Wie soll also zukünftig eine Bürgerbeteiligung aussehen, wenn dieses Gesetz in Kraft getreten ist? Eine solche schleichende Aushebelung der Abstandsregeln ist aus unserer Sicht ein undemokratisches Täuschungsmanöver, sonst nichts. Die Ampel – das stimmt schon – hebelt mit ihrem Wind-an-Land-Gesetz den verfassungsmäßigen Föderalismus aus. Damit folgen Sie von der CSU deren ideologischer Planwirtschaft. Die haben nämlich gar keinen Plan.

Ich sage es noch einmal klipp und klar: Der sogenannte Klimaschutz rechtfertigt nicht die Einschränkung der Bürgerrechte. Herr Stümpfig, Klagen dürfen hier in Bayern auch erfolgreich sein. Was beschweren Sie sich über die Gerichte? Wir wollen hier keine Zwangsverspargelung. Wir sind nämlich nicht in China, wo der Staat für Infrastrukturprojekte die demokratischen Grundrechte untergraben kann. Wir sind hier immer noch in Bayern.

Also, wir lehnen den Gesetzentwurf der Staatsregierung und natürlich auch den Änderungsantrag der SPD ab. Mehr gibt es dazu nicht zu sagen. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Nächster Redner ist der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion, Florian von Brunn.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Die CSU und die Söder-Regierung haben den Ausbau der Windkraft blockiert. Sie haben die Stromleitungen blockiert und sie haben die Geothermie verschlafen. Markus Söder hat als Umweltminister damals selbst den allerehrgeizigsten Plan zum Ausstieg aus der Atomkraft vorgelegt. Er wollte bis 2020 alle bayerischen Atomkraftwerke abschalten. Dabei hat er allerdings, auch im Handeln seiner Koalition, komplett vergessen, den Strom aus den abgeschalteten Atomkraftwerken irgendwie zu ersetzen. Ich weiß nicht, was er sich dabei gedacht hat. Sollte der Strom aus der Steckdose kommen oder Ähnliches? Die Antwort darauf ist er uns tatsächlich schuldig geblieben. Deswegen stehen wir da, wo wir jetzt stehen.

Herr König, Sie haben uns wieder einmal die Märchen erzählt, die Sie an der Stelle immer gerne erzählen. Die Leute oben auf der Tribüne sind auch gleich hinausgegangen, während Sie geredet haben.

Ich kann es Ihnen gerne einmal erläutern: Wenn ein Schüler aus der zwölften Klasse sich mit einem Erstklässler vergleicht, ist er erstaunlicherweise meistens körperlich größer. So ähnlich ist es auch bei Ihren Vergleichen. Ihre Vergleiche hinken bzw. sie sind fehlgeleitet. Mit der installierten Leistung im Jahr 2021, bezogen auf die Fläche, also auf die Größe des Bundeslandes Bayern, lagen wir auf Platz 15. Herr König, nehmen Sie das doch einmal zur Kenntnis. Mit der geschätzten Erzeugung – es kommt immer darauf an, was man an erneuerbaren Energien erzeugt – liegt Bayern bei Wind und Photovoltaik auf Platz 13. Das heißt, Bayern ist energiepolitisch untermotorisiert. Das haben Sie, die CSU und die FREIEN WÄHLER, zu verantworten.

(Beifall bei der SPD)

Damit wir die entsprechende Leistung in der Energiepolitik erzeugen, brauchen wir auch die Windkraft. Das ist ganz klar. Das geht nicht ohne die Aufhebung der 10-H-Regel. Ohne die Aufhebung der 10-H-Regel werden wir keine Ausbaudynamik bekom-

men, um das Industrieland Bayern, die Wirtschaft und die Menschen in Bayern mit ausreichender, erneuerbarer, klimafreundlicher Energie zu versorgen.

(Beifall bei der SPD)

Was machen Sie jetzt? – Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft haben Sie eine unglaublich komplizierte Regelung in dieser Bauordnung geschaffen, damit Sie um keinen Preis zugeben müssen, dass Sie mit der 10-H-Regel ganz falsch lagen.

In Artikel 82 Absatz 5 Nummer 1 sind die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geregelt. Das hängt davon ab, wie es von den einzelnen Gemeinden und Landkreisen gehandhabt wird. Die einen werden pro Windkraft entscheiden und die anderen nicht. Das sagen uns die Kommunalunternehmen, die sich damit auskennen. Dadurch wird die Dynamik gebremst. An Flächen in der Nähe von Gewerbe- oder Industriegebieten gibt es ein großes Interesse, um dort Windkraftanlagen zu bauen, wie zum Beispiel im bayerischen Chemiedreieck. Das ist gut.

Ein 500 Meter breiter Korridor neben vorbelasteten Gebieten wird nicht ausreichen. Das ist Ihnen auch in der Stellungnahme der Sachverständigen gesagt worden. Die Kommunalunternehmen haben gesagt, dass wir mindestens 1.000 Meter brauchen.

Der nächste Punkt ist Repowering. Das erste Problem dabei ist, dass die bayerischen Netze den Strom an vielen Stellen gar nicht richtig aufnehmen können. Insgesamt wird ein eher geringfügiger Beitrag erwartet. Dann wollen Sie noch neben Flugplätzen bauen. Wie soll das funktionieren? In ehemaligen Militärgeländen haben wir meistens einen strengen Naturschutz. Das Fazit ist, dass nur noch der Wald bleibt. Dort, so sagt das Wirtschaftsministerium selbst, können wir 300 Windräder hineinstellen. Brandenburg hat 3.000 mehr. Daran sehen Sie doch schon die Schwächen, die Ihre Bauordnung hat, auch wenn Sie revidiert wird. Deshalb sagen wir ganz klar: Wenn wir Bayern energiepolitisch vernünftig versorgen wollen, dann muss 10 H weg, deshalb unser Änderungsantrag.

(Beifall bei der SPD)

Vielleicht noch ein Wort zu dem Unsinn, der gerade von der AfD verzapft worden ist, die Windkraft würde sich in Bayern nicht lohnen. Fahren Sie in den Landkreis Landsberg in die Gemeinde Fuchstal. Der Bürgermeister, Herr Karg, führt Sie gerne herum. Er hat 2017, 2018 und 2019 mit seinen neuen Windkraftanlagen jeweils 19 % Rendite erwirtschaftet, eine Rendite, von der man heutzutage nur träumen kann. Deshalb ist die Windkraft auch in Bayern gut. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr von Brunn, es gibt noch zwei Zwischenbemerkungen. Die Erste kommt vom Abgeordneten Gerd Mannes von der AfD-Fraktion.

**Gerd Mannes (AfD):** Herr Brunn, es ist Fakt, dass im Norden mehr Wind weht als im Süden. Da können Sie noch so viel erzählen. Ich wollte Ihnen aber noch einmal etwas sagen. Ihr Kanzler ist vielleicht etwas dement und Sie scheinen es vielleicht auch zu sein. Die Energieversorgung wurde von Ihrem Parteikollegen Gerhard Schröder mit dem Gas aus Russland organisiert. Notwendig wurde das Gas deshalb, weil Sie die Kernkraftwerke abgeschaltet haben. Sie haben deren Leistung ersetzen müssen. Ihre Regierung, die Ampel in Berlin, hat einen massiven Schaden angerichtet. Ich glaube, noch keine Regierung zuvor hat so einen großen Schaden energiepolitischer Art angerichtet. Die Preise für die einfachen Bürger und auch für die Unternehmen sind absolut explodiert. Kaum einer kann sich das noch leisten. Das ist politisch verschuldet.

Jetzt habe ich einfach noch einmal eine Frage.

**Florian von Brunn (SPD):** Aber Ihre Zeit ist gleich vorbei.

**Gerd Mannes (AfD):** Sie fordern immer nur Windkraft. Meine Frage: Welchen Plan haben Sie denn für die Grundlastversorgung?

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Kollege Mannes, Ihre Redezeit!

**Florian von Brunn (SPD):** Ich antworte Ihnen jetzt, auch wenn Sie keine Frage gestellt haben. Bei Ihnen ist es immer schwierig. Man erklärt es bei jeder Zwischenbemerkung der AfD, und immer wieder kommen Sie mit dem gleichen Schmarrn an.

(Gerd Mannes (AfD): Das ist kein Schmarrn! Sie haben keine Ahnung!)

Ich weiß nicht, ob es ein intellektuelles oder ideologisches Problem ist. Das kann man vielleicht an anderer Stelle klären. Ich kann Ihnen nur sagen: Sie haben heute wieder offengelegt, dass Sie ein Putin-Fan sind und dass Sie auf Russlands Seite stehen und nichts anders. Das ist die Wahrheit. Mehr muss man dazu nicht sagen.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr von Brunn, es gibt noch eine zweite Zwischenbemerkung, vom Kollegen König von der CSU-Fraktion.

**Alexander König (CSU):** Herr von Brunn, Sie haben wieder einmal bestritten, dass wir die meisten installierten erneuerbaren Energieträger haben. Jetzt will ich Ihnen die Zahlen vorlesen und Sie fragen, ob Sie anderen Zahlen haben.

Bei der Biomasse haben wir 3.956 Anlagen mit 1.946 Megawatt. Das sind jeweils die Zahlen bis August. Auf Platz zwei liegt Niedersachsen. – Bei der Photovoltaik haben wir 721.866 Anlagen mit 17.543 Megawatt bis August. Haben Sie andere Zahlen? Auf Platz zwei ist Baden-Württemberg. – Bei der Windkraft haben wir bis August 1.272 Anlagen mit 2.587 Megawatt und liegen dabei, wie ich vorhin ausgeführt habe, auf Platz acht. – Bei der Geothermie sind von insgesamt 55 Megawatt in Deutschland 45 Megawatt in Bayern installiert. – Bei der Wasserkraft haben wir rund 2.400 Megawatt von insgesamt 5.500 Megawatt in Deutschland installiert.

Wie kommen Sie darauf, dass wir nicht führend sind? Geht es Ihnen nur darum, Bayern schlechtzureden? Ist es die Politik der SPD, immer nur alles schlechtzureden? Oder haben Sie andere Zahlen?

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehrung:** Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Florian von Brunn (SPD):** Ich erkläre es Ihnen gerne, Herr König, und ich rede jetzt ein bisschen langsamer, damit es auch ankommt. Wenn eine Photovoltaikanlage in der Landschaft steht und Sie bei Nacht hinausgehen, stellen Sie vielleicht fest, dass die Sonne nicht scheint. Dann liefert diese Anlage nicht. Da nützt Ihnen die installierte Leistung nichts. Auch im Winter liefert sie nicht.

(Alexander König (CSU): Das geht völlig an der Frage vorbei!)

– Lassen Sie mich doch ausreden! Deshalb haben Sie doppelt so viele Vollaststunden bei der Windkraft wie bei der Photovoltaik. Es geht um die Erzeugung. Sie können auch Fabrikhallen herumstehen haben. Wenn dort nichts erzeugt wird, bringt es nichts.

(Alexander König (CSU): Sie haben von installierter Leistung gesprochen, Herr von Brunn!)

Sie müssen endlich verstehen, dass es um Erzeugung geht und dass es natürlich auch um die Landesfläche geht. Sie wollen es aber nicht verstehen, sondern Sie wollen die Leute täuschen, und deshalb verbreiten Sie diese falschen Zahlen. Fakt ist: Bayern produziert ungefähr nur die Hälfte des eigenen Bedarfs mit erneuerbaren Energien. Deswegen sage ich: Dank der CSU oder wegen der CSU ist Bayern energiepolitisch untermotorisiert.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehrung:** Nächster Redner ist der Kollege Albert Duin von der FDP-Fraktion.

**Albert Duin (FDP):** Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zuerst einmal möchte ich sagen: Ich habe Energie eingespart. Ich habe schon abgenommen.

Erst einmal will ich zur Windkraft kommen. Die Windkraft wird uns nicht retten. Es ist eine Mär, wir müssten nur genügend Windräder bauen, um dann perfekt ausgestattet zu sein. Wir brauchen immer parallel zur Windkraft auf alle Fälle sichere Kraftwerke. Das sind Gaskraftwerke, Kohlekraftwerke oder Ähnliches. Das weißt du doch auch, Martin. Du weißt, dass wir in Bayern nur 1.700 Stunden Wind im Jahr haben. An der Nordsee sind es 5.000 Stunden. Wenigstens ist es aber nun so weit. Der von Rot-Grün ersehnte Wegfall der 10-H-Regel kommt langsam ein bisschen näher. Ich verstehe die Staatsregierung, dass sie jetzt nicht sagt, wir lösen die Regelung auf. Sie nähern sich aber auf alle Fälle dem Beschluss des Bundestags an, sodass wir irgendwann Windräder werden bauen können. Aber die Planung, der Bau und bis wir es machen können wird ebenso wie die Beantwortung der Frage, wer sie bauen soll, noch einige Zeit dauern. – Martin Stümpfig, ich finde besonders lustig, dass du sagst, der Windertrag sei 2021 im Vergleich zu 2020 von 39 Terawattstunden auf 37 Terawattstunden zurückgegangen. – Daran ist die Staatsregierung nicht schuld, sondern der Wind. Das ist dir schon klar? Wenn der Wind nicht weht, dann kann auch kein Strom erzeugt werden.

(Beifall der Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER) und Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER))

Leute, hört auf, die Bevölkerung mit eurer Naivität über Windräder irrezuführen, weil sie euch irgendwann noch glaubt

(Ruth Müller (SPD): Das wäre doch so schön!)

und sich wundern wird, dass wir irgendwann keinen Strom mehr haben.

Kommen wir einmal zur Kernkraft: Ich bin auch froh, dass die Kernkraftwerke in Zukunft direkt in der Slowakei, Tschechien usw. gebaut werden, weil sie nämlich sichere Kernkraftwerke haben, damit wir unsere Schrottmeiler abschalten können. Ironie off!

(Beifall des Abgeordneten Uli Henkel (AfD))

Tatsächlich ist das reine Ironie. Wir sollten doch froh sein, wenn wir selbst überwachen können, woher wir unsere Energie für die Zukunft kriegen.

(Florian von Brunn (SPD): Dürfen wir den Müll dann in deinem Garten lagern?)

– Hörst du einmal auf, immer dazwischenzuquatschen? Du bist immer ein echter Klugscheißer!

(Beifall bei der FDP, der CSU, den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der AfD)

Wir haben gerade von Repowering gehört; auch ich bin für Repowering. Das ist ein ganz klarer Fall. Aber wenn bei Wasserkraftwerken die Turbinen ausgetauscht werden sollen und dort eine größere und leistungsfähigere Turbine hineinpassen würde, dann scheitert es am Denkmalschutz. Wir haben nicht alle Tassen im Schrank! Im geschlossenen Gehäuse sieht hinterher keiner, was darin ist.

Wie gesagt, auch unserer Meinung nach ist die 10-H-Regelung überflüssig. Ich verstehe die Staatsregierung, dass sie nicht sofort darauf eingehen kann. Auch das wird noch kommen.

(Ruth Müller (SPD): Die Frage ist nur wann!)

Es wird sich für die Windkraftbetreiber auf alle Fälle positiv auswirken, wenn es immer mehr Genossenschaften gibt, bei denen die Leute aus der Kommune beteiligt sind. Das Beispiel von Fuchstal ist gerade genannt worden. Aber sie beweisen ja geradezu, dass man daneben für einen permanenten Energiehaushalt einen Speicher braucht.

Zum Windstandort Bayern: Ich weiß nicht genau, was es ist. Ich habe kein Problem damit, wenn wir Windkraftanlagen bauen. Ich wäre aber schon dafür, dass das urbane arrogante München dann endlich anfängt, zwei oder drei Windräder im Englischen Garten aufzustellen,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der AfD sowie des Abgeordneten Alexander König (CSU))

weil der ländliche Raum wie immer unter allem leiden soll. In der Stadt alles, aber vom Land nichts. Das war's. Wir werden den Gesetzentwurf natürlich ablehnen, weil wir auch wollen, dass die 10-H-Regelung irgendwann einmal gestrichen wird. Den anderen beiden Nachzüglern werden wir auf alle Fälle zustimmen.

(Beifall bei der FDP – Florian von Brunn (SPD): Wie kommt jetzt der Atommüll in deinen Garten?)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat nun der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. – Herr Swoboda, Sie haben das Wort.

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** Hohes Haus, verehrte Bürger! Wir reden hier über die Windräder, und zwar nur über die Windräder; denn deren Bau soll nun durch die Änderung der Bayerischen Bauordnung privilegiert werden. Einmal mehr täuscht die CSU das bayerische Staatsbürgerrechtsvolk. Sie, die Söder-Administration, verteidigen einerseits die 10-H-Regelung, wenn Söder landauf und landab reist, schaffen aber in der Bauordnung einen Ausnahmekatalog, der künftig die Windräder nicht nur aus dem Wald herauswachsen, sondern auch ganz nahe bei Wohngebieten der Bürger – bis zu einem Abstand von 1.000 Metern – entstehen lässt. 800 davon sind in Planung, die meisten 250 Meter hoch. Das ist Söder'sche Bürgernähe. So war es bereits bei der Täuschung mit der Klimalüge, der Corona-Lüge, der Impflüge und jetzt eben mit der Energielüge.

(Christoph Maier (AfD): Und der Flüchtlingslüge!)

Die in der Bundesrepublik bereits vorhandenen 28.000 Windkraftanlagen decken den Strombedarf der Bundesrepublik von circa 500 Terawatt eigentlich ab, aber die Krux ist: Der Wind müsste 365 Tage im Jahr wehen. Das tut er nicht; denn es gibt sogenannte Dunkelflauten, das heißt, Zeiträume, in denen über Tage und Wochen hinweg der Wind nicht weht. Das führt im nicht windhöffigen Bayern mit 1.272 Windrädern zu einer permanent reduzierten Stromausbeute von nur 23 % der Nennleistung.

Selbst wenn Sie den Windradbau vervierfachen würden, würde die Stromausbeute nicht wesentlich steigen, weil wir eben in Bayern diese Dunkelflauten haben. Wer Energiesicherheit will – hier schließe ich mich Herrn Duin an –, braucht zuverlässige spitzen- und grundlastfähige Stromversorgung. Das können Windräder nicht leisten, auch nicht, wenn es immer mehr werden. Ohne Wind –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Swoboda, Ihre Redezeit ist zu Ende.

(Florian von Brunn (SPD): Zum Glück! – Ruth Müller (SPD): Der Wind ist aus!)

**Raimund Swoboda (fraktionslos):** – schaffen sie nichts bzw. zu wenig. Ich wünsche der CSU fröhliches Weiterflattern im Wind.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Das Wort hat nun der Staatsminister Christian Bernreiter für die Staatsregierung.

**Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir könnten streiten, wo Bayern in der Tabelle steht. In absoluten Zahlen ist Bayern auf alle Fälle vorne mit dabei; wir können aber auch andere Zahlen nehmen. Ich habe noch einmal im Faktencheck des "BR" nachgeschaut; er hat das bestätigt. Wir können es aber auch umdrehen und auf Sandkörner umrechnen; dann liegen wir vielleicht ganz hinten.

(Florian von Brunn (SPD): Einigen wir uns darauf, dass der FC Bayern auf Platz zwei ist!)

– In der Champions League auf Platz eins, Gott sei Dank. – Es geht darum, dass wir hier vernünftig vorangehen müssen und auch beim Ausbau der Windenergie neue Maßstäbe setzen. Die in Bayern geltende 10-H-Regelung hat sich – das sage ich aus Überzeugung – im Kern bewährt.

(Ruth Müller (SPD): Was hat sich bewährt, wenn man nichts baut?)

Mit der bestehenden 10-H-Regelung haben wir einen gerechten und verträglichen Ausgleich zwischen dem Ausbau und der Förderung erneuerbarer Energien und dem Schutz von Natur- und Landschaftsbild geschaffen. Gleichzeitig haben wir die Windenergie mit und nicht gegen den Willen der Bevölkerung vor Ort ausgebaut.

Jede Gemeinde kann und konnte von der 10-H-Regelung abweichen, wenn unter Beteiligung der Öffentlichkeit geeignete Flächen ausgewiesen wurden. Es gibt Regionen, die einen sehr hohen Anteil an Windenergie haben und jetzt schon die geforderten Windenergieflächen erfüllen. Das sorgt für Akzeptanz vor Ort, und die Ansiedlung von Windenergieanlagen wird verträglich gesteuert.

Bayern baut weiter aus; wir wollen die Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig bei der Windenergie bestmöglich mitnehmen. Deshalb halten wir mit dem neuen Gesetzentwurf zwar grundsätzlich an den bestehenden Abstandsregelungen fest, aber entwickeln sie weiter. Ein komplettes Abschaffen der 10-H-Regelung – wie von der Opposition gefordert – kommt für uns nicht in Betracht. Das hätte auch negative Auswirkungen. Sie haben ja die Planungsverbände angesprochen. Es gibt Bereiche, in denen es keine Vorranggebiete und auch unbeplante Gebiete gibt. In Schwaben sind 85 % der Flächen unbeplant. Wenn wir die 10-H-Regelung abschaffen würden, dann wäre das dort überall privilegiert und man könnte entsprechend ohne Steuerung sofort mit dem Bau beginnen. Vorhin haben Sie sich selbst dafür ausgesprochen, dass die Regionalen Planungsverbände das entsprechend planen sollen.

Mit unserem Gesetzentwurf aktivieren wir mehr geeignete Flächen für die Windkraft; die neue Regelung kommt auch den Gemeinden zugute. Sie haben künftig mehr Ge-

staltungsspielraum für individuelle und verträgliche Lösungen vor Ort. Hier profitieren auch unsere Bürgerinnen und Bürger.

Die Auswirkungen durch den schrecklichen Krieg in der Ukraine zeigen, dass wir einen robusten Energiemix brauchen, um die Energiesicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Auch im Sinne des Klimaschutzes werden wir den Ausbau der Windenergie weiter forcieren. Wir haben sechs Fallgruppen entwickelt, bei denen der Mindestabstand bis zur nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauung auf 1.000 Meter reduziert wird. Bei den Fallgruppen geht es um Flächen, die eine gewisse Vorbelabung aufweisen und die die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen aufgrund ihrer besonderen Lage auch abmildern.

Die sechs Fallgruppen führe ich nicht noch einmal auf; sie sind bereits entsprechend erwähnt worden. – Herr von Brunn, es ist nicht kompliziert. Sie haben vorhin gesagt, die Windvorranggebiete seien kompliziert.

(Florian von Brunn (SPD): Nein, alles zusammen ist kompliziert!)

– Nein, Sie haben von den Vorrangflächen gesprochen; sie haben Rechtskraft. Dort wird schon geplant. Ich habe schon von meinen Ex-Kolleginnen und -kollegen gehört, dass hier schon viele auf dem Weg sind und hier entsprechend sofort anpacken wollen, wenn wir das umsetzen.

(Florian von Brunn (SPD): Schauen wir mal, dann sehen wir schon!)

Für Windenergiegebiete – das ist der neue Ausdruck des Wind-an-Land-Gesetzes – gibt es vor allem ab dem 1. Juni 2023 für Vorranggebiete keinen landesrechtlichen Mindestabstand mehr. So hat es der Bund verbindlich vorgegeben. Wir sehen das zwar kritisch, planen das in unserem Gesetz aber ein; denn wenn der bauplanungsrechtliche Mindestabstand gänzlich wegfällt, tritt an seine Stelle der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand. Er könnte je nach Einzelfall deutlich unter 1.000 Meter betragen. Experten gehen je nach Lärmentwicklung und Schattenwurf der Rotoren

davon aus, dass der Abstand dann bei 700 bis 800 Metern liegen würde. Wir reden schon von 250 Meter hohen Anlagen. Die kommen dann bis auf 700 oder 800 Meter an die bestehende Bebauung heran. Das ist vergleichbar mit dem Fernsehturm in Nürnberg oder mit dem Olympiaturm in München. Hier riskieren wir größeres Konfliktpotenzial in der Bevölkerung. Unser Abstand von 1.000 Metern kann die Verfahren erleichtern, wenn auf dieser Grundlage im Einzelfall auf bestimmte Gutachten im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens verzichtet werden kann. Das kann die Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

Meine Damen und Herren, das Gesetz der Ampelkoalition zeigt leider klar, dass wir uns auf Berlin nicht verlassen können. Wir machen aber das Beste daraus und nutzen den Spielraum, den das Gesetz den Ländern mit den neuen Fallgruppen einräumt, im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig begrenzen wir die Zahl der Fälle, für die es nach dem Bundesgesetz ab nächstem Juni keinen Mindestabstand mehr geben soll, auf das rechtlich mögliche Minimum.

Ich möchte betonen, dass wir durch die neue Bayerische Bauordnung das Prozedere vereinfachen. Im Gegensatz zum Wind-an-Land-Gesetz des Bundes greifen unsere bayerischen Ausnahmen weitgehend ohne komplizierte Ausweisung von Flächen. So beschleunigen wir auch die Genehmigung von neuen Windkraftanlagen, weil die Flächen früher zur Verfügung stehen. Ich habe es vorhin ausgeführt: Das gilt überall dort, wo Baurecht besteht, wo es keine Vorrang- und Ausschlussflächen gibt und wo es unbeplante Gebiete gibt. Das ist in mindestens sieben Regionalen Planungsverbänden in hoher Zahl der Fall. Da kann man sofort starten. Ich bin sicher, dass unsere bayrische Lösung den Windradbau weiter voranbringen wird, und zwar schnell. Unser Ziel steht: Wir wollen 1.000 neue Windenergieanlagen auf den Weg bringen.

Meine Damen und Herren, mit diesem Gesetzentwurf bringen wir die Windenergie in Bayern voran. Ich glaube, da sind wir uns alle einig: Die Wirtschaft, auch die Energiewirtschaft, die alle Windkraftanlagen anschließen soll, hat das bei 1.000 Anlagen niemals auf einen Schlag im Kreuz. Das wird dauern. So räumen wir aber den Regiona-

len Planungsverbänden die Zeit ein, mit Bürgerbeteiligung vor Ort in den Kommunen die Flächen ausweisen zu können, ohne dabei Zeitdruck zu unterliegen, weil es in den anderen Ausnahmefällen bereits läuft. Wir haben eine schnelle und einfache Regelung gefunden, die den Vorgaben des Bundes entspricht. Wir stärken damit die bundesweite Führungsrolle Bayerns beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Wir entwickeln mit und nicht gegen die Bevölkerung. Das hilft der Gemeinde vor Ort und schafft Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Ich bitte Sie deshalb, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Martin Stümpfig (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Staatsminister Bernreiter, ich habe gerade die Situation in den Regionalen Planungsverbänden geschildert. 13 von den 18 Verbänden haben schon Planungen ausgewiesen, 5 noch gar nichts. In jenen 5 Verbänden muss man besonders viel machen, aber auch in den anderen 13 gibt es viel zu tun.

Im Planungsverband Westmittelfranken ist die Situation so: Wir haben beschlossen, alles andere, zum Beispiel Arbeiten bei den zentralen Orten, zum Beispiel auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen und auf der ganzen Palette, die sonst noch ansteht, ruhen zu lassen. Der Regionalbeauftragte konzentriert sich nur auf die Windkraft. Das heißt: Alles andere ruht. Deswegen besteht dort enorm großer Bedarf an zusätzlichen Personalkapazitäten. Das ist sonst nicht zu schaffen.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass hier das Personal aufgestockt wird? Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Streichung der zusätzlichen Planstellen für die Regionalen Planungsverbände durch den Finanzminister rückgängig gemacht wird, so dass wir im nächsten Haushalt wirklich eine Stärkung der Regionalen Planungsverbände haben? Wenn nicht, ist das alles zum Scheitern verurteilt.

**Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr):** Wir stehen erst vor den internen Haushaltsverhandlungen. Ich setze mich immer für mehr Stellen ein. Ich kann nur sagen, dass der Herr Ministerpräsident durchgesetzt hat, dass die Regierungen deutlich mit Personal aus unserem eigenen Personalbudget aufgestockt worden sind. Die sind auch schon an die Regierungen versetzt, um die Planungen, insbesondere die Genehmigungsplanungen, die Sie auch angesprochen haben, deutlich voranzubringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/23858, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 18/24396, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/24285 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf der Drucksache 18/24537.

Vorab ist über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/24285 betreffend "Abschaffung der sog. 10H-Regelung" abzustimmen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt den Änderungsantrag zur Ablehnung.

Wer dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion entgegen dem Ausschussvotum zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Klingen. Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Busch. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung auf der Drucksache 18/23858. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 18/24537.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der fraktionslose Abgeordnete Busch. Gegenstimmen bitte anzeigen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FDP und der AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Klingen. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER sowie der fraktionslose Abgeordnete Busch. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FDP und der AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Klingen. Stimmenthaltungen bitte ebenso anzeigen. – Sehe ich keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/24396 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 15. November	2022
Datum	Inhalt	Seite
8.11.2022	<b>Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-B</b>	650
27.10.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 607, 608 2126-1-21-G	652

2132-1-B

# Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

vom 8. November 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b wird die Angabe „2 m“ durch die Angabe „2,5 m“ ersetzt.
2. Art. 82 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden nach der Angabe „nach Abs. 1“ die Wörter „, das nicht unter Abs. 5 fällt,“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

    1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
    2. in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
    3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn

des § 47b Nr. 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszenen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,

4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 gelgenden Fassung erfüllen,
5. auf militärischem Übungsgelände errichtet werden oder
6. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. Nach Art. 82 wird folgender Art. 82a eingefügt:

„Art. 82a

### Feste Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen

<sup>1</sup>§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, in den in Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen

nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten. <sup>2</sup>Art. 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall des Art. 82 Abs. 4 findet Satz 1 keine Anwendung.“

## § 2

### **Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Nach Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Art. 82b eingefügt:

„Art. 82b

Windenergiegebiete

Die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsge setzes.“

## § 3

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 16. November 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2023 in Kraft.

München, den 8. November 2022

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

2126-1-21-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Siebzehnten Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**vom 27. Oktober 2022**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 607 vom 27. Oktober 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 608 vom 27. Oktober 2022 veröffentlicht.





---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612